Die Einwirkung
von Zuwendungen des Erblassers unter Lebenden auf die Gestaltung der Pflichtteilsansprüche

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung

der juristischen Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Königl. Württemberg. Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Kurt Hankwitz,
Kammergerichtsreferendar.

— Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät. —

1901

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547016_0141

Die Einwirkung von Zuwendungen des Erblassers unter Lebenden auf die Gestaltung der Pflichtteilsansprüche

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung

der juristischen Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Königl. Württemberg. Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Kurt Hankwitz,
Kammergerichtsreferendar.

— Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät. —

Wilhelm Gronau's Buchdruckerei, Schöneberg-Berlin.

Meiner lieben Mutter,
dem Andenken meines Vaters!

Inhaltsübersicht.

		Seite
	Einleitung	7— 9
Kap. I.	Die Anrechnung von Zuwendungen auf den Pflichtteil . . .	10—16
Kap. II.	Der Einfluß der Ausgleichungspflicht auf die Gestaltung des Pflichtteiles	17—46
Kap. III.	Die Berücksichtigung von Zuwendungen, die sowohl zur Ausgleichung zu bringen als auf den Pflichtteil anzurechnen sind	47—54
Kap. IV.	Die Ergänzung des Pflichtteiles wegen Schenkungen des Erblassers unter Lebenden	55—66
Kap. V.	Die Berücksichtigung auf den Pflichtteil anzurechnender Schenkungen	67—71
Kap. VI.	Die Berücksichtigung von Schenkungen, welche im Falle der gesetzlichen Erbfolge zur Ausgleichung zu bringen sein würden	72—88
Kap. VII.	Die Berücksichtigung von Schenkungen, welche der Ausgleichung unterliegen und auf den Pflichtteil anzurechnen sind . . .	89—91

Einleitung.

Wollte man eine Darstellung von dem Pflichtteilsrechte des B.G.B. mit dem Satze einleiten: Die Testierfreiheit des Erblassers findet in dem Pflichtteilsrechte bestimmter naher Angehöriger ihre Grenzen, — so würde man sich in mehrfacher Beziehung einer Ungenauigkeit der Ausdrucksweise schuldig machen. Denn aus der Bezeichnung des Pflichtteilsrechtes als Schranke der Testierfreiheit könnte man mit Recht den Schluß ziehen, daß das Gesetz es dem Erblasser zur Pflicht macht, in seiner letztwilligen Verfügung seine nächsten Angehörigen zu bedenken, daß die Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten diesem das Recht zur Anfechtung des Testamentes gewährt oder gar eine Ungiltigkeit der letztwilligen Verfügung begründet, und daß die Pflichtteilsberechtigung für den Übergangenen ein Erbe-Werden contra tabulas testamenti zur Folge hat. Alles dies ist nicht der Fall. [1])

Die grundlegende Bestimmung des Gesetzbuches, welche zugleich die pflichtteilsberechtigten Personen nennt, besagt:

> „Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todeswegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.
>
> Das gleiche Recht steht den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todeswegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind" (§ 2303).

Hieraus ist zu entnehmen, daß der Pflichtteil kein Erbteil ist, daß die Pflichtteilsberechtigung vielmehr nur einen Anspruch gegen

[1]) Auch in dem Falle des § 2079 bildet den Anfechtungsgrund nicht die Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten, sondern der Irrtum des Erblassers. Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, Jena 1900 Band II S. 804, scheint dagegen auch das durch § 2079 gewährte Anfechtungsrecht als einen Ausfluß der Pflichtteilsberechtigung zu betrachten.

den Erben auf eine Geldleistung begründet.[2]) Ein solcher Anspruch steht dem Pflichtteilsberechtigten jedoch nicht nur dann zu, wenn er gänzlich von der Erbfolge ausgeschlossen ist, sondern auch dann, wenn ihm weniger hinterlassen ist, als sein Pflichtteil nach der obigen Vorschrift beträgt (§§ 2305, 2307). Andererseits begründet der Ausschluß von der Erbfolge keineswegs immer einen Anspruch auf einen Pflichtteil. Der Erblasser hat vielmehr die Möglichkeit, den Pflichtteilsberechtigten durch Zuwendungen unter Lebenden wegen seines Pflichtteilsanspruches ganz oder teilweise abzufinden[3]) (cf. § 2315). Endlich aber ist das Recht des Pflichtteilsberechtigten mit dem Anspruch auf „die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteiles" nicht immer erschöpft: Hat der Erblasser einen Teil seines Vermögens bereits vor seinem Tode verschenkt, so steht dem Pflichtteilsberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen noch ein Anspruch auf eine Ergänzung des Pflichtteiles zu (§ 2325). Und eine solche „Ergänzung" kann der Pflichtteilsberechtigte unter Umständen selbst dann fordern, wenn ihm ein Anspruch auf den Pflichtteil selbst gar nicht zusteht, weil ihm die Hälfte oder selbst mehr als die Hälfte seines gesetzlichen Erbteiles hinterlassen ist[4]) (§ 2326). Zieht man alle diese Bestimmungen in Betracht, so zeigt sich, daß das Wesen der Pflichtteilsberechtigung in seiner eigentlichen Bedeutung in der Bestimmung des § 2303 nicht voll zum Ausdruck gelangt. Seinem wahren, eigentlichen Inhalte nach bedeutet das Pflichtteilsrecht für den Berechtigten nicht mehr und nicht weniger als das Recht, zu verlangen, daß ein Mindestteil von dem Gesamtvermögen des Erblassers wenigstens seinem Werte nach auf ihn gelangt[5]). Diesem Rechte vermag der Erblasser nicht nur durch Zuwendungen von Todeswegen, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch durch solche unter Lebenden zu genügen (§ 2315); ebenso aber schützt das

[2]) Kühnast, Das Erbrecht des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches f. d. D.R., schlägt statt „Pflichtteil" die Bezeichnung „Erbersatz" vor (S. 20).

[3]) Vgl. Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes, Band II S. 428 (2. Aufl. Berlin 1899) und Endemann, Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs Band III S. 592 (3—5. Aufl.).

[4]) Streng logisch kann man in diesem Falle von einer „Ergänzung des Pflichtteiles" nicht wohl reden!

[5]) Ähnlich Schiffner, Pflichtteil, Erbenausgleichung und die sonstigen gesetzlichen Vermächtnisse nach dem B.G.B. f. d. D. R. S. 9; Herold, Veräußerungen des Erblassers unter Lebenden bei der Erbteilung (im Sächsischen Archiv für bürg. Recht Bd. VI) S. 81, vgl. die Protokolle der II. Komm. S. 8328.

Gesetz den Berechtigten in diesem Rechte nicht nur gegen Verfügungen des Erblassers von Todeswegen, sondern — in gewissem Umfange — auch gegen solche unter Lebenden. So können Verfügungen, die der Erblasser unter Lebenden über sein Vermögen trifft, für die Ansprüche eines Pflichtteilsberechtigten eine verschiedene Bedeutung haben, je nachdem sie eine Vermögenszuwendung an ihn selbst oder an andere Personen enthalten. Sind solche Zuwendungen bei Berechnung des Pflichtteiles überhaupt zu berücksichtigen, so werden sie in ersterem Falle eine Verminderung, in letzterem eine Vergrößerung der Ansprüche des Pflichtteilsberechtigten gegenüber dem auf § 2303 beruhenden Anspruch bewirken. Diese Einwirkung von Zuwendungen des Erblassers unter Lebenden auf die Gestaltung der Pflichtteilsansprüche im einzelnen zu erörtern, ist der Zweck der nachstehenden Abhandlung. Nach der verschieden gestalteten Berücksichtigung, die das Gesetz ihnen zu teil werden läßt, sind dabei drei Arten von Zuwendungen auseinanderzuhalten:

I. solche, welche auf den Pflichtteil anzurechnen sind (§ 2315),
II. solche, welche im Falle der gesetzlichen Erbfolge unter den Miterben zur Ausgleichung zu bringen sein würden (§ 2316),
III. Schenkungen des Erblassers unter Lebenden (§§ 2325 ff.).

Da jedoch die Möglichkeit gegeben ist, daß eine Zuwendung nicht nur unter eine, sondern gleichzeitig unter mehrere dieser Kategorien fällt, dies sogar, wie später zu zeigen, häufig vorkommen muß, und gerade aus einem solchen Zusammentreffen nicht unerhebliche Schwierigkeiten für die Berechnung der Pflichtteilsansprüche erwachsen, — so wird vornehmlich auch diese Möglichkeit zu erörtern sein. Zunächst jedoch soll — das sei zur Vermeidung von Mißverständnissen vorweg bemerkt — bei der Darstellung in jedem Falle von der Voraussetzung ausgegangen werden, daß eine Zuwendung nur unter eine der drei genannten Gruppen fällt; erst im Anschluß hieran ist dann die Möglichkeit zu erwägen, daß sie auch noch in einer anderen Bedeutung in Betracht zu ziehen ist.

Kapitel I.

Die Anrechnung von Zuwendungen auf den Pflichtteil.

Der Erblasser hat die Möglichkeit, den Pflichtteilsberechtigten wegen seines Pflichtteilsanspruches ganz oder teilweise durch Zuwendungen unter Lebenden abzufinden, — so war oben unter Bezugnahme auf die Bestimmung des § 2315 gesagt worden. Diese Vorschrift besagt im Abs. 1:

> „Der Pflichtteilsberechtigte hat sich auf den Pflichtteil anrechnen zu lassen, was ihm von dem Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet worden ist, daß es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll."

Das Gesetzbuch vermeidet es — im Gegensatz zu anderen Gesetzen, — bestimmte Zuwendungen namhaft zu machen und deren Anrechnung auf den Pflichtteil zu gebieten, überläßt eine solche Bestimmung vielmehr ganz den Willen des Erblassers. Trifft er diese Bestimmung, so legt er damit der Zuwendung den Charakter einer völligen oder teilweisen Vorausgewährung des Pflichtteiles bei und bewirkt in demselben Maße eine Abfindung des Berechtigten wegen seiner Pflichtteilsansprüche[1]). Hierzu ist eine ausdrückliche Bestimmung des Erblassers nicht erforderlich; es genügt, daß sein Wille für den Empfänger der Zuwendung erkennbar geworden ist, so daß in der Annahme derselben dessen Einverständnis zum Ausdruck gelangt. Die Bestimmung der Anrechnung auf den Pflichtteil

[1]) Nicht wegen seines Pflichtteilsrechtes; hierzu ist ein formeller Verzicht des Berechtigten gemäß § 2346 Abs. 2 erforderlich. Ein Pflichtteilsberechtigter, der eine anrechnungspflichtige Zuwendung erhalten, durch die er thatsächlich wegen seiner Pflichtteilsansprüche abgefunden ist, ohne daß er auf sein Pflichtteilsrecht verzichtet hat, ist — im Sinne des § 2309 — noch immer ein solcher, welcher „den Pflichtteil verlangen kann" (vgl. Strohal, Das Deutsche Erbrecht auf der Grundlage des B.G.B., 2. Aufl. I. Teil S. 248). Darüber, daß der Erblasser sich durch eine solche Abfindung für seine letztwilligen Anordnungen einen weiteren Spielraum verschafft, als wenn er unter Gewährung derselben Abfindungssumme den Abkömmling auf sein Pflichtteilsrecht verzichten läßt, vgl. Strohal, Das Pflichtteilsrecht der entfernteren Abkömmlinge und der Eltern des Erblassers. Dekanatsprogramm. Leipzig 1899 S. 40.

hat hiernach die Bedeutung einer Vereinbarung, die jedoch an eine bestimmte Form nicht gebunden ist, insbesondere auch der Form, welche für das Zuwendungsgeschäft vorgeschrieben ist, nicht unterliegt. Infolge ihrer Vertragsnatur[2]) kann der Erblasser einseitig — namentlich also im Wege einer letztwilligen Verfügung — diese Bestimmung nicht mehr nachholen; dagegen steht einer entsprechenden nachträglichen Vereinbarung mit dem Empfänger der Zuwendung nichts im Wege.[3])

Hat nun ein Pflichtteilsberechtigter eine Zuwendung auf seinen Pflichtteil sich anrechnen zu lassen, so wird — nach § 2315 Abs. 2 — „der Wert der Zuwendung bei der Bestimmung des Pflichtteiles dem Nachlasse hinzugerechnet".

Also nicht nach dem wirklichen Nachlasse, nicht nach dem Vermögen des Erblassers, welches zur Zeit seines Todes noch vorhanden ist, sondern nach einem fingierten Nachlasse wird der Pflichtteil des Anrechnungspflichtigen berechnet: Der Wert der Zuwendung wird dem wirklich vorhandenen Nachlasse hinzugerechnet und von dem hiernach festgestellten Pflichtteile wieder in Abzug gebracht. Der Wert ist hierbei zu bestimmen nach der Zeit, zu welcher die Zuwendung erfolgte (§ 2315 Abs. 2 Satz 2). Durch diese doppelte Rechnungsoperation wird erreicht, daß der Pflichtteilsberechtigte insgesamt — durch Zuwendung und Pflichtteil — mindestens denjenigen Betrag erhält, der ihm als Pflichtteil zugefallen wäre, wenn die Zuwendung an ihn nicht erfolgt, sondern im Nachlasse verblieben wäre.

Beispiel: Der Erblasser, welcher als alleinige gesetzliche Erben seine beiden Söhne S.[1] und S.[2] hinterläßt, hat dem S.[1] 10 000 mit der Bestimmung der Anrechnung auf den Pflichtteil zugewandt und sodann zum Erben seines Nachlasses von 50 000 unter Übergehung des S.[1] den S.[2] berufen.

Der Pflichtteil des S.[1] ist nach einem fingierten Nachlasse von $50\,000 + 10\,000 = 60\,000$ zu berechnen auf $\frac{60\,000}{2} : 2 = 15000$. Hierauf sind 10000 anzurechnen, so daß S.[1] nur noch 5000 als

[2]) Vgl. Matthiaß a. a. O. S. 429 sub A; Endemann a. a. O. S. 594 Anm. 8; Frommhold, Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (in dem von Biermann, v. Blume, Frommhold, Gareis, Hubrich, Niedner, Oertmann herausgegeb. Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche) S. 283 sub 2.

[3]) Ebenso Boehm, Das Erbrecht des B.G.B. 2. Aufl. S. 443 Anm. 3; Hachenburg, Das Bürgerliche Gesetzbuch S. 433.

effektiven Pflichtteil zu beanspruchen hat. Insgesamt erhält er somit ebensoviel, als wenn die Zuwendung im Nachlasse verblieben wäre, dessen Wert also jetzt 60 000 betrüge. Oder in anderer Wendung: Auf Grund seiner Pflichtteilsberechtigung kann S.[1] zum mindesten 15 000 aus dem Vermögen des Erblassers beanspruchen; in Höhe von 10 000 ist er jedoch wegen dieses Anspruches durch die Zuwendung unter Lebenden bereits abgefunden, insoweit ist ihm sein Pflichtteil schon im voraus gewährt; sein Anspruch gegen den Erben geht daher nur noch auf Gewährung von 5000.

Eine solche Hinzurechnung der Zuwendung zum Nachlasse findet jedoch nur bei Berechnung desjenigen Pflichtteiles statt, auf welchen sie zur Anrechnung gelangt. Das ist aus dem Wortlaute des Gesetzes unzweideutig zu entnehmen, welches besagt: „Der Wert der Zuwendung wird bei der Bestimmung des Pflichtteiles dem Nachlasse hinzugerechnet." Von einem anderen Pflichtteile, als dem durch die Anrechnung betroffenen, ist aber im § 2315 überhaupt nicht die Rede.[4]) Ist daher in unserem Beispiele ein extraneus E. zum Alleinerben berufen, so ist der Pflichtteil des S.[2] nur nach einem Nachlasse von 50 000 auf $\frac{50\,000}{2} : 2 = 12\,500$ zu berechnen. Die von dem Erblasser getroffene Bestimmung der Anrechnung auf den Pflichtteil hat somit Bedeutung nur für den Anrechnungspflichtigen selbst, nicht aber für andere Pflichtteilsberechtigte. Daß das Gesetzbuch die Wirkung dieser Bestimmung, die — wie wir sahen — den Charakter einer Vereinbarung zwischen dem Erblasser und dem Empfänger der Zuwendung hat, auf die Pflichtteilsansprüche des Anrechnungspflichtigen beschränkt, ist nicht so ungerechtfertigt, als es zunächst vielleicht erscheinen mag. Hätte sie eine Erhöhung des Pflichtteiles anderer Pflichtteilsberechtigter zur Folge, so müßte man dem Erblasser die Möglichkeit absprechen, nachträglich — insbesondere letztwillig — die einmal angeordnete Anrechnung zu erlassen, da hierin dann ein Eingriff in Pflichtteilsrechte zu erblicken wäre. Nun

[4]) Ebenso Schiffner a. a. O. S. 41, Cosack a. a. O. S. 814 sub 2 b, Beyer, Die gesetzliche Erbenausgleichung nach dem Bürgerlichen Recht. Inaug.-Diss. Marburg 1900 S. 86; auch Strohal, Erbrecht S. 249, ist derselben Ansicht, bringt sie jedoch, wie später zu zeigen ist (s. unten S. 52 Anm. 13), nicht immer zur Durchführung. Anderer Ansicht: Maercker, Nachlaßbehandlung 1900 S 320 III.; Endemann a. a. O. S. 596 sub c und Anm. 20; Dorst in der Zeitschrift für das Notariat in Rheinpreußen Bd. 44 S. 303; Frommhold a. a. O. S. 284.

aber kommt die Anrechnung der Zuwendung nur dem eingesetzten Erben zu statten, der sich über einen Erlaß der Anrechnung billig nicht beklagen kann.

Ist aber eine auf den Pflichtteil anzurechnende Zuwendung als solche nur bei Berechnung des dem Anrechnungspflichtigen zustehenden Pflichtteiles zu berücksichtigen, so ist hieraus folgendes zu entnehmen: Hat unter mehreren Pflichtteilsberechtigten jeder eine Zuwendung des Erblassers auf den Pflichtteil sich anrechnen zu lassen, so wird bei der Berechnung der einzelnen Pflichtteile gemäß § 2315 Abs. 2 jedesmal nur die Zuwendung dem Nachlasse hinzugerechnet, welche auf den zu berechnenden Pflichtteil zur Anrechnung gelangt.

Beispiel: Der Erblasser hinterläßt als Pflichtteilsberechtigte seine Söhne S.[1] und S.[2], sowie den Ehegatten G. Zum Alleinerben ist der extraneus E. berufen. S.[1] hat 8000, S.[2] 6000 und G. 4000 mit der Bestimmung der Anrechnung auf den Pflichtteil erhalten. Der Nachlaß beträgt 40 000. Dann ist gemäß § 2315 Abs. 2:

a) der Pflichtteil des S.[1] nach einem Nachlasse von 40 000 + 8000 = 48 000 auf $\frac{48\,000 \cdot 3}{8} : 2 = 9000$,

b) der des S.[2] nach einem Nachlasse von 40 000 + 6000 = 46 000 auf $\frac{46\,000 \cdot 3}{8} : 2 = 8625$,

c) der des G. nach einem Nachlasse von 40 000 + 4000 = 44 000 auf $\frac{44\,000}{4} : 2 = 5500$

zu berechnen, und es können demnach als effektiven Pflichtteil noch verlangen:

S.[1] . . . 9000 — 8000 = 1000
S.[2] . . . 8625 — 6000 = 2625
G. . . . 5500 — 4000 = 1500[5])

[5]) Anders Boehm a. a. O. S. 444. Strohal, Erbrecht S. 254 Anm. 9, zieht bei einem ähnlichen Beispiel ohne weiteres die §§ 2325, 2327 mit heran und rechnet deshalb in jedem Falle die sämtlichen Zuwendungen dem Nachlasse hinzu. Dies ist jedoch nicht so allgemein zulässig. Denn: 1. stellen die Zuwendungen möglicherweise gar keine Schenkungen dar; 2. Sind sie Schenkungen, so müssen sie

Nicht immer ist der Anrechnungspflichtige identisch mit dem Empfänger der Zuwendung. Ist der Empfänger der Zuwendung ein Abkömmling des Erblassers, so hat, wenn er vor oder nach dem Erbfalle wegfällt, der an seine Stelle tretende Abkömmling sich die Zuwendung auf den Pflichtteil anrechnen zu lassen — das bestimmt § 2315 Abs. 3, indem er für diesen Fall eine „entsprechende Anwendung" des § 2051 Abs. 1 vorschreibt.[6])

Auch hierin zeigt sich die eigenartige Bedeutung der Zuwendung als Vorausgewährung des Pflichtteiles: In Höhe des Zugewendeten ist der Pflichtteil bereits gewährt, insoweit ist der Anspruch des Pflichtteilsberechtigten bereits getilgt; infolgedessen kann derjenige, welcher an seine Stelle tritt, auf den gewissermaßen sein Pflichtteilsanspruch übergeht, in Höhe der Zuwendung nicht eine nochmalige Gewährung des Pflichtteiles verlangen.

Beispiel: Nachlaß 50 000; pflichtteilsberechtigt ist der Sohn S. und der Enkel E., dessen vorverstorbene Mutter T. eine auf den Pflichtteil anzurechnende Zuwendung von 10 000 erhalten hat. Der Pflichtteil des E. ist auf $\frac{50\,000 + 10\,000}{2} : 2 = 15\,000$ zu berechnen; hierauf hat er sich die der T. gewährten 10 000 anzurechnen,[7]) so daß er noch 5000 zu fordern hat.

Ebenso, wenn die Tochter T. kinderlos starb, so daß ihr Bruder S. an ihre Stelle trat. Dann ist dessen Pflichtteil nach einem Nachlasse von 60 000 auf $\frac{60\,000}{2} = 30\,000$ zu bestimmen;

möglicherweise außer Betracht bleiben, weil sie 10 Jahre zurückliegen (§ 2325 Abs. 3); 3. Sind sie endlich berücksichtigungsfähig, so werden sie möglicherweise als Schenkungen mit einem anderen Wert in Ansatz gebracht als dem zur Zeit der Zuwendung (§ 2325 Abs. 2); (vgl. hierüber unten S. 56 f. d. Darst.).

[6]) Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. II S. 1294 Anm. 4 zu § 2315, giebt die Bestimmung des § 2315 Abs. 3 unter entsprechender Einsetzung des § 2051 Abs. 1, wie folgt, wieder: „Fällt ein Abkömmling, der eine auf den Pflichtteil anzurechnende Zuwendung erhalten hat, vor oder nach dem Erbfalle weg, so ist der an seine Stelle tretende Abkömmling verpflichtet, sich die Zuwendung auf seinen Pflichtteil anrechnen zu lassen" (vgl. unten Anm. 8). — Über die Frage, wann der Wegfall eines pflichtteilsberechtigten Abkömmlings anderen Abkömmlingen des Erblassers derart zu statten kommt, daß sie in der Pflichtteilsberechtigung an seine Stelle treten, s. unten S. 35 ff. d. Darst.

[7]) Daß dies ohne Rücksicht darauf zu geschehen hat, ob E. seine Mutter T. beerbt hat oder nicht, hebt Strohal, Erbrecht S. 247 Anm. 5, tadelnd hervor.

unter Anrechnung der Zuwendung an die T. hat er dann noch 20 000 zu fordern.

Wie aber ist es in letzterem Falle, wenn die der T. gemachte Zuwendung mehr betrug als ihr Pflichtteil? Muß sich S. dann die Zuwendung in voller Höhe auf seinen Pflichtteil anrechnen, selbst auf die Gefahr hin, infolgedessen weniger zu erhalten, als wenn die T. am Leben geblieben wäre? Nehmen wir an, die Zuwendung der T. betrug 24 000, der Nachlaß nur 36 000. Dann wäre die Tochter T. wegen ihres Pflichtteilsanspruches vollständig abgefunden, S. aber könnte als Pflichtteil $\frac{36\,000}{2} : 2 = 9000$ verlangen. Ist nun die T. vor dem Erblasser kinderlos verstorben, so ist der Pflichtteil des S. gemäß § 2315 Abs. 2 u. 3 nach einem Nachlasse von 36 000 + 24 000 = 60 000 auf 30 000 zu berechnen. Soll S. sich hierauf die vollen 24 000 anrechnen müssen, so daß er nur 6000, also 3000 weniger erhält, als wenn die T. am Leben geblieben wäre? Das ist zweifellos zu verneinen; durch die Zuwendung an die Tochter T. ist nur ihr Pflichtteilsanspruch getilgt, der des S. ist dadurch ganz unberührt geblieben. Ihn kann S. daher in jedem Falle ungeschmälert zur Geltung bringen und deshalb noch volle 9000 verlangen.[3]) Anders aber liegt es, wenn unter sonst gleichen Umständen S. vor dem Erblasser stirbt und dadurch der Pflichtteil der T. sich vergrößert. Hier muß die T. sich die vollen 24 000 auf ihren Pflichtteil von 30 000 anrechnen, so daß sie nur noch 6000 erhält; denn nach dem Willen des Erblassers sollte sie in Höhe der Zuwendung wegen ihrer Pflichtteilsansprüche abgefunden sein; wie hoch diese einst sein würden, konnte der Erblasser zur Zeit der Zuwendung mit Bestimmtheit noch gar nicht wissen.

Dementsprechend ist auch dann zu entscheiden, wenn sowohl S. wie T. in Wegfall gekommen sind und ein Enkel des Erblassers an ihre Stelle getreten ist; in erster Linie tritt dieser immer an die Stelle dessen, von dem er abstammt. Seine Ansprüche können daher

[3]) In der oben angeführten Ergänzung des § 2315 Abs. 3 durch entsprechende Einsetzung des § 2051 Abs. 1 muß es am Schluß daher richtiger heißen: auf „den" Pflichtteil, statt auf „seinen" Pflichtteil. War die Zuwendung an die T. eine Schenkung, so steht dem S. sogar noch ein Anspruch auf Pflichtteilsergänzung zu. Hierüber vgl. unten S. 70, 71 d. Darst.

nicht andere sein, als die seines Vaters bezw. seiner Mutter, wenn sie am Leben geblieben wären. Ist also in unserem letzten Beispiele beim Tode des Erblassers nur ein Abkömmling der T. vorhanden, so muß auch er die vollen 24 000 sich auf den Pflichtteil anrechnen lassen und kann nur noch 6000 verlangen. Ist der Enkel hingegen ein Abkömmling des S., so kann er, wie dieser, 9000 fordern.

Kapitel II

Der Einfluß der Ausgleichungspflicht auf die Gestaltung des Pflichtteiles.

§ 1.

Abkömmlinge, die als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangen, sind gemäß § 2050 verpflichtet, gewisse Zuwendungen, die sie von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten erhalten haben, bei der Erbauseinandersetzung unter einander zur Ausgleichung zu bringen. Diese Ausgleichungspflicht ist von Bedeutung auch für die Pflichtteilsberechnung, denn das Gesetz bestimmt im § 2316 Abs. 1:

> „Der Pflichtteil eines Abkömmlinges bestimmt sich, wenn mehrere Abkömmlinge vorhanden sind und unter ihnen im Falle der gesetzlichen Erbfolge eine Zuwendung des Erblassers zur Ausgleichung zu bringen sein würde, nach demjenigen, was auf den gesetzlichen Erbteil unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht bei der Teilung entfallen würde."

Zum Verständnis dieser Vorschrift ist es erforderlich, zuvor auf die Voraussetzungen einzugehen, unter denen bei gesetzlicher Erbfolge[1]) eine Ausgleichung von Zuwendungen stattfindet.

§ 2.

Die grundlegende Bestimmung für den Umfang der Ausgleichungspflicht findet sich in § 2050, welcher besagt:

> „Abkömmlinge, die als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangen, sind verpflichtet, dasjenige, was sie von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten als Ausstattung erhalten haben, bei der Auseinandersetzung unter einander zur Ausgleichung zu bringen,

[1]) Nur die Frage, wann bei gesetzlicher Erbfolge eine Ausgleichung einzutreten hat, interessiert hier. Außer Betracht bleiben müssen daher die Fälle, wo bei gewillkürter Erbfolge, sei es auf Grund ausdrücklicher Bestimmung des Erblassers, sei es nach Maßgabe des § 2052, Zuwendungen des Erblassers zur Ausgleichung zu bringen sind.

soweit nicht der Erblasser bei der Zuwendung ein Anderes angeordnet hat.

Zuschüsse, die zu dem Zwecke gegeben worden sind, als Einkünfte verwendet zu werden, sowie Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Berufe sind insoweit zur Ausgleichung zu bringen, als sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben.

Andere Zuwendungen unter Lebenden sind zur Ausgleichung zu bringen, wenn der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat."

Drei Arten von Zuwendungen werden hier durch verschiedene Behandlung einander gegenübergestellt:

1. Ausstattungen (Abs. 1),

2. Zuschüsse, die zu dem Zwecke gegeben worden sind, als Einkünfte verwendet zu werden, sowie Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Berufe (Abs. 2) und

3. andere Zuwendungen unter Lebenden (Abs. 3).

Ausstattungen sind zur Ausgleichung zu bringen, soweit nicht der Erblasser bei der Zuwendung ein *Anderes* angeordnet, die zu 3 erwähnten Zuwendungen dagegen nur, wenn der Erblasser *dies* bei der Zuwendung angeordnet hat. Hier wie dort entscheidet in erster Linie der Wille des Erblassers, so, wie er bei der Zuwendung selbst zum Ausdruck gelangt ist. Bei den unter 2 genannten Zuwendungen hingegen sagt das Gesetz nur: Sie sind insoweit zur Ausgleichung zu bringen, als sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben. Einer Anordnung des Erblassers nach dieser oder jener Richtung wird keine Erwähnung gethan. Soll damit gesagt sein, daß einer solchen Anordnung überhaupt keine Beachtung zu schenken ist, daß es vielmehr lediglich darauf ankommt, ob diese Zuwendungen „übermäßige" waren oder nicht? Angenommen, die Zuschüsse sind „übermäßige" gewesen, der Erblasser jedoch hat ihre Ausgleichung bei der Zuwendung erlassen, sollen sie trotzdem der Ausgleichung unterliegen? Und umgekehrt: die Zuschüsse haben das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß nicht überstiegen, der Erblasser aber hat ihre Ausgleichung angeordnet, sollen sie bei der Erbauseinandersetzung dennoch nicht berücksichtigt werden? Wäre das aus dem Wortlaut des Abs. 2 zu entnehmen, so paßte

diese Bestimmung garnicht in den Rahmen und Zusammenhang des § 2050 hinein. Denn dieser bezweckt augenscheinlich nur, die fehlenden Anordnungen des Erblassers seinem vermutlichen Willen entsprechend zu ersetzen, nicht aber Rechtshandlungen des Erblassers eine seinem ausgesprochenen Willen entgegengesetzte Bedeutung beizulegen. Es wäre auch durchaus unverständlich, wenn dem Erblasser die Möglichkeit gegeben sein sollte, die Ausgleichung einer seine Vermögensverhältnisse übersteigenden Ausstattung auszuschließen, während ihm bei eben solchen Zuschüssen und Aufwendungen der in Abs. 2 bezeichneten Art das gleiche Recht nicht zustehen sollte!

Daß eine solche Regelung jedenfalls nicht in der Absicht der Gesetzesverfasser lag, ist aus der Entstehungsgeschichte des § 2050 zu entnehmen.[2])

Der Entwurf I enthielt im § 2158 folgende Bestimmung:

Abs. 1: „Zur Ausgleichung zu bringen ist dasjenige, was der Erblasser dem Abkömmlinge wegen dessen Verheiratung, Errichtung eines eigenen Hausstandes, Übernahme eines Amtes oder wegen Begründung eines Erwerbsgeschäftes oder einer sonstigen selbständigen Lebensstellung zugewendet hat. Diese Vorschrift findet auf die Bestreitung der Kosten der Vorbildung zu einem Lebensberufe keine Anwendung.

Abs. 2: Die Ausgleichungspflicht ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser bei der Zuwendung angeordnet hat, daß die Ausgleichung nicht erfolgen solle."[3])

Unter den verschiedenen Abänderungsanträgen gelangte in der II. Kommission der Antrag zur Annahme, welcher folgende Fassung vorschlug:

„Erben Abkömmlinge als gesetzliche Erben, so sind sie verpflichtet, dasjenige, was sie von dem Erblasser bei dessen Leb-

[2]) Vgl. hierzu Küntzel: Strohals kritische Bemerkungen über das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, in Gruchot's Beiträgen Bd. 41 S. 628 f.

[3]) In den Motiven Bd. V S. 703 heißt es in Bezug auf diesen Abs. 2: „Daß die Ausgleichungspflicht ausgeschlossen ist, wenn der Erblasser bei der Zuwendung angeordnet, daß die Ausgleichung nicht erfolgen solle (§ 2158 Abs. 2), rechtfertigt sich mit Rücksicht darauf, daß der anzunehmende Wille des Erblassers zu entscheiden hat. Die Ausgleichungspflicht muß wegfallen, wenn bei der Zuwendung ein entgegengesetzter Wille erklärt und damit der unbeschränkte Zuwendungswille klargelegt ist." . . . „daß der Erblasser die Ausgleichungspflicht ausschließen kann, ist allen geltenden Rechten gemein."

zeiten als Ausstattung erhalten haben, zur Ausgleichung zu bringen, soweit nicht der Erblasser ein Anderes bei der Zuwendung angeordnet hat. Für Zuschüsse, die zu dem Zwecke gegeben worden sind, als Einkünfte verwendet zu werden, sowie für Aufwendungen des Erblassers zum Zwecke der Vorbildung des Abkömmlinges zu einem Berufe gilt dies nur insoweit, als diese Zuwendungen das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben." [4])

Diese Bestimmung bildete einen Absatz. Hieraus, vor allem aber aus der Formulierung „gilt dies" — d. h. die Vorschrift des Satz 1 — ist deutlich zu entnehmen, daß nach der damaligen Fassung der Bestimmung die genannten Zuschüsse und Vorbildungskosten, soweit sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen, die gleiche Behandlung erfahren sollten, wie die in Satz 1 genannten Ausstattungen, d. h. daß sie zur Ausgleichung gebracht werden sollten, „soweit nicht der Erblasser bei der Zuwendung ein Anderes angeordnet hat". In der Bundesratsvorlage [5]) findet sich dagegen die Vorschrift schon in der jetzigen, dahin veränderten Fassung, daß aus dem Satz 2 ein besonderer Absatz 2 gebildet und die Worte „gilt dies" durch die Wiederholung „sind zur Ausgleichung zu bringen" ersetzt wurden. Diese Änderung ist somit auf die Redaktionskommission zurückzuführen. Daraus geht hervor, daß sie nur die äußere Fassung, nicht aber den Inhalt der Bestimmung berühren sollte; die Vorschrift: „sind zur Ausgleichung zu bringen" sollte auch im Abs. 2 des § 2050 unter derselben Voraussetzung wie im Abs. 1 stehen: Soweit nicht der Erblasser bei der Zuwendung ein Anderes angeordnet hat.

Sonach entscheidet darüber, ob eine Zuwendung zur Ausgleichung zu bringen ist, in allen Fällen zunächst die von dem Erblasser bei der Zuwendung getroffene Anordnung; nur wenn eine solche nicht vorliegt, greift § 2050 Platz, sind die in Abs. 1 und 2 daselbst genannten Zuwendungen auszugleichen. [6])

[4]) Protokolle S. 8153.

[5]) § 2027.

[6]) Übereinstimmend Boehm a. a. O. S. 296; Küntzel a. a. O. S. 630; Frommhold a. a. O. S. 98 sub 4; Hachenburg a. a. O. S. 425; Strohal, Erbrecht S. 38 Anm. 8; Cosack a. a. O. S. 742 Anm. 12. — A. M. Schiffner a. a. O. S. 91; Matthiaß a. a. O. S. 469. — Beyer a. a. O. S. 18 ff. erachtet eine solche Anordnung des

Diese durch das Gesetz vorgeschriebene Ausgleichung hat jedoch zur weiteren Voraussetzung, daß der Abkömmling, dem die Zuwendung zu teil ward, bereits bei Vornahme derselben dem Erblasser gegenüber erbberechtigt war, d. h. daß er — wäre der Erblasser zur Zeit der Zuwendung gestorben — zu seinen gesetzlichen Erben gehört hätte. Anderenfalls findet die Ausgleichung der Zuwendung, auch wenn sie unter Abs. 1 oder 2 von § 2050 fällt, immer nur auf Grund einer vom Erblasser getroffenen Anordnung statt. Das ist der Inhalt des § 2053, welcher im einzelnen bestimmt:

„Eine Zuwendung, die ein entfernterer Abkömmling vor dem Wegfalle des ihn von der Erbfolge ausschließenden näheren Abkömmlinges oder ein an die Stelle eines Abkömmlinges als Ersatzerbe tretender Abkömmling von dem Erblasser erhalten hat, ist nicht zur Ausgleichung zu bringen, es sei denn, daß der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat.

Das Gleiche gilt, wenn ein Abkömmling, bevor er die rechtliche Stellung eines solchen erlangt hatte, eine Zuwendung von dem Erblasser erhalten hat."

Hier wie auch im § 2050 spricht das Gesetz nur von Anordnungen des Erblassers, die bei der Zuwendung getroffen sind; sind damit spätere Anordnungen des Erblassers von der Berücksichtigung ausgeschlossen? Die Antwort ergiebt sich aus der Bedeutung, die eine solche Anordnung für die gesetzliche Erbfolge hat.

Bei Erörterung der auf den Pflichtteil anzurechnenden Zuwendungen war gesagt, daß sie eine völlige oder teilweise Vorausgewährung des Pflichtteiles enthalten.[7]) In ähnlicher Weise stellt eine der Ausgleichung unterliegende Zuwendung, im Verhältnis der Abkömmlinge unter einander, vorbeschiedenes Eltern- oder Voreltenerbe[8]) dar, welches deshalb immer da zur Ausgleichung zu bringen ist, wo der Wille des Erblassers dahin geht, seine Abkömmlinge, entsprechend ihrem Verwandtschaftsverhältnis zu ihm, unter einander gleich zu stellen, — vornehmlich also im Falle gesetzlicher Erbfolge.

Erblassers für wirksam, nur soweit sich die Zuschüsse 2c. als Ausstattung darstellen und deshalb unter Abs. 1 des § 2050 fallen. Nach dem im Text Gesagten, ist diese Unterscheidung nicht berechtigt.

[7]) Vgl. oben S. 10 der Darst.

[8]) Ähnlich Schiffner a. a. O. S. 103; vgl. auch Boehm a. a. O. S. 294 sub A und Endemann a. a. O. S. 493.

Ob einer Zuwendung des Erblassers an einen seiner Abkömmlinge diese Bedeutung beizumessen ist oder nicht, richtet sich in erster Linie, wie gezeigt, nach seinem Willen. Wo dieser jedoch bei der Zuwendung nicht zum Ausdruck gelangt ist, greift das Gesetz ein und charakterisiert Zuwendungen der im § 2050 Abs. 1 und 2 bezeichneten Art, hierbei den gewöhnlichen Lebensanschauungen Rechnung tragend, ebenfalls als vorbeschiedenes Erbe, indem es deren Ausgleichung anordnet. Die gesetzlichen Bestimmungen treten also an die Stelle einer bei der Zuwendung getroffenen, nicht etwa einer letztwilligen Anordnung des Erblassers,[9]) so daß von vornherein — sei es auf Grund der Anordnung des Erblassers oder der des Gesetzes — feststeht, ob eine Zuwendung im Falle gesetzlicher Erbfolge zur Ausgleichung zu bringen ist oder nicht, und damit auch die gesetzliche Erbfolge nach dieser Richtung von vornherein festgelegt ist. Will der Erblasser nun nachträglich andere Anordnungen hinsichtlich der Ausgleichung treffen, so bedeutet das eine Abänderung der gesetzlichen Erbfolge. Hierzu ist ihm die Möglichkeit im Wege letztwilliger Verfügung gegeben,[10]) aber auch nur auf diese Weise; anders kann der Erblasser nachträglich — d. h. nach Gewährung der Zuwendung — keine bindenden Anordnungen hinsichtlich ihrer Ausgleichung treffen.[11]) Aber auch durch letztwillige Anordnungen hat der Erblasser nicht die Macht, in Pflichtteilsrechte einzugreifen.[12])

[9]) wie die Vorschriften über die gesetzl. Erbfolge! Eine bei der Zuwendung getroffene Anordnung des Erblassers ist deshalb nicht eine das gesetzliche Erbrecht abändernde Bestimmung; wenn das Gesetz für sie nicht die Form einer letztwilligen Verfügung vorschreibt, so ist damit keineswegs eine Ausnahme von dem Grundsatze gegeben, daß es zur Abänderung der dispositiven Normen des gesetzlichen Erbrechtes stets der Form einer letztwilligen Verfügung bedarf, — wie Beyer a. a. O. S. 21 anzunehmen scheint.

[10]) Anderer Ansicht Dorst a. a. O. S. 296.

[11]) Ebenso Boehm a. a. O. S. 296. — Die gleichen Erwägungen können — das bedarf kaum einer Hervorhebung — bezüglich der Anordnung der Anrechnung auf den Pflichtteil (s. oben S. 11) nicht Platz greifen. Diese Anordnung enthält niemals eine Abänderung der gesetzlichen Erbfolge; denn die Anrechnung auf den Pflichtteil hat ja zur Voraussetzung, daß ein gesetzlicher Erbe auf den Pflichtteil beschränkt, also die gesetzliche Erbfolge letztwillig abgeändert worden ist. Zu beachten ist ferner, daß durch die Bestimmung der Anrechnung auf den Pflichtteil lediglich derjenige betroffen wird, dem die Anrechnung obliegt, während eine Anordnung betreffs der Ausgleichung die sämtlichen Abkömmlinge berührt, unter denen die Ausgleichung stattfindet.

[12]) Eine solche letztwillige Anordnung stellt eine Anordnung für die Auseinandersetzung im Sinne des § 2048, und damit eine Teilungsanordnung dar,

Handelt es sich daher um die Berücksichtigung einer ausgleichenden Zuwendung bei der Berechnung von Pflichtteilen, so sind letztwillige Anordnungen des Erblassers bezüglich der Ausgleichungspflicht jedenfalls insoweit nicht zu beachten, als sie den Pflichtteilsberechtigten ungünstiger stellen würden, d. h. insoweit sie die Ausgleichung einer Zuwendung ihm vorschreiben oder anderen Abkömmlingen erlassen. Wird der Pflichtteilsberechtigte durch sie dagegen günstiger gestellt, so wird man zu prüfen haben, ob es nicht in der Absicht des Erblassers lag, durch seine Anordnung dem Pflichtteilsberechtigten mehr als den ihm gebührenden Pflichtteil zuzuwenden. Dann ist diese Absicht natürlich zu verwirklichen [13]). Ist ein solcher Wille des Erblassers aus der letztwilligen Verfügung nicht zu entnehmen, so sind auch dem Pflichtteilsberechtigten günstige Anordnungen bezüglich der Ausgleichung nicht zu beachten, da sie ja „im Falle gesetzlicher Erbfolge" nicht getroffen wären.

§ 3.

Wie die Ausgleichung von Zuwendungen, da sie nur unter Abkömmlingen des Erblassers stattfindet, zur Voraussetzung hat, daß mehrere Abkömmlinge zur Erbfolge gelangen, so ist auch bei Berechnung des Pflichtteiles eine Berücksichtigung ausgleichender Zuwendungen nur dann zulässig, wenn „mehrere Abkömmlinge vor-

auf welche § 2306 Anwendung findet. Der Unterschied zwischen einer solchen letztwilligen und einer bei der Zuwendung selbst getroffenen Anordnung zeigt sich an folgendem Beispiel: Der Erblasser hinterläßt als alleinige gesetzliche Erben seines Nachlasses von 30000 seine beiden Söhne S.[1] und S.[2], von denen S.[1] 30000 unter Lebenden als schlichte Zuwendung erhalten hat. Hat Erblasser hier bei Zuwendung der 30000 deren Ausgleichung angeordnet, so ist S.[1] damit abgefunden, S.[2] erhält den Gesamtnachlaß allein. Trifft Erblasser die gleiche Anordnung erst letztwillig, so kann S.[1] gemäß § 2306 Abs. 1 Satz 2 den Erbteil ausschlagen und den Pflichtteil mit $\frac{30\,000}{2} : 2 = 7500$ verlangen.

[13]) Man denke an Fälle folgender Art:

a) Der Erblasser hinterläßt 3 Söhne und bestimmt: Zu meinen Erben ernenne ich meine Söhne S.[2] und S.[3]; meinen Sohn S.[1] beschränke ich auf den Pflichtteil, jedoch erlasse ich ihm die Ausgleichung der erhaltenen Ausstattung; oder

b) der Erblasser hinterläßt 2 Söhne und bestimmt: Meinen Sohn S.[1] beschränke ich auf den Pflichtteil und ernenne meinen Sohn S.[2] zu meinem alleinigen Erben. Er soll jedoch gehalten sein, die ihm (11 Jahre vor dem Tode des Erblassers) gewährte Schenkung zur Ausgleichung zu bringen.

In beiden Fällen ist dem S.[1] der Pflichtteil — unter besonderen Bestimmungen für seine Berechnung — als Vermächtnis zugewandt (§ 2304).

handen sind". Bei der Feststellung, ob diese Voraussetzung vorliegt, sind alle im Augenblick des Todes erbberechtigten Abkömmlinge des Erblassers mitzuzählen. Lediglich derjenige, der durch Erbverzicht von der Erbfolge ausgeschlossen ist, macht eine Ausnahme [14]). Wie bei der Berechnung des regelmäßigen Pflichtteiles nach §§ 2303, 2310, so bleibt er auch hier auf Grund ausdrücklicher Gesetzesvorschrift außer Betracht (§ 2316 Abs. 1 Satz 2). Mitzuzählen dagegen sind insbesondere die, welche

1. durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossen sind,
2. die Erbschaft ausgeschlagen haben,
3. für erbunwürdig erklärt sind, [15])
4. nur auf ihr Pflichtteilsrecht verzichtet haben [16]) (§ 2346 Abs. 2),
5. als Religiosen die nach Landesgesetz zum Erwerbe von Todeswegen erforderliche staatliche Genehmigung nicht erhalten haben [17]) (E.G. Art. 87 Abs. 2).

§ 4.

Liegen nun die zuvor erörterten Voraussetzungen für die Anwendung des § 2316 vor, d. h. sind im Sinne dieser Bestimmung mehrere Abkömmlinge des Erblassers „vorhanden" und würde unter ihnen im Falle der gesetzlichen Erbfolge eine Zuwendung des Erblassers zur Ausgleichung zu bringen sein, so „bestimmt sich der Pflichtteil eines Abkömmlinges nach demjenigen, was auf den gesetzlichen Erbteil unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht bei der Teilung entfallen würde".

Zwecks Berechnung des Pflichtteiles ist also zunächst festzustellen, was im Falle der gesetzlichen Erbfolge der „vorhandenen" Abkömmlinge bei der Auseinandersetzung auf den gesetzlichen Erbteil des Pflichtteilsberechtigten infolge der Ausgleichung entfallen würde. Diese Feststellung ist in der Regel auf Grund des § 2055 vorzunehmen, welcher für die Bewirkung der Ausgleichung bestimmt:

[14]) Vgl. Schiffner a. a. O. S. 43, Boehm a. a. O. S. 450.

[15]) Anderer Ansicht Küntzel a. a. O. S. 634, 635, gegen ihn vgl. Beyer a. a. O. S. 80.

[16]) Vgl. Strohal, Erbrecht S. 262 f.

[17]) Anderer Ansicht Beyer S. 80; vgl. aber auch Neumann a. a. O. Anm. 2a5 zu § 2310.

„Bei der Auseinandersetzung wird jedem Miterben der Wert der Zuwendung, die er zur Ausgleichung zu bringen hat, auf seinen Erbteil angerechnet. Der Wert der sämtlichen Zuwendungen, die zur Ausgleichung zu bringen sind, wird dem Nachlasse hinzugerechnet, soweit dieser den Miterben zukommt, unter denen die Ausgleichung stattfindet.

Der Wert bestimmt sich nach der Zeit, zu der die Zuwendung erfolgt ist".

Die Berechnung des Pflichtteiles nach § 2316 gestaltet sich hiernach folgendermaßen: Nachdem der Wert des Nachlasses ermittelt ist,[18]) wird der Wert der auszugleichenden Zuwendungen entweder dem Gesamtnachlaßwerte oder, — wenn neben den Abkömmlingen noch ein Ehegatte vorhanden ist, — drei Vierteilen des Nachlaßwertes hinzugerechnet und so die Summe gefunden, welche im Falle gesetzlicher Erbfolge der Auseinandersetzung der Abkömmlinge unter einander zu Grunde zu legen wäre. Alsdann wird der Betrag festgestellt, der dem Pflichtteilsberechtigten von dieser Summe nach dem Verhältnis seines gesetzlichen Erbteiles zu denen der übrigen Abkömmlinge zustehen würde (§ 2047). Von diesem Betrage wird der Wert der von dem Pflichtteilsberechtigten selbst zur Ausgleichung zu bringenden Zuwendungen in Abzug gebracht. Der verbleibende Rest stellt dasjenige dar, was auf den gesetzlichen Erbteil des Pflichtteilsberechtigten unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht bei der Teilung entfallen würde. In der Hälfte dieses Restbetrages besteht der Pflichtteil.

Auch hier also findet, wie im Falle der Anrechnung einer Zuwendung auf den Pflichtteil, eine Hinzurechnung des Wertes der Zuwendung zum Nachlasse und eventuell eine nachherige Abrechnung statt. Der durch die Verschiedenart dieser beiden Rechtsinstitute bedingte, tiefgreifende Unterschied in der Berechnung zeigt sich jedoch in folgendem:

1. Die Hinzurechnung findet hier zu Gunsten aller derer statt, unter denen die Ausgleichung erfolgt bezw. erfolgen würde.

2. Die auszugleichenden Zuwendungen werden ihrem Werte nach hier nur dem Nachlasse hinzugerechnet, soweit er den „vor-

[18]) Hierbei wird gemäß § 2311 der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalles zu Grunde gelegt. Der Wert ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln; eine vom Erblasser getroffene Wertbestimmung ist nicht maßgebend.

handenen" Abkömmlingen im Falle ihrer gesetzlichen Erbfolge zukommen würde, also bei Konkurrenz eines Ehegatten nur drei Vierteilen des Nachlasses.

3. Die Abrechnung der von dem Pflichtteilsberechtigten selbst auszugleichenden Zuwendungen geschieht nicht bei dem nach dem erhöhten Nachlasse berechneten Pflichtteil, sondern bei dem Anteil, der dem Pflichtteilsberechtigten entsprechend seinem gesetzlichen Erbteile aus dem erhöhten Nachlasse zukommen würde.

Die Berechnung des Pflichtteiles sei nun an einigen Beispielen dargelegt:

1. Nachlaß 20 000; pflichtteilsberechtigt sind 3 Söhne des Erblassers; S.[1] hat 5000, S.[2] 3000, S.[3] 2000 zur Ausgleichung zu bringen. Berechnung:

Erhöhter Nachlaß $20\,000 + 5000 + 3000 + 2000 = 30000$. Hieran Anteil eines jeden Sohnes nach dem Verhältnis seines gesetzlichen Erbteiles: $^1/_3 = 10\,000$. Bei der Auseinandersetzung würden entfallen:

auf S.[1] $10\,000 - 5000 = 5000$,
auf S.[2] $10\,000 - 3000 = 7000$,
auf S.[3] $10\,000 - 2000 = 8000$.

Sonach Pflichtteil:

für S.[1] $\frac{5000}{2} = 2500$,

für S.[2] $\frac{7000}{2} = 3500$,

für S.[3] $\frac{8000}{2} = 4000$.[19])

[19]) Gesamtbetrag der Pflichtteile: 10000, also gleich dem halben Nachlaßwerte; vgl. Boehm a. a. O. S. 447 Anm. 1, Hachenburg a. a. O. S. 431.

Unverständlich ist die von Endemann a. a. O. S. 598 Anm. 25 angewandte Berechnung. Er giebt folgendes Beispiel: Der Erblasser hat den Fremden X. zum Erben eingesetzt; er hinterläßt 2 pflichtteilsberechtigte Söhne, von denen A. eine Ausstattung von 8, B. eine solche von 2 empfangen hat. Der Nachlaß beträgt 20. Nun heißt es wörtlich: „Dann ist der gesetzliche Erbteil für A. unter Hinzurechnung der beiderseitigen Vorempfänge zu berechnen; also: $(20+8+2):2 = 15$; davon geht ab sein Vorempfang von 8, bleibt 7; der Pflichtteil des A. ist die Hälfte, also 3,5. Er ist befriedigt; erhält nichts mehr, muß aber auch nichts herauszahlen. Für B. stellt sich die Rechnung so: Erbteil ebenfalls 15, davon ab der Vorempfang von 2, also 13. Sein Pflichtteil ist mithin 6,5. Er kann 4,5 von X. herausbegehren." Hier wird also offenbar — und zwar ohne daß es sich um den Fall des § 2316

2. Nachlaß 20 000; pflichtteilsberechtigt sind der Ehegatte G. und 3 Söhne des Erblassers, von denen S.[1] 4000, S.[2] 3000, S.[3] 2000 zur Ausgleichung zu bringen haben. Berechnung:

Nachlaß, soweit er den Abkömmlingen zukommen würde: $^3/_4$. 20 000 = 15 000, erhöht um den Wert der Zuwendungen im Gesamtbetrage von 9000, ergiebt 24 000; hieran Anteil der Söhne nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile:[20]) je $^1/_3$ = 8000. Bei der Auseinandersetzung würde entfallen:

auf S.[1] 8000 — 4000 = 4000,
auf S.[2] 8000 — 3000 = 5000,
auf S.[3] 8000 — 2000 = 6000.

Sonach Pflichtteil:

$$\text{für S.}^1\ \frac{4000}{2} = 2000,$$

$$\text{für S.}^2\ \frac{5000}{2} = 2500,$$

$$\text{für S.}^3\ \frac{6000}{2} = 3000.$$

Für G. beträgt der Pflichtteil gemäß § 2303: $\frac{20\,000}{4} : 2 = 2500$.

3. Nachlaß 20 000; pflichtteilsberechtigt sind der Ehegatte G., der Sohn S. und die Enkel E.[1] und E.[2], Kinder der vorverstorbenen Tochter T. Zur Ausgleichung zu bringen haben: S. 6000, E.[1] 3000, E.[2] nichts. Berechnung:

Nachlaß, soweit er den Abkömmlingen zukommen würde: $^3/_4$: 20 000 = 15 000, erhöht um den Wert der Zuwendungen im Betrage von 9000 ergiebt 24 000; hieran Anteile der Abkömmlinge

Abs. 4 handelt — der Vorempfang zunächst von dem als Erbteil bezeichneten Betrag von 15, und sodann nochmals von der Hälfte des verbleibenden Restes in Abzug gebracht. Und im Anschluß an diese Berechnung beruft sich Endemann auf den Bericht der Reichstagskommission S. 21, 22, wo gerade diese Berechnung für den Fall des § 2316 Abs. 4 abgelehnt wird. — Diese Berechnung Endemann's ist um so unverständlicher und rechtfertigt die Annahme eines Versehens, wenn man sie mit der von ihm unmittelbar darauf in Anm. 30 (S. 599) angewandten vergleicht.

[20]) Der Anteil der Söhne an dem erhöhten Nachlasse bestimmt sich nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile (§ 2047), d. h. nach dem Verhältnis, in dem ihre gesetzlichen Erbteile zu einander stehen. Da die gesetzlichen Erbteile der Söhne einander gleich sind (jeder beträgt $^1/_3$), so sind auch ihre Anteile an dem erhöhten Nachlasse gleich.

nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile:[21]) für S. $^1/_2$ = 12 000, für E.[1] und E.[2] je $^1/_4$ = 6000. Bei der Auseinandersetzung würde entfallen:

auf S. 12 000 — 6000 = 6000,
auf E.[1] 6000 — 3000 = 3000,
auf E.[2] 6000.

Sonach Pflichtteil:

$$\text{für S. } \frac{6000}{2} = 3000,$$

$$\text{für E.}^1 \frac{3000}{2} = 1500,$$

$$\text{für E.}^2 \frac{6000}{2} = 3000.$$

Für G. beträgt der Pflichtteil gemäß § 2303 wieder $\frac{20\,000}{4} : 2 =$ 2500.

Der § 2055, der in diesen Fällen in Verbindung mit § 2316 der Berechnung des Pflichtteiles zu Grunde gelegt wurde, enthält jedoch keine ausnahmslose Regel für die Vollziehung der Auseinandersetzung beim Vorliegen auszugleichender Zuwendungen. Einen Sonderfall behandelt § 2056, indem er bestimmt:

„Hat ein Miterbe durch die Zuwendung mehr erhalten, als ihm bei der Auseinandersetzung zukommen würde, so ist er zur Herauszahlung des Mehrbetrages nicht verpflichtet. Der Nachlaß wird in einem solchen Falle unter die übrigen Erben in der Weise geteilt, daß der Wert der Zuwendung und der Erbteil des Miterben außer Ansatz bleiben."

An einem einfachen Beispiele sei diese Vorschrift erläutert: Nachlaß 28 000; gesetzliche Erben sind der Ehegatte G., der Sohn S. und die Enkel E.[1] und E.[2], Kinder der vorverstorbenen Tochter T. S. hat 3000, E.[1] 12 000 zur Ausgleichung zu bringen.

Nach § 2055 wäre hier zu berechnen:

Nachlaß, soweit er den Abkömmlingen zukommt: $^3/_4$. 28 000 — 21 000, erhöht um den Wert der Zuwendungen im Betrage von 15 000 ergiebt 36 000, hieran Anteil der Abkömmlinge nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile: für S. $^1/_2$ = 18 000, für

[21]) Die gesetzlichen Erbteile betragen hier für S. $^3/_8$, für E.[1] und E.[2] je $^3/_{16}$; sie stehen also zu einander in dem Verhältnis 2 : 1 : 1.

E^1 und E^2 je $^1/_4 = 9000$ Bei der Auseinandersetzung würden entfallen

auf S. 18 000 — 3000 = 15 000
auf $E.^1$ 9000 — 12 000 = 0
auf $E.^2$ 9000.

$E.^1$ hat also durch die Zuwendung bereits mehr erhalten, als ihm überhaupt zukommt und müßte eigentlich noch 3000 herauszahlen, damit den anderen Abkömmlingen die auf ihre Erbteile entfallenen Beträge voll ausgezahlt werden können. Von dieser Verpflichtung entbindet ihn § 2056 und bestimmt gleichzeitig, daß der Nachlaß unter die übrigen Erben (d. i. genau genommen hier unter G., S. und $E.^2$) in der Weise geteilt wird, daß der Wert der Zuwendung und der Erbteil des E^1 außer Ansatz bleiben. Nun gestaltet sich die Berechnung wie folgt:

Nachlaß, soweit er den Abkömmlingen (unter denen die dem S. gewährten 3000 zur Ausgleichung zu bringen sind) zukommt: $^3/_4$. 28 000 = 21 000, erhöht um den Wert der Zuwendung von 3000 ergiebt 24 000, hieran Anteile der Abkömmlinge S. und $E.^2$ nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile d. h. nach dem Verhältnis, in welchem ihre gesetzlichen Erbteile $^3/_8$ und $^3/_{16}$ zu einander stehen, also nach dem Verhältnis 2 : 1 — für S. $^2/_3 = 16\,000$, für $E.^2$ $^1/_3 = 8000$.[22]) Bei der Auseinandersetzung entfällt demnach

auf S. 16 000 — 3000 = 13 000
auf $E.^2$ 8000.

Hiernach bestimmen sich auch die Pflichtteile des S. und $E.^2$. Denn die Beträge von 13 000 bezw. 8000 stellen dasjenige dar, was auf ihren gesetzlichen Erbteil unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht im Falle gesetzlicher Erbfolge bei der Teilung entfallen

[22]) Ebenso Schiffner a. a. O. S. 112, Küntzel a. a. O. S. 615—618, Boehm a. a. O. S. 299, Cosack a. a. O. S. 744 unter 2 III, Planck, Kommentar, zu § 2056 unter Nr. 2, Beyer a. a. O. S. 61 f., Hellmann in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Band 39 in seiner Besprechung von Strohals Erbrecht I. Aufl., S. 231; auf einem Umwege gelangen auch Strohal, Erbrecht S. 43, und Hachenburg a. a. O. S. 427 ff. zu demselben Resultat. Die von ihnen angewandte Rechnungsmethode stellt sich jedoch als unrichtig dar, wenn man vor Augen hält, daß sich die Anteile der Miterben, unter denen die Ausgleichung stattfindet, immer nach dem Verhältnis bestimmen, in dem ihre Erbteile zu einander stehen (Anm. 20 auf S. 27). Endemann a. a O. S. 498 Anm. 35 meint allerdings, daß die Heranziehung von § 2047 Abs. 1 — „nach dem Verhältnis der Erbteile" — den Mangel der unklaren Fassung des § 2056 nicht behebt.

würde, und die Voraussetzungen für die Anwendung des § 2316 sind sämtlich gegeben.[23]) Somit beträgt der Pflichtteil

$$\text{für S. } \frac{13\,000}{2} = 6500$$

$$\text{für E.}^1 \quad 0$$

$$\text{für E.}^2 \quad \frac{8000}{2} = 4000.$$

Der Pflichtteil für G. beträgt gemäß § 2303 $\frac{28\,000}{4} : 2 = 3500.$

§ 5.

Die soeben dargelegte, durch § 2316 gebotene Pflichtteilsberechnung soll nach Strohal[24]) „eine bemerkenswerte Modifikation (oder wenn man lieber sagen will: eine eigenartige Ausgestaltung) der für die Pflichtteilsberechnung aufgestellten und sonst überall durchgeführten Regel" bedeuten. Andere Schriftsteller erblicken in der Bestimmung des § 2316 eine „Erläuterung der im § 2303 Abs. 1 Satz 2 enthaltenen Regel, daß der Pflichtteil in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteiles besteht, dahin, daß unter Abkömmlingen der Berechnung des Pflichtteiles der gesetzliche Erbteil in der Gestaltung zu Grunde gelegt wird, die er im Falle der gesetzlichen Erbfolge unter Berücksichtigung der Einwerfungsposten

[23]) Die Ansicht von Dorst (a. a. O. S. 301), daß § 2056 bei der Pflichtteilsberechnung nicht zur Anwendung zu bringen sei, ist daher durch nichts gerechtfertigt. Dorst gelangt zu dieser Ansicht durch eine unbegründete Ausdehnung des § 2316 auf solche Fälle, „in welchen der Erblasser über sein Vermögen zum Teil durch Zuwendungen mit Ausgleichungspflicht an die Abkömmlinge verfügt hat und im übrigen nicht über den Rest bestimmt hat". Ein zeitgemäßes Beispiel zur Erläuterung: der wohlhabende Industrielle X. gewährt seinen beiden ältesten Söhnen eine seinen Vermögensverhältnissen angemessene Ausstattung von je 40 000. Infolge eines „Bankkraches" verliert er den größten Teil seines Vermögens und hinterläßt bei seinem Tode nur 10 000, welche seinen 3 gesetzlichen Erben S.[1], S.[2] und S.[3] zufallen. Hier erhält gemäß § 2056 S.[3] allein den Gesamtnachlaß. Nach Dorst ist hierdurch jedoch dem Pflichtteilsrechte des S.[3] nicht genügt; denn dessen Pflichtteil ist nach ihm zu berechnen auf: $\frac{10\,000 + 40\,000 + 40\,000}{3} : 2 =$ 15 000. S.[1] und S.[2] müßten deshalb noch 5000 an S.[3] herauszahlen. Das aber stände in völligem Widerspruch mit der klaren Bestimmung des § 2056. Anders ist allerdings zu entscheiden, wenn die Zuwendungen an S.[1] und S.[2] sich als Schenkungen darstellen, etwa weil sie als Ausstattungen das den Vermögensverhältnissen des Gebers entsprechende Maß überstiegen (§ 1624). Hierüber s. unten S. 72 ff. u. 86 ff. d. Darst.

[24]) Strohal, Erbrecht S. 253.

nach den für die Ausgleichungspflicht geltenden Grundsätzen erhalten würde".[25]) Aber gerade gegen die Identifizierung des der Pflichtteilsberechnung nach § 2316 zu Grunde gelegten Betrages mit dem „gesetzlichen Erbteil", die sich bei mehreren Schriftstellern[26]) und auch in dem Bericht der Reichstagskommission[27]) findet, verwahrt sich Strohal und begründet seine oben wiedergegebene Ansicht von der Bedeutung des § 2316, indem er wörtlich, wie folgt, fortfährt:

„Denn nach dieser (d. h. der Regel des § 2303) besteht der Pflichtteil in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Über den ziffermäßig ausgedrückten Betrag (so!) des gesetzlichen Erbteils eines ausgleichungspflichtigen Abkömmlings giebt uns aber § 2055 unzweideutigen Aufschluß. Danach ist dieser Betrag gleich: dem der Erbquote des Abkömmlings entsprechenden Bruchteil derjenigen Summe, welche durch Hinzurechnung der auszugleichenden Zuwendungen zu dem Nachlaßbestande, soweit er den Abkömmlingen zukommt, gewonnen wird. Nach § 2316 Abs. 1 dagegen ist der Pflichtteil eines ausgleichungspflichtigen Abkömmlings nicht von dem gesetzlichen Erbteil in dem soeben festgestellten Sinne zu berechnen, sondern von einem Betrage, der auf Grundlage desjenigen, was § 2055 als gesetzlichen Erbteil des Abkömmlings bezeichnet, durch eine weitere Rechnungsoperation erst noch zu gewinnen ist und den ziffermäßigen Anteil herausstellt, welcher auf den gesetzlichen Erbteil des Abkömmlings von dem wirklichen Nachlaßbestande bei der Teilung entfallen würde."[28])

Die Meinungsverschiedenheit in der Litteratur gipfelt also in der Streitfrage: Welcher Betrag ist als der gesetzliche Erbteil eines ausgleichungspflichtigen Abkömmlinges anzusehen: Der an dem erhöhten Nachlasse ihm gebührende Anteil oder der nach Abrechnung der auszugleichenden Zuwendung von diesem Anteil verbleibende Restbetrag?![29]) Je nachdem man den einen oder den anderen

[25]) So Boehm a. a. O. S. 446, Neumann a. a. O. Anm. 1 zu § 2316 (S. 1294 f.).

[26]) Schiffner a. a. O. S. 44 Anm. 28, Dorst a. a. O. S. 302, Endemann a. a. O. S. 597.

[27]) Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches und Einführungsgesetzes. Berlin 1896. S. 22.

[28]) Ebenso: Ubbelohde, Zum Bürgerlichen Gesetzbuche, in Iherings Jahrbüchern Bd. 39 S. 149 f. Vgl. auch Matthiaß a. a. O. S. 470 im Gegensatz zu der von ihm S. 431 das. gewählten Ausdrucksweise.

[29]) In dem oben S. 26 unter Nr. 1 gegebenen Beispiele ist nach Strohal der gesetzliche Erbteil der Söhne $S.^1$, $S.^2$ und $S.^3$ je 10 000, nach der gegenteiligen Ansicht hingegen ist er für $S.^1$ 5000, für $S.^2$ 7000, für $S.^3$ 8000.

dieser Beträge als „gesetzlichen Erbteil" ansieht, wird man sagen müssen: § 2316 Abs. 1 enthält eine Abweichung von der Regel des § 2303, oder er giebt nur die Anwendung dieser Regel auf den Sonderfall der Ausgleichung.

Daß der nach § 2316 Abs. 1 der Pflichtteilsberechnung zu Grunde gelegte Betrag nicht als der gesetzliche Erbteil eines ausgleichungspflichtigen Abkömmlinges angesehen werden kann, ist m. E. aus den klaren Worten des Gesetzes selbst zu entnehmen. Daselbst wird er als dasjenige bezeichnet, „was auf den gesetzlichen Erbteil unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht bei der Teilung entfallen würde". Daß dasjenige, was auf den gesetzlichen Erbteil entfällt, nicht der gesetzliche Erbteil selbst sein kann, bedarf eigentlich kaum der Hervorhebung.

Aber auch der Strohal'schen Ansicht kann man sich bei näherer Prüfung nicht anschließen.

Eine Definition dessen, was das Gesetzbuch unter „Erbteil" versteht, ist aus dem ersten Paragraphen des Erbrechtes zu entnehmen. § 1922 lautet:

> „Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.
>
> Auf den Anteil eines Miterben (Erbteil) finden die sich auf die Erbschaft beziehenden Vorschriften Anwendung".

Hiernach ist „Erbteil" der Anteil eines Miterben an der Erbschaft, d. h. an dem Vermögen des Erblassers, welches als Ganzes auf mehrere andere Personen übergegangen ist. Welcher Art dieser Anteil ist, sagt das Gesetz hier nicht, aber es gestaltet — das darf als unstreitig angesehen werden — das Verhältnis der Miterben unter einander und nach außen hin im wesentlichen als eine Gemeinschaft zur gesamten Hand. Der Nachlaß wird gemeinschaftliches Vermögen der Miterben (§ 2032) und bleibt es bis zum Augenblick der Auseinandersetzung. Bis dahin also ist der „Anteil eines Miterben an der Erbschaft" jedenfalls ein ideeller Anteil. Wie aber wird es mit dem Augenblick der Auseinandersetzung? Bei der Auseinandersetzung der Miterben ist nach dem Gesetz (§ 2046 ff.) im allgemeinen in folgender Weise zu verfahren: Aus dem Nachlasse sind zunächst die Nachlaßverbindlichkeiten zu berichtigen; zu diesem Zweck ist der Nachlaß, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen. Der

sodann verbleibende Überschuß „gebührt den Erben nach dem Verhältnisse der Erbteile“ (§ 2047). Wäre es nun wohl logisch, wenn das Gesetz an irgend einer Stelle den einem Erben nach dem Verhältnis seines Erbteils gebührenden Anteil an dem nach Tilgung der Nachlaßschulden verbleibenden Nachlaßbestande selbst als Erbteil bezeichnete?[30]) In der That macht sich das Gesetz eines solchen Fehlers nicht schuldig; will man eine gesetzmäßige Bezeichnung für diesen Anteil geben, so muß man auch hier von demjenigen sprechen, was auf den Erbteil des Erben bei der Auseinandersetzung (oder Teilung) entfällt.[31]) Als „Erbteil“ aber ist stets der nur in einem Bruchteile auszudrückende ideelle Anteil des Erben an der Gesamterbschaft anzusehen, niemals der Betrag, der ihm schließlich bei der Auseinandersetzung zufällt. Mit anderen Worten: Unter „Erbteil“ ist in dem B.G.B. stets eine pars quota, niemals aber eine pars quanta zu verstehen.[32]) [33])

Man muß zugeben, daß die Fassung des § 2055 auf den ersten Blick gegen diese Ansicht zu sprechen scheint, weil hier von einer Anrechnung der Zuwendung auf den Erbteil die Rede ist, und weil man leicht geneigt ist, die „Anrechnung“ mit der „Abrechnung“ zu identifizieren, eine Abrechnung aber nur von einem quantitativ festgestellten Anteil denkbar ist. Der Fehler liegt in der Gleichstellung der Worte „Anrechnung“ und „Abrechnung“, welche nicht berechtigt ist. Wenn es im § 2055 heißt: „Bei der Auseinandersetzung wird jedem Miterben der Wert der Zuwendung, die er zur Ausgleichung zu bringen hat, auf seinen Erbteil angerechnet“,

---

[30]) So Beyer a. a. O. S. 84, welcher diesen Betrag im Gegensatz zur „Erbquote“ als „Erbquantum“ bezeichnet und der Ansicht ist, das Gesetzbuch verstehe unter Erbteil bald die „Erbquote“, bald das „Erbquantum“!

[31]) Cosack verwendet hierfür den Ausdruck „Nachlaßanteil“ (a. a. O. S. 743 Z. 2).

[32]) Dies erhellt namentlich aus dem später zu erörternden Abs. 2 des § 2316. Vgl. unten S. 42 ff. der Darst.

[33]) Es sei noch darauf hingewiesen, daß das, was schließlich geteilt wird, gar nicht mehr die „Erbschaft“ d. h. das aus Aktiven und Passiven bestehende Vermögen des Erblassers, sondern den nach Tilgung der Passiva verbleibenden Überschuß der Aktiva darstellt. Haben sich nun die Erben in der Solvenz des Nachlasses geirrt, dergestalt, daß nach Tilgung der Nachlaßschulden eine Teilungsmasse nicht verbleibt, sind dann die Erbteile der Miterben gleich 0? Doch sicherlich nicht! Oder wie sollte sich dann die Haftung eines unbeschränkt haftenden Miterben gemäß § 2060 gestalten? Gleich 0 ist nur der Betrag, der auf die Erbteile bei der Teilung entfällt. Vgl. Frommhold a. a. O. S. 3 sub 4.

so besagt das: jedem Miterben wird der Wert dieser Zuwendung auf seinen ideellen Anteil an der Erbschaft, auf sein Viertel, Fünftel oder Sechstel u. s. w. bei der Verteilung des nach Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten verbliebenen Überschusses angerechnet. Diese Anrechnung geschieht dadurch, daß der Wert der Zuwendung von dem Anteil, der ihrem Empfänger an dem genannten Überschuß nach Maßgabe seines Erbteiles gebührt, abgerechnet wird. Damit nun aber der Nachlaß bei dieser Teilung auch erschöpft und eine abermalige Verteilung vermieden wird, wird der Wert aller auszugleichenden Zuwendungen von vornherein dem Nachlasse, soweit er den an der Ausgleichung beteiligten Miterben zukommt, hinzugerechnet. Der hiernach festgestellte Anteil eines Miterben ist aber nicht sein Erbteil. Entspräche diese Bezeichnung dem Willen des Gesetzgebers, so hätte es nahe gelegen, sie alsbald im § 2056 zur Anwendung zu bringen, und die dort gewählte, recht umständliche, auch nicht einmal ganz korrekte Bezeichnung dieses Anteiles als das, was „dem Miterben bei der Auseinandersetzung zukommen würde", zu vermeiden.[34]) [35])

Was ergiebt sich hieraus für die Bedeutung des § 2316 im Vergleich mit § 2303?

Nach der letztgenannten Vorschrift besteht der Pflichtteil in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteiles. Der Wert eines Erbteiles aber bestimmt sich naturgemäß nach dem Werte dessen, was bei der Auseinandersetzung aus der Teilungsmasse auf ihn entfällt. Ist nun ein Erbteil mit einer Ausgleichungspflicht belastet, so bestimmt sich sein Wert nach dem Werte dessen, was bei der Auseinandersetzung unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht auf ihn

[34]) Diese Bezeichnung bringt nicht zum Ausdruck, daß damit dasjenige gemeint ist, was dem Miterben nach Maßgabe des erhöhten Nachlasses bei der Auseinandersetzung zukommen würde.

[35]) Von Interesse ist für die hier erörterte Frage auch die Entstehungsgeschichte des § 2055. In der von der II. Kommission angenommenen Fassung lautete der jetzige Satz 2 des Abs. 1: „Bei Berechnung der Erbteile wird der Wert der sämtlichen Zuwendungen, die zur Ausgleichung zu bringen sind, dem Bestande des Nachlasses hinzugerechnet" (Protokolle S. 8159) —, entsprach also völlig der Strohal'schen Auffassung. In dem Entw. II § 1928 aber sind die Worte „bei Berechnung der Erbteile" bereits weggelassen. Geht man zu weit in der Annahme, daß die Redaktionskommission, auf welche diese Änderung zurückgeführt werden muß, gerade die Bezeichnung dessen, was aus dem nach Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten verbleibenden Überschuß den einzelnen Erben nach dem Verhältnis der Erbteile gebührt (§ 2047), als „Erbteil" vermeiden wollte?

entfällt.[36]) Wenn daher dieser effektive Anteil des Erben an der Teilungsmasse auch nicht identisch ist mit seinem Erbteil, so stellt doch dessen Wert zugleich auch den Wert seines Erbteiles dar; deshalb enthält § 2316 keine Abweichung von der im § 2303 aufgestellten allgemeinen Regel für die Pflichtteilsberechnung, sondern nur ihre Anwendung auf den Sonderfall der Ausgleichung.[37])

§ 6.

Unter den Bestimmungen über die Ausgleichung von Zuwendungen ist für die Pflichtteilsberechnung noch diejenige des § 2051 Abs. 1 von besonderem Interesse. Sie besagt:

> „Fällt ein Abkömmling, der als Erbe zur Ausgleichung verpflichtet sein würde, vor oder nach dem Erbfalle weg, so ist wegen der ihm gemachten Zuwendungen der an seine Stelle tretende Abkömmling zur Ausgleichung verpflichtet".

Bei Anwendung dieser Bestimmung auf die Pflichtteilsberechnung erhebt sich zunächst die Frage, wann denn der Wegfall eines pflichtteilsberechtigten, ausgleichungspflichtigen Abkömmlinges anderen Abkömmlingen des Erblassers derart zu statten kommt, daß sie an seine Stelle treten. Bei Beantwortung dieser Frage ist zu unterscheiden zwischen

a) Seitenverwandten des Wegfallenden, welche an sich bereits pflichtteilsberechtigt sind, und

b) Abkömmlingen des Wegfallenden, welche erst durch seinen Wegfall pflichtteilsberechtigt werden.

ad a) Seitenverwandten des Wegfallenden kann sein Wegfall *nach* dem Tode des Erblassers bei Bestimmung ihrer Pflichtteilsansprüche nicht mehr zu statten kommen, denn hierbei werden ja alle „vorhandenen" Abkömmlinge des Erblassers mitgezählt. „Vorhanden" aber — im Sinne des § 2316 — sind alle Abkömmlinge, welche nicht durch Tod oder Erbverzicht von der Erbfolge ausgeschlossen sind.[38]) Demnach kann nur ein Wegfall des Ausgleichungspflichtigen *vor* dem Erbfall, und zwar nur ein solcher durch

[36]) Man denke nur an den Fall des Verkaufes eines solchen mit einer Ausgleichungspflich. belasteten Erbteiles, und frage sich, wie hierbei der Erbteil bewertet werden würde!

[37]) Vgl. auch Küntzel a. a. O. S. 621.

[38]) Vgl. oben S. 23 der Darst. (§ 3).

1. Tod oder
2. Erbverzicht

für die Pflichtteilsansprüche seiner Seitenverwandten von Bedeutung sein. Dabei ist für den Wegfall durch Tod weitere Voraussetzung, daß der Wegfallende kinderlos stirbt, während sein Erbverzicht der Regel nach auch seine Abkömmlinge von der Erbfolge ausschließt (§ 2349), somit nicht diesen, sondern den Seitenverwandten des Wegfallenden zu statten kommt.

ad b) Handelt es sich um Pflichtteilsansprüche von Abkömmlingen des Weggefallenen, so ist die sonst für die Pflichtteilsberechnung geltende Regel, daß alle nicht durch Tod oder Erbverzicht ausgeschlossenen Abkömmlinge mitzuzählen sind, in Bezug auf *seinen* Wegfall nicht anwendbar. Denn nach § 2309 sind „entferntere Abkömmlinge . . . des Erblassers (nur) insoweit nicht pflichtteilsberechtigt, als ein Abkömmling, der sie im Falle gesetzlicher Erbfolge ausschließen würde, den Pflichtteil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt". Die schwierige und an Kontroversen reiche Frage, wann und inwieweit nach dieser Bestimmung entferntere Abkömmlinge des Erblassers pflichtteilsberechtigt sind, eingehender zu erörtern, würde über Zweck und Rahmen dieser Abhandlung weit hinausgehen.[39]) Es sei jedoch in Kürze eine Aufzählung derjenigen Möglichkeiten versucht, in welchen der Fall eintritt, daß ein nächststehender Abkömmling des Erblassers wegfällt und infolgedessen seine Abkömmlinge pflichtteilsberechtigt werden, d. h. an seine Stelle treten. Diese Möglichkeit ist gegeben:

1. wenn der nächststehende Abkömmling vor dem Erbfalle stirbt,
2. wenn er auf sein gesetzliches Erbrecht derart verzichtet hat, daß der Verzicht sich auf seine Abkömmlinge *nicht* mit erstreckt (§ 2349)[40]),

[39]) Diese Frage wird ausführlich von Strohal in dem vorerwähnten Leipziger Dekanatsprogramm („Das Pflichtteilsrecht der entfernteren Abkömmlinge und der Eltern des Erblassers") behandelt.

[40]) Hier erhebt sich die Frage, wie es mit dem Pflichtteilsrechte der entfernteren Abkömmlinge steht, wenn der Verzichtende trotz seines Verzichtes von dem Erblasser zur Erbfolge berufen wird und nun „das ihm Hinterlassene annimmt". Man wird den entfernteren Abkömmlingen hier ein Pflichtteilsrecht zuerkennen müssen, denn der Abkömmling, welcher auf sein Erbrecht verzichtet hat, würde sie „im Falle der gesetzlichen Erbfolge" nicht ausschließen (§ 2346 Abs. 1 Satz 2). Ebenso Strohal, Dek.-Progr. S. 37 sub a.

3. wenn er in gleicher Weise auf sein Pflichtteilsrecht verzichtet hat und nun thatsächlich von der Erbfolge ausgeschlossen ist (§ 2346 Abs. 2),
4. wenn ihm der Pflichtteil in gehöriger Form (§ 2336) und mit Grund (§ 2333) entzogen worden ist,
5. wenn er das ihm Hinterlassene ausschlägt, ohne deshalb den Pflichtteil verlangen zu können (d. h. wenn weder der Fall des § 2306 Abs. 1 Satz 2 nach der des § 2307 Abs. 1 vorliegt),
6. wenn gegen ihn die Erbunwürdigkeit mit Erfolg geltend gemacht wird (§§ 2339 ff.).

Hat in den Fällen zu 3 und 4 der Erblasser den nächststehenden Abkömmling nicht vollständig von der Erbfolge ausgeschlossen, ihm jedoch weniger als den Pflichtteil hinterlassen, so mindert sich der Pflichtteilsanspruch der entfernteren Abkömmlinge um den Wert des Hinterlassenen, sofern der nächstberechtigte Abkömmling dies annimmt.[41])

In allen diesen zu a und b angeführten Fällen überträgt sich eine dem Wegfallenden etwa obliegende Ausgleichungspflicht auf den an seine Stelle tretenden Abkömmling, mag dieser selbst wieder ein Abkömmling des Wegfallenden oder ein Seitenverwandter von ihm sein. Treten mehrere Abkömmlinge an seine Stelle, so tragen sie die Ausgleichungspflicht im Verhältnis ihrer Erbteile.

Einige Beispiele mögen zur Erläuterung dienen:

1. 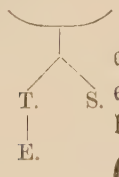

Nachlaß 32 000; T., die für erbunwürdig erklärt wird, hat eine Ausstattung von 6000 erhalten. Diese muß E. zur Ausgleichung bringen, so daß sein Pflichtteil $\left(\frac{3/4 \cdot 32\,000 + 6000}{2} - 6000\right) : 2 = 4500$ beträgt.

2. Hatte unter sonst gleichen Umständen die T. auf ihr gesetzliches Erbrecht schlechthin verzichtet, so tritt nicht E., sondern S. an ihre Stelle; zu einer Ausgleichung oder Berücksichtigung der 6000 kommt es dann jedoch überhaupt nicht, da nicht mehrere Abkömmlinge, sondern nur S. im Sinne des § 2316 „vorhanden" ist.

[41]) Vgl. Strohal Dck.-Progr. S. 41.

3. 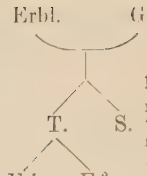

Unter sonst gleichen Umständen wie zu 1 treten an die Stelle der für erbunwürdig erklärten T. die Enkel E.¹ und E.². Dann haben sie jeder zur Hälfte die Ausstattung der T. zur Ausgleichung zu bringen. Ihre Pflichtteile betragen demnach je:

$$\left(\frac{3}{4} \cdot \frac{32\,000 + 6000}{4} - 3000\right) : 2 = 2250.$$

4. Unter sonst gleichen Umständen, wie vorstehend angenommen, hat E.¹ ebenfalls eine Ausstattung von 2000 auszugleichen, stirbt jedoch vor dem Erbfall. Dann tritt E.² einerseits an die Stelle seiner Mutter T., andererseits an die seines Bruders E.¹ und hat beide Ausstattungen zur Ausgleichung zu bringen. Sein Pflichtteil beträgt:

$$\left(\frac{3}{4} \cdot \frac{32000 + 6000 + 2000}{2} - 8000\right) : 2 = 4000$$

5. Die Sachlage zu 4 sei dahin abgeändert, daß E.¹ 2 Urenkel — U.¹ und U.² — hinterlassen hat. Dann tragen diese die ihrem Vater E.¹ auferlegte Ausgleichungspflicht jeder zur Hälfte. Die der T. gewährte Ausstattung haben sie zusammen mit E.² im Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile ($^3/_{32} : {}^3/_{32} : {}^3/_{16}$), also im Verhältnis 1 : 1 : 2 zur Ausgleichung zu bringen. Sonach Pflichtteil

a) für U.¹ und U.² je

$$\left(\frac{3}{4} \cdot \frac{32\,000 + 6000 + 2000}{8} - \frac{6000}{4} - \frac{2000}{2}\right) : 2 = 750$$

b) für E.²

$$\left(\frac{3}{4} \cdot \frac{32\,000 + 6000 + 2000}{4} - \frac{6000}{2}\right) : 2 = 2500.$$

6. 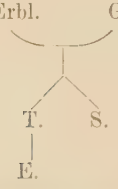

Nachlaß wieder 32 000, T. hat eine Ausstattung von 6000 erhalten. Angenommen, T. hat auf ihr Pflichtteilsrecht nur für sich selbst (nicht für E.) verzichtet, der Erblasser aber hat ihr ein Vermächtnis von 3000 zugewandt, welches sie annimmt. Dann ist in Höhe dieses Vermächtnisses der Pflichtteilsanspruch des E. ausgeschlossen. Er kann also nicht wie oben zu 1) 4500, sondern nur noch 1500 als Pflichtteil verlangen.

Besonderer Erörterung bedarf nun noch der Fall, wo der Wegfallende durch die ausgleichende Zuwendung mehr erhalten hat, als ihm „bei der Auseinandersetzung zukommen würde". Treten hier Abkömmlinge des Weggefallenen an seine Stelle, so haben sie ebensowenig etwas zu fordern, wie der Nächstberechtigte selbst, wenn er nicht weggefallen wäre. Wie aber, wenn an die Stelle des Ausgleichungspflichtigen Seitenverwandte von ihm treten, welche an sich schon erb- und pflichtteilsberechtigt sind?

Es sei folgendes Beispiel zu Grunde gelegt:

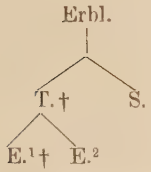

Nachlaß 24000; T. und E.¹ sind vor dem Erblasser verstorben. E.¹ hat eine ausgleichende Zuwendung von 12000 erhalten, deren Ausgleichung nach seinem Tode dem E.² obliegt.

Wäre E.¹ am Leben geblieben, so würde § 2056 zur Anwendung zu bringen sein, und es würden bei der Auseinandersetzung im Falle gesetzlicher Erbfolge erhalten:

S. $24000 \cdot {}^2/_3 = 16000$,
E.² $24000 \cdot {}^1/_3 = 8000$,

so daß der Pflichtteil gemäß § 2316 für S. 8000, für E.² 4000 betrüge. Infolge des Wegfalles von E.¹ wird E.² ausgleichungspflichtig, und es würden nunmehr bei Durchführung der Ausgleichung nach § 2055 bei der Auseinandersetzung entfallen

$$\text{auf S. } \frac{24000 + 12000}{2} = 18000,$$

$$\text{auf E.}^2 \frac{24000 + 12000}{2} - 12000 = 6000;$$

E.² erhielte somit bei gesetzlicher Erbfolge infolge der auf ihn übergegangenen Ausgleichungspflicht 2000 weniger, als er erhalten hätte, wenn E.¹ am Leben geblieben wäre. Ein solches offenbar unbilliges Ergebnis wird durch eine besondere Bestimmung im Gesetz, durch die Bestimmung des § 1935 vermieden, welche besagt:

> „Fällt ein gesetzlicher Erbe vor oder nach dem Erbfalle weg und erhöht sich infolgedessen der Erbteil eines anderen gesetzlichen Erben, so gilt der Teil, um welchen sich der Erbteil erhöht, in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser Erbe oder der wegfallende Erbe beschwert ist, sowie in Ansehung der Ausgleichungspflicht als besonderer Erbteil".

Hieraus ist zunächst im Zusammenhange mit § 2051 Abs. 1 zu entnehmen, daß der an die Stelle des Weggefallenen tretende

Abkömmling durch die nunmehr ihm obliegende Ausgleichungspflicht nicht ungünstiger gestellt werden kann, als wenn der Weggefallene selbst zur Erbfolge oder zur Geltendmachung seines Pflichtteilsrechtes gelangt wäre. In unserem Beispiele bleibt es also, trotz des Wegfalles des E.[1], trotzdem sich dadurch der gesetzliche Erbteil des E.[2] von $^1/_4$ auf $^1/_2$ erhöht, bei dem Ergebnisse, daß im Falle gesetzlicher Erbfolge

S. 24000 . $^2/_3$ = 16000,
E.[2] 24000 . $^1/_3$ = 8000

erhalten, und daß als Pflichtteil S. 8000, E.[2] 4000 fordern können.

Ist nun für den umgekehrten Fall, d. h. für den Fall, daß nicht E.[1], der Empfänger der Zuwendung, sondern E.[2] in Wegfall kommt, das gleiche Resultat — hier lediglich aus § 1935 — zu entnehmen, so daß auch in diesem Falle bei der Auseinandersetzung S. nur 16000, E.[1] trotz seiner Zuwendung noch volle 8000 erhält, und demgemäß die Pflichtteile 8000 bezw. 4000 betragen? Dann hätte bei gesetzlicher Erbfolge E.[1] einschließlich seines Vorempfanges 20000 erhalten, während dem S. nur 16000 zufielen, und damit wäre dem Zwecke der Ausgleichung, eine verhältnismäßige Gleichstellung des Erben herbeizuführen, jedenfalls nicht gedient. Dennoch wurde bisher in der Litteratur[42]) allgemein auch hier die Anwendung des § 1935 für gesetzmäßig erachtet, und es wurde das oben dargelegte Resultat mit der Begründung verteidigt, daß S. ja, wäre E.[2] nicht weggefallen, gleichfalls nur 16000 erhalten hätte, und daß nicht einzusehen sei, warum der Wegfall des E.[2] auch dem ferner stehenden S. zu gute kommen solle.[43]) Man bedenke aber, daß § 2056 nur eine durch das Prinzip der Idealkollation gebotene Ausnahmebestimmung enthält, daß deren Anwendung da, wo ein anderer Abkömmling an die Stelle des Ausgleichungspflichtigen tritt, mit Rücksicht auf § 1951 Abs. 2, wonach die Annahme des ursprünglichen Erbteiles auch als Annahme des anderen, selbst später anfallenden Erbteiles gilt, geboten war, um eine Beeinträchtigung des an die Stelle tretenden Abkömmlinges an seinem ursprünglichen Erbteil zu vermeiden, daß aber alle diese Gründe für unseren Fall nicht Platz greifen. Will man auch hier, wo sich der Erbteil des

[42]) Strohal, Erbrecht S. 44, Boehm a. a. O. S. 300 ff., Matthiaß a. a. O. S. 467 Anm. 2, Endemann a. a. O. S. 495, Frommhold a. a. O. S. 100 sub 3, Cosack a. a. O. S. 744 Z. 3a.

[43]) So wenigstens dem Sinne nach Küntzel a a. O. S. 812.

Empfängers der Zuwendung erhöht, § 1935 zur Anwendung bringen, so müßte dies auch dann geschehen, wenn — in unserem Beispiel — dem E.[1] die Zuwendung erst *nach* dem Wegfall des E.[2] gemacht ist; denn auch hier erhöht sich infolge des Wegfalles des E.[2] der Erbteil des E.[1] von $^1/_4$ auf $^1/_2$. Und doch ist jedenfalls hier die Anwendung des § 1935 sachlich durch nichts zu rechtfertigen!

Mit Recht giebt daher Beyer[44]) dem § 1935 eine von der bisherigen abweichende Auslegung, nachdem er zuvor noch darauf hingewiesen hat, zu welchem widersinnigen Resultat seine Anwendung da führt, wo sich infolge des Wegfalles eines Abkömmlinges gleichmäßig die Erbteile zweier anderer Abkömmlinge erhöhen, von denen einer eine übermäßige Zuwendung zur Ausgleichung zu bringen hat.[45]) Nach Beyer ist aus der *Fassung* des § 1935, aus der Einschiebung der Worte: „mit denen dieser Erbe oder der wegfallende Erbe beschwert ist" lediglich hinter die Worte: „in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen" zu entnehmen, daß § 1935 zwar für Vermächtnisse und Auflagen anzuwenden ist, sowohl wenn sie dem ursprünglichen, als auch wenn sie dem hinzukommenden Erbteile zur Last fallen, daß er aber für die Ausgleichungspflicht

[44]) a. a. O. S. 66 ff.

[45]) Beyer (S. 66) giebt folgendes Beispiel: Von den drei Söhnen des Erblassers, A., B. und C., hat letzterer eine Zuwendung von 10 000 auszugleichen. B. stirbt vor dem Erblasser, so daß sich in den Nachlaß von 10 000 nur A. und C. zu teilen haben. Wäre B. am Leben geblieben, so hätten er und A. je 5000, C. dagegen gemäß § 2056 nichts erhalten. Die Anwendung des § 1935 würde dahin führen, daß infolge des Wegfalles des B. C. 2500, A. 7500 erhält! Wäre dagegen B. nie vorhanden gewesen, so erhielte bei der Auseinandersetzung A. den gesamten Nachlaß, C. nichts. — Man nehme nun an, daß B. überhaupt nur wenige Stunden gelebt hat, und frage sich dann, ob die Anwendung des § 1935 hier der Billigkeit oder dem vermutlichen Willen des Erblassers entspricht!

Noch deutlicher spricht folgendes Beispiel, welches sich bei Cosack a. a. O. S. 744 f. unter Z. 4 findet: A. gewährt einem seiner einzigen Kinder B. und D., der Tochter B., eine Ausstattung von 100 000. Dann schließt er eine zweite Ehe, aus welcher noch 7 Kinder hervorgehen, die jedoch ebenso wie die zweite Ehefrau sämtlich vor A. sterben, so daß er nur von B. und D. beerbt wird. Hier führt die auch von Cosack für geboten erachtete Anwendung des § 1935 dahin, daß aus dem Nachlasse von 110 000 nicht etwa (wie dann, wenn A. nicht wieder geheiratet hätte) C. 105 000, und B. nur 5000, sondern C. nur 60 000 und B. noch 50 000 erhalten. Denn durch den Hinzutritt der zweiten Ehefrau und der 7 Kinder zweiter Ehe hatte sich der Erbteil der B. auf $^1/_{12}$ gemindert. Durch den Wegfall derselben Personen erhöht er sich wieder auf $^1/_2$, also um $^5/_{12}$. Diese $^5/_{12}$ aber sind frei von der Ausgleichungspflicht, dieselbe ruht nur auf dem einen Zwölftel, welches deshalb gemäß § 2056 bei der Teilung außer Ansatz bleiben muß!

nur dann Platz greift, wenn die Ausgleichung dem weggefallenen Erben oblag. Die angeführten Worte „mit denen dieser oder der wegfallende Erbe beschwert ist“[46]) finden sich zuerst im Entwurf II, während sie sowohl in der entsprechenden Bestimmung des Entwurf I (§ 1973 das.) als auch in der auf den Beschlüssen der II. Kommission beruhenden Fassung fehlen. Sie sind also offenbar von der Redaktionskommission eingefügt. Beachtet man nun, daß in den Motiven zum Entwurf I bei der Begründung des damaligen § 1973, soweit er die Ausgleichungspflicht betraf, nur immer auf die Bestimmung des dem jetzigen § 2051 entsprechenden § 2160 verwiesen wird,[47]) so kann man Beyer nur zustimmen in der Annahme, daß die Verfasser des Entwurf II und die Kommission II bei der Vorschrift des jetzigen § 1935 nur den Fall des § 2051 im Auge hatten, und daß die Redaktionskommission dies durch Einschiebung der vorgenannten Worte zum Ausdruck bringen wollte, aus denen nunmehr — argumento e contrario — für die Ausgleichungspflicht die Beschränkung der Anwendung des § 1935 auf den Fall des § 2051 zu entnehmen ist.

Hiernach erhält in unserem Beispiel, vorausgesetzt, daß nicht E.[1], sondern E.[2] wegfällt, im Falle gesetzlicher Erbfolge bei der Auseinandersetzung

$$\text{S. } \frac{24\,000 + 12\,000}{2} = 18\,000,$$

$$\text{E.}^1 \; \frac{24\,000 + 12\,000}{2} - 12\,000 = 6000,$$

und demgemäß beträgt der Pflichtteil für S. 9000, für E.[1] 3000.

§ 7.

Der Grundgedanke, auf welchem die Pflichtteilsberechnung nach § 2303 sowohl als nach § 2316 Abs. 1 beruht, nämlich der, daß der Pflichtteilsberechtigte dem Werte nach zum mindesten die Hälfte dessen erhalten soll, was ihm bei gesetzlicher Erbfolge zugefallen wäre, findet (ähnlich wie in den §§ 2305, 2306) einen weiteren Ausdruck in dem Absatz 2 des § 2316. Dieser bestimmt:

> „Ist der Pflichtteilsberechtigte Erbe und beträgt der Pflichtteil nach Abs. 1 mehr als der Wert des hinterlassenen Erbteils, so kann der Pflichtteilsberechtigte von den Miterben den

[46]) Vgl. Protokolle S. 7437.
[47]) Motive Bd V S. 378.

Mehrbetrag als Pflichtteil verlangen, auch wenn der hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils erreicht oder übersteigt."

Zur Erläuterung dieser Vorschrift diene das von der II. Kommission aufgestellte Beispiel:[48])

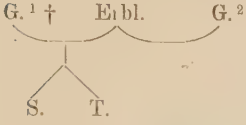

Nachlaß 16 000. Als Erbe eingesetzt ist der Sohn S. auf $^3/_{16}$, die 2. Ehefrau G. auf $^{13}/_{16}$. Die Tochter T. hat 8000 auszugleichen und ist ausgeschlossen.

Hier beträgt der gesetzliche Erbteil für S. $^3/_8$, ihm ist also durch die Erbeinsetzung auf $^3/_{16}$ die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils hinterlassen. Der Wert des ihm hinterlassenen Erbteiles beträgt $^3/_{16} \cdot 16\,000 = 3000$. Sein Pflichtteil dagegen beträgt gemäß § 2316 Abs. 1

$$\frac{^3/_4 \cdot 16\,000 + 8000}{2} : 2 = 5000,$$

also um 2000 mehr als der Wert des ihm hinterlassenen Erbteiles. Diese 2000 soll S. nach § 2316 Abs. 2 als Pflichtteil verlangen können. Ein Pflichtteilsanspruch soll dem S. aber auch dann zustehen, wenn er auf $^4/_{16}$, also auf mehr als die Hälfte des gesetzlichen Erbteiles eingesetzt wäre. Denn auch dieser Erbteil bliebe seinem Werte nach ($^4/_{16} \cdot 16\,000 = 4000$) noch hinter dem Pflichtteile um 1000 zurück.

Für unsere Darstellung ist diese Bestimmung um deswillen von besonderem Interesse, weil sie die zuvor vertretene Ansicht,[49]) daß das Gesetz unter „Erbteil" stets nur eine pars quota versteht, aufs unzweideutigste bestätigt. Nach der Strohalschen und auch nach der von ihm bekämpften Ansicht wäre als gesetzlicher Erbteil des S. hier der Betrag von 10 000 anzusehen. Wie sollte dann wohl der Fall denkbar sein, daß ein dem S. hinterlassener Erbteil die Hälfte dieses „gesetzlichen Erbteils", also den Betrag von 5000, erreicht oder gar übersteigt und doch in seinem Werte hinter dem Pflichtteil des S., der ja ebenfalls 5000 beträgt, zurücksteht?! Die Vorschrift des Abs. 2 wäre nicht nur — im Hinblick auf § 2305 — überflüssig,[50]) sondern geradezu unverständlich, zum mindesten aber

[48]) Protokolle S. 8701.

[49]) s. oben S. 33 f. d. Darst.

[50]) So Strohal in der I. Aufl. seines Erbrechts (1896) S. 93. Gegen ihn Küntzel S. 627 a. a. O.

verwirrend, wenn die Bezeichnung dessen, was auf den gesetzlichen Erbteil des S. bei der Auseinandersetzung entfallen würde, als „gesetzlicher Erbteil" auch nur zulässig wäre.

§ 8.

Die Dispositivvorschrift des § 2050, wonach das, was der Erblasser einem seiner Abkömmlinge bei Lebzeiten als Ausstattung gewährt hat, zur Ausgleichung zu bringen ist, sofern nicht der Erblasser bei der Zuwendung etwas anderes angeordnet hat, wird zu einer Norm zwingenden Rechtes, sobald es sich um die Berücksichtigung dieser Zuwendung bei Berechnung des einem anderen Abkömmling zustehenden Pflichtteiles handelt. Denn das Gesetz bestimmt im § 2316 Abs. 3:

> „Eine Zuwendung der im § 2050 Abs. 1 bezeichneten Art kann der Erblasser nicht zum Nachteil eines Pflichtteilsberechtigten von der Berücksichtigung ausschließen."

Zu Gunsten eines pflichtteilsberechtigten Abkömmlinges ist sonach selbst ein bei Zuwendung der Ausstattung ausgesprochener Erlaß der Ausgleichung nicht zu beachten. Eine Berücksichtigung darf die Ausstattung in diesem Falle jedoch nur bei Berechnung von Pflichtteilen erfahren, im übrigen bleibt sie bei der Auseinandersetzung dem Willen des Erblassers entsprechend außer Betracht, auch wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Ausgleichung gegeben sind. Ebenso ist sie bei Berechnung des Pflichtteiles für denjenigen Abkömmling, dem an sich ihre Ausgleichung obliegen würde, infolge des Erlasses nicht zu berücksichtigen.

Beispiel: Von den 4 Söhnen des Erblassers hat $S.^1$ eine Ausstattung von 8000, $S.^2$ eine solche von 6000 erhalten. Dem $S.^1$ hat der Erblasser die Ausgleichung der Ausstattung bei deren Zuwendung erlassen, nicht aber dem $S.^2$. Letztwillig hat der Erblasser nur den $S.^4$ von der Erbfolge ausgeschlossen, so daß er von den anderen 3 Söhnen zu gleichen Teilen beerbt wird. Der Nachlaß beträgt 30 000. Dann ist der Pflichtteil für $S.^4$ unter Berücksichtigung beider Ausstattungen auf

$$\frac{30\,000 + 8000 + 6000}{4} : 2 = 5500$$

zu berechnen. Bei der Auseinandersetzung der Erben dagegen ist (gemäß § 2052) nur die dem $S.^2$ gewährte Ausstattung zur Ausgleichung zu bringen, so daß bei der Teilung des nach Auszahlung

des Pflichtteiles an S.[4] verbleibenden Überschusses von 24 500 erhalten

$$\text{S.}^1\ \frac{24\,500 + 6000}{3} = \frac{30\,500}{3} = 10\,166^2/_3$$

$$\text{S.}^2\ \frac{30\,500}{3} - 6000 = 4166^2/_3$$

$$\text{S.}^3\ \frac{30\,500}{3} = 10\,166^2/_3$$

Hätte der Erblasser sämtliche Söhne von der Erbfolge ausgeschlossen, so wäre der Erlaß der Ausgleichung nur bei der Berechnung des Pflichtteiles für S.[1] selbst zu beachten. Es erhielten daher als Pflichtteil unter dieser Voraussetzung

$$\text{S.}^1\ \frac{30\,000 + 6000}{4} : 2 = 4500$$

$$\text{S.}^2\ \left(\frac{30\,000 + 6000 + 8000}{4} - 6000\right) : 2 = 2500$$

S.[3] und S.[4] je: $\frac{44\,000}{4} : 2 = 5500.$

Der besprochene Abs. 3 des § 2316 nimmt dem Erblasser die Möglichkeit, „Zuwendungen der im § 2050 Abs. 1 bezeichneten Art" zum Nachteile eines Pflichtteilsberechtigten von der Berücksichtigung auszuschließen. Zuwendungen der im § 2050 Abs. 1 bezeichneten Art sind Ausstattungen; durch die Bezugnahme werden daher alle Zuwendungen betroffen, welche sich als Ausstattungen darstellen. Als Ausstattung ist nach der Begriffsbestimmung des § 1624 anzusehen, was dem Abkömmling „mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung" von dem Erblasser zugewendet wurde. Aus dieser Begriffsbestimmung geht hervor, daß auch „Zuschüsse, die zu dem Zwecke gegeben worden sind, als Einkünfte verwendet zu werden, sowie Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Berufe" (§ 2050 Abs. 2), erstere häufig, letztere in den allermeisten Fällen unter den Begriff der Ausstattung fallen werden.[51]) Ist dies der Fall, so muß auch auf sie die Bestimmung des § 2316 Abs. 3

[51]) Anderer Ansicht Schiffner S. 105 a. a. O. — Dagegen betrachtet Boehm — a. a. O. S. 295 — die im § 2050 Abs. 2 erwähnten Zuwendungen schlechthin als Ausstattungen, ebenso wohl auch Künzel a. a. O. S. 629.

Anwendung finden, denn auch sie sind als Ausstattungen dann Zuwendungen der im § 2050 Abs. 1 bezeichneten Art.

Diese Ansicht findet in der Entstehungsgeschichte des § 2050[52]) insofern ihre Bestätigung, als daraus hervorgeht, daß der II. Kommission bei Beratung des § 2316 Abs. 3 die jetzt in den Absätzen 1 und 2 des § 2050 enthaltene Bestimmung noch als ein Absatz vorlag, daß daher ursprünglich durch die Bezugnahme auf Abs. 1 der dem § 2050 entsprechenden Vorschrift die Zuwendungen sowohl der im § 2050 Abs. 1 als auch der im § 2050 Abs. 2 bezeichneten Art getroffen wurden. Die Absicht der Gesetzesverfasser ging also zweifellos dahin, in das Verbot des § 2316 Abs. 3 auch die jetzt im § 2050 Abs. 2 bezeichneten Zuschüsse und Aufwendungen einzuschließen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie sich als Ausstattung darstellen oder nicht. Diese Absicht ist aber — scheinbar infolge eines Versehens der Redaktionskommission — in der zum Gesetz erhobenen Bestimmung nicht zum Ausdruck gekommen. Gegenüber dem klaren Wortlaut des Gesetzes darf man deshalb nicht schlechthin sagen, durch § 2316 Abs. 3 werden auch die Zuschüsse und Aufwendungen des § 2050 Abs. 2 betroffen,[53]) sondern nur: sie gilt auch für diese, sofern sie sich als Ausstattung darstellen.[54])

[52]) Vgl. hierzu Küntzel a. a. O. S. 628 f. und oben S. 19 f. d. Darst.

[53]) So Maercker a. a. O. S. 324, ähnlich Boehm a. a. O. S. 452, Endemann a. a. O. S. 598 Anm. 23, Frommhold a. a. O. S. 286.

[54]) Ebenso Beyer a. a. O. S. 93; anderer Ansicht Strohal, Erbrecht S. 256 f.

Kapitel III.

Die Berücksichtigung von Zuwendungen, die sowohl zur Ausgleichung zu bringen als auf den Pflichtteil anzurechnen sind.[1])

In dem vierten Absatz des § 2316 gedenkt das Gesetzbuch des Sonderfalles, wo eine der Ausgleichung unterliegende Zuwendung zugleich auf den Pflichtteil anzurechnen ist. Diese Vorschrift verdankt der Reichstagskommission ihren Ursprung. Sie wurde durch Erwägungen veranlaßt, welche in dem Bericht der Kommission[2]) an zwei Beispielen dargelegt sind; es wird genügen, eines derselben hier wiederzugeben:

Der Erblasser hinterläßt 2 Söhne S.[1] und S.[2], von denen ersterer eine Ausstattung von 8000, letzterer eine solche von 2000 auszugleichen hat. Zum Erben ist ein Fremder berufen. Der Nachlaß beträgt 20 000. Dann ist nach § 2316 Abs. 1 der Pflichtteil des S.[1] auf

$$\left(\frac{20000 + 8000 + 2000}{2} - 8000\right) : 2 = 3500,$$

der des S.[2] auf

$$\left(\frac{20000 + 8000 + 2000}{2} - 2000\right) : 2 = 6500$$

zu berechnen.

Hat nun der Erblasser bei der Ausstattung des S.[2] deren Anrechnung auf den Pflichtteil bestimmt, so wäre es augenscheinlich unberechtigt, wollte man die 2000 von dem also berechneten Pflichtteil schlechthin in Abzug bringen, so daß S.[2] nur 4500 zu fordern hätte. Denn bei Feststellung dessen, was im Falle gesetzlicher Erbfolge auf den Erbteil des S.[2] entfallen würde, sind ihm die 2000 bereits angerechnet; bei Berechnung des Pflichtteiles, der in der Hälfte dieses Betrages besteht, ist die Zuwendung also

[1]) Vgl. hierzu insbesondere Strohal, Erbrecht S. 257 ff und gegen ihn Hellmann a. a. O. S. 232 ff., Küntzel a. a. O. S. 631 ff., Beyer a. a. O. S. 85 ff., Cosack a. a. O. S. 814 sub IV.

[2]) Daselbst S. 21 f.

schon mit der Hälfte ihres Wertes in Abzug gebracht. Wollte man sie auf diesen Pflichtteil nun nochmals voll anrechnen, so würde man sie damit zur Hälfte ihrem Empfänger zwei Mal in Ansatz bringen. Um dies zu vermeiden, hat die Reichstagskommission in § 2316 Abs. 4 die Bestimmung eingefügt, daß eine solche Zuwendung auf den Pflichtteil nur mit der Hälfte ihres Wertes in Anrechnung kommen soll.

Will man in eine Würdigung dieser Vorschrift eintreten, so muß man prüfen, ob die Erwägungen, die sie veranlaßt haben, gerechtfertigt waren, — ob aus der doppelten Bedeutung der Zuwendung sich wirklich diejenige Behandlung derselben ergeben hätte, die man durch Einfügung des Abs. 4 vermeiden wollte.

Die Voraussetzung dafür, daß ein Abkömmling eine nach § 2316 Abs. 1 zu berücksichtigende Zuwendung zugleich auf den Pflichtteil anzurechnen hat, ist, daß der Erblasser ihm eine der Ausgleichung unterliegende Zuwendung mit der Bestimmung gemacht hat, sie solle auf den Pflichtteil angerechnet werden (§ 2315 Abs. 1). Andere als die im § 2050 Abs. 1 und 2 genannten Zuwendungen unterliegen der Ausgleichung nur, wenn der Erblasser dies bei der Zuwendung angeordnet hat. Hier also setzt die besprochene Kombination eine doppelte Anordnung des Erblassers voraus: eine Anordnung der Ausgleichung und eine solche der Anrechnung auf den Pflichtteil. Nun wird es gewißlich im Leben selten vorkommen, daß der Erblasser gleichzeitig diese beiden Anordnungen trifft, denn jede von ihnen bezweckt etwas ganz anderes: diese die relative Gleichstellung der Abkömmlinge des Erblassers bei gesetzlicher Erbfolge,[3]) jene die teilweise oder völlige Abfindung des Empfängers der Zuwendung wegen seines Pflichtteilsanspruches:[4]) bei der einen wird der Erblasser also normalerweise den Fall im Auge haben, daß es bei der gesetzlichen Erbfolge bleibt, bei der anderen den, daß die gesetzliche Erbfolge abgeändert, der Empfänger der Zuwendung von der Erbfolge ausgeschlossen wird. Sollte nun aber wirklich ein Erblasser so vorsichtig sein, diese beiden Anordnungen zu treffen, ist dann nicht durch die Verschiedenheit der beiden Rechtsinstitute die Auffassung gerechtfertigt, wenn nicht geboten, der Erblasser habe für jede dieser Möglichkeiten eine andere Anordnung

[3]) S. oben S. 21.
[4]) S. oben S. 10 ff.

treffen wollen: für den Fall der gesetzlichen Erbfolge die der Ausgleichung, für den Fall des Ausschlusses von der Erbfolge die der Anrechnung auf den Pflichtteil?!

Und diese Erwägung trifft auch für Zuwendungen der in § 2050 Abs. 1 und 2 bezeichneten Art zu. Sie sind sämtlich, wie wir sahen, zur Ausgleichung zu bringen, nur „soweit nicht der Erblasser bei der Zuwendung ein Anderes angeordnet hat". Nun vergegenwärtige man sich wiederum den grundsätzlichen Unterschied zwischen der Ausgleichung und der Anrechnung auf den Pflichtteil und frage sich dann: Wenn ein Erblasser bei Zuwendung einer Ausstattung [5]) 2c. bestimmt: Diese Ausstattung ist auf den Pflichtteil anzurechnen, - hat er damit nicht für die Pflichtteilsberechnung gerade etwas anderes als die Ausgleichung der Zuwendung bezw. der Berücksichtigung gemäß § 2316 Abs. 1 anordnen wollen? Gewiß hat es nicht seiner Absicht entsprochen, die Ausgleichung der Ausstattung schlechtweg auszuschließen: Den Fall der gesetzlichen Erbfolge hat er ja bei seiner Anordnung offenbar garnicht im Auge gehabt, für diesen ist sie auch bedeutungslos, und steht der Ausgleichung der Ausstattung nicht im Wege. Für den Fall aber, daß der Abkömmling auf den Pflichtteil beschränkt sein würde, hat der Erblasser

[5]) Strohal, in der I. Aufl. seines Erbrechts (S. 87) ist der Ansicht, daß der Erblasser bei Ausstattungen der im § 1624 bezeichneten Art deren Anrechnung auf den Pflichtteil nicht anordnen könne. In der II. Aufl. (S. 246 Anm. 3) erachtet er jedoch eine solche Anordnung für unzulässig nur bei Aussteuern, zu deren Gewährung der Erblasser gemäß § 1620 verpflichtet ist. Aber auch in dieser Beschränkung kann man seiner Ansicht nicht beipflichten. Denn wäre sie richtig, so würden die verheirateten Töchter eines Erblassers in ungerechtfertigter Weise vor anderen Kindern des Erblassers bevorzugt, die sich eine ebenso hohe oder gar niedrigere Ausstattung anderer Art auf den Pflichtteil anrechnen lassen müssen. Eine solche Bevorzugung aber hat schwerlich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, der ja hinsichtlich der Ausgleichungspflicht einen Unterschied zwischen Aussteuern der im § 1620 bezeichneten Art und anderen Ausstattungen nicht macht. Dadurch, daß das Gesetz auch solche Aussteuern der Ausgleichung unterwirft, charakterisiert es sie wie jede Ausstattung als vorbeschiedenes Vater- oder Muttererbe (vgl. oben S. 21 f.); an diesem Charakter der Aussteuer wird auch durch die Verpflichtung des Erblassers zu ihrer Gewährung nichts geändert. Diese Verpflichtung gipfelt also nur in der Vorausgewährung eines zukünftigen Erbes. Dem Erblasser aber muß es unbenommen bleiben, wie bei jeder derartigen Vorausgewährung so auch hier die Anrechnung auf den Pflichtteil anzuordnen. — Gleicher Ansicht Schiffner a. a. O. S. 40 Anm. 8, Matthiaß a. a. O. S. 429 Anm. 2, Beyer a. a. O. S. 87 Anm. 1. Anderer Ansicht dagegen auch Boehm a. a. O. S. 453.

m. E. ein dem § 2315 entsprechendes Resultat herbeiführen wollen, hat er statt der Ausgleichung der Zuwendung deren Anrechnung auf den Pflichtteil gebieten wollen.

Auf Grund dieser Erwägungen hätte sich — ohne die Bestimmung des Abs. 4 — eine Berechnung ergeben, die der Verschiedenheit der beiden besprochenen Rechtsinstitute und auch dem vermutlichen Willen des Erblassers mehr entsprochen hätte, als die jetzt gebotene: Man hätte bei Berechnung des Pflichtteils des Abkömmlings, dem die Anrechnung obliegt, stets nur nach § 2315 vorgehen und § 2316 Abs. 1 mit Rücksicht auf seine Zuwendung ganz außer Acht lassen müssen. Die Verschiedenheit der Berechnung zeigt sich in folgendem Beispiel:

Der Erblasser hinterläßt pflichtteilsberechtigt seine Ehefrau G. und die Söhne S.[1] und S.[2], von denen ersterer eine Ausstattung von 8000 empfangen hat. Der Nachlaß beträgt 80 000. Hat der Erblasser bei Gewährung der Ausstattung deren Anrechnung auf den Pflichtteil nicht bestimmt, so beträgt der Pflichtteil für S.[1] gemäß § 2316 Abs. 1:

$$\left(\frac{^3/_4 \cdot 80\,000 + 8000}{2} - 8000\right) : 2 = 13\,000.$$

Hat der Erblasser dagegen die Anrechnung auf den Pflichtteil geboten, so wäre nach dem zuvor Gesagten nur nach § 2315 vorzugehen, d. h. die Zuwendung wäre nicht nur dem Nachlasse, soweit er den Söhnen zukommt, sondern dem Gesamtnachlasse hinzuzurechnen[6]), so daß der — nominelle — Pflichtteil sich auf

$$(80\,000 + 8000) \cdot {}^3/_8 : 2 = 16\,500$$

berechnete; hierauf wäre die Ausstattung mit 8000 anzurechnen, S.[1] hätte also nur noch 8500 zu verlangen.[7])

Diese Berechnung soll jedoch dann unmöglich sein, wenn auch der andere Sohn eine Zuwendung zur Ausgleichung zu bringen hat.[8]) Nehmen wir an, S.[2] habe ebenfalls eine Ausstattung von 16 000 erhalten; dann wäre diese bei Berechnung des dem S.[1] gebührenden Pflichtteils natürlich gemäß § 2316 Abs. 1 zu berücksichtigen, also dem Nachlasse hinzuzurechnen, soweit er den Söhnen zukommt. Warum das Gleiche nun aber auch mit der anzurech-

[6]) Vgl. Schiffner S. 46 a. a. O.
[7]) Vgl. Strohal, Erbrecht S. 258 ff.
[8]) So Beyer a. a. O. S. 88.

nenden Ausstattung des S.[1] selbst geschehen sollte, ist nicht einzusehen; sie ist bei Berechnung seines Pflichtteils nach dem Willen des Erblassers eben von der Berücksichtigung gemäß § 2316 Abs. 1 ausgeschlossen und unterliegt nur der nach § 2315. Der nominelle Pflichtteil des S.[1] wäre deshalb wiederum nach einem fingierten Nachlaß von 80 000 + 8000 (Zuwendung des S.[1]) zu berechnen auf

$$\frac{\frac{3}{4} \cdot 88\,000 + 16\,000 \text{ (Zuwend. des S.}^2\text{)}}{2} : 2 = 20\,500,$$

hierauf angerechnet 8000, ergiebt als effektiven Pflichtteil für S.[1] 12 500.[9])

Wie aber stände es nun mit der Berücksichtigung einer anzurechnenden, zugleich aber auch der Ausgleichung unterliegenden Zuwendung bei Berechnung der Pflichtteile anderer Abkömmlinge? Ihnen gegenüber ist, wie wir sahen,[10]) die Bestimmung der Anrechnung auf den Pflichtteil bedeutungslos, sie werden durch diese Anordnung des Erblassers, die ja nur dem Empfänger der Zuwendung galt, nicht betroffen und sollten nach dem vermutlichen Willen des Erblassers dadurch nicht betroffen werden;[11]) bei Berechnung ihrer Pflichtteile ist deshalb Raum vorhanden für die Berücksichtigung der Zuwendung in ihrer Eigenschaft als auszugleichende Zuwendung gemäß § 2316 Abs. 1. Der Pflichtteil für S.[2] wäre deshalb in unserem Beispiele zu berechnen auf

$$\left(\frac{\frac{3}{4} \cdot 80\,000 + 16\,000 + 8000}{2} - 16\,000\right) : 2 = 13\,000.^{12})$$

So fände sich dann auch die richtige Lösung für den Fall, daß der Erblasser bei beiden Ausstattungen deren Anrechnung auf den Pflichtteil geboten hat: Jede dieser Anordnungen hätte Be-

[9]) Vgl. Schiffner a. a. O. S. 45 Abs. 2.

[10]) Vgl. oben S. 12 f. d. Darst.

[11]) Hinzu kommt, daß der Erblasser Ausstattungen nach § 2316 Abs. 3 zum Nachteile anderer Pflichtteilsberechtigter von der Berücksichtigung gemäß § 2316 Abs. 1 garnicht ausschließen kann.

[12]) Stellte die Zuwendung an S.[1] nicht eine Ausstattung, sondern lediglich eine auf den Pflichtteil anzurechnende Zuwendung dar, so wäre sie bei der Pflichtteilsberechnung für S.[2] überhaupt nicht zu berücksichtigen; sein Pflichtteil betrüge dann

$$\left(\frac{\frac{3}{4} \cdot 80\,000 + 16\,000}{2} - 16\,000\right) : 2 = 11\,000.$$

Das übersieht Matthiaß in seinem Beispiel S. 433 a. a. O., und auch Küntzel a. a. O. S. 632.

deutung nur für den, dem die Anrechnung obliegt; bei der Berechnung *seines* Pflichtteils wäre seine eigene Zuwendung deshalb nur nach § 2315 zu berücksichtigen und ihrem Werte nach dem Gesamtnachlasse hinzuzurechnen, während die dem anderen Sohn gewährte Ausstattung als solche nach § 2316 Abs. 1 in Betracht zu ziehen und nur dem beschränkten Nachlasse hinzuzurechnen wäre.[13]) Sonach beträgt der nominelle Pflichtteil:

a) für S.[1]:

$$\frac{{}^3/_4\ (80\,000 + 8000) + 16\,000}{2} : 2 = 20\,500,$$

(Nachlaß; Ausst. d. S.[1]; Ausst. d. S.[2])

b) für S.[2]:

$$\frac{{}^3/_4\ (80\,000 + 16\,000) + 8000}{2} : 2 = 20\,000,$$

(Nachlaß; Ausst. d. S.[2]; Ausst. d. S.[1])

und es hätten zu fordern als effektiven Pflichtteil:

S.[1] 20 500 — 8 000 = 12 500,
S.[2] 20 000 — 16 000 = 4 000.

[13]) Anders Strohal, Erbrecht, in seinen Beispielen S. 258 f. und S. 261 Anm. 22 a. Aber auch Strohal erkennt es als richtig an, daß *anzurechnende* Zuwendungen nur bei Berechnung des dem Anrechnungspflichtigen selbst zustehenden Pflichtteiles zu berücksichtigen sind (a. a. O. S. 249). Dann aber ist es zweifellos unrichtig, wenn er in den unserer letzten Voraussetzung entsprechenden Fällen die anzurechnenden Zuwendungen auch bei Berechnung der Pflichtteile anderer Abkömmlinge dem Gesamtnachlasse hinzurechnet, und weiter, wenn er auf Grund dieser Berechnung die Behauptung aufstellt: Bei richtiger Berücksichtigung der Zuwendungen müßte sich bei den zuletzt angenommenen Voraussetzungen als Gesamtsumme der effektiven Pflichtteile dasselbe Resultat ergeben, wie wenn nur ein Abkömmling vorhanden wäre und dieser den Gesamtbetrag der anzurechnenden Zuwendungen (hier also 24 000) auf seinen Pflichtteil anzurechnen hätte. Diese Behauptung ist selbst dann nicht richtig, wenn es sich um Zuwendungen handelt, die *nur* auf den Pflichtteil anzurechnen sind. Bei dieser Annahme beträgt in unserem Beispiel der effektive Pflichtteil für

$$\text{S.}^1\text{: } \frac{{}^3/_8 \cdot (80\,000 + 8000)}{2} - 8000 = 8500, \text{ für}$$

$$\text{S.}^2\text{: } \frac{{}^3/_8\,(80\,000 + 16\,000)}{2} - 16\,000 = 2000.$$

Wäre dagegen nur S.[1] vorhanden, und hätte er sich die gesamten 24 000 auf seinen Pflichtteil anzurechnen, so betrüge sein effektiver Pflichtteil

$$\frac{{}^3/_4 \cdot (80\,000 + 24\,000)}{2} - 24\,000 = 15\,000.$$

Nach Strohal müßte er 8500 + 2000 = 10 500 betragen.

Diese ganzen Erwägungen und die aus ihnen gezogenen Schlußfolgerungen haben jedoch nur noch theoretische Bedeutung. Nachdem die Bestimmung des § 2316 Abs. 4 einmal in das Gesetz aufgenommen ist, kann die vorstehend angewandte Berechnung nicht mehr Platz greifen, da sie zweifellos dem Willen des Gesetzgebers nicht entspricht.[14])

Der Abs. 4 lautet:

„Ist eine nach Abs. 1 zu berücksichtigende Zuwendung zugleich nach § 2315 auf den Pflichtteil anzurechnen, so kommt sie auf diesen nur mit der Hälfte des Wertes zur Anrechnung."

Danach ist in allen Fällen, in denen der Erblasser bei einer an sich der Ausgleichung unterliegenden Zuwendung ihrem Empfänger deren Anrechnung auf den Pflichtteil geboten hat – ohne Rücksicht darauf, ob der Erblasser durch diese Anordnung nicht für die Pflichtteilsberechnung bezüglich des Anrechnungspflichtigen die Ausgleichung hat ausschließen wollen –, der Pflichtteil des anrechnungspflichtigen Abkömmlings zunächst nach § 2316 Abs. 1 zu berechnen und dann auf ihn die Zuwendung mit der Hälfte ihres Wertes in Anrechnung zu bringen. In unserem Beispiele gestaltet sich deshalb die Berechnung, wie folgt:

I. Nomineller Pflichtteil

a) für S.[1]

$$\left(\frac{^3/_4 \cdot 80\,000 + 8000 + 16\,000}{2} - 8000\right) : 2 = 17\,000,$$

b) für S.[2]

$$\left(\frac{^3/_4 \cdot 80\,000 + 16\,000 + 8000}{2} - 16\,000\right) : 2 = 13\,000$$

II. Effektiver Pflichtteil

a) für S.[1]

$$17\,000 - \frac{8000}{2} = 13\,000,$$

b) für S.[2]

$$13\,000 - \frac{16\,000}{2} = 5000.^{15})$$

[14]) Wenn Strohal daher diese auch von ihm als folgerichtig anerkannte Berechnung noch jetzt, trotz der Aufnahme des § 2316 Abs. 4, anwenden will, so kann man ihm darin nicht beitreten (vgl. auch Cosack a. a. O. S. 814 Anm. 12).

[15]) Über die von Ubbelohde a. a. O. S. 151 f. angewandte, offensichtlich unrichtige Berechnungsmethode vgl. Strohal S. 254 Anm. 13.

Diese Berechnung ist für den Pflichtteilsberechtigten günstiger, weil seine Zuwendung hier nur drei Vierteilen des Nachlasses hinzugezählt wird, demnach die fiktive Teilungsmasse, nach deren Wert sein Pflichtteil berechnet wird, eine relativ größere ist. Dem vermutlichen Willen des Erblassers und der grundverschiedenen Bedeutung, die der Anrechnung auf den Pflichtteil einerseits und der Ausgleichung unter den Miterben andererseits innewohnt, wird sie zweifellos nicht gerecht. Trotz der darin enthaltenen logischen Mängel wird aber die Vorschrift des Abs. 4 in der Praxis doch wohlthuend empfunden und gern angewandt werden, weil sich nach ihr in vielen Fällen die Berechnung einfacher und übersichtlicher gestaltet, als die, welche nach den obigen Ausführungen die strenge Durchführung des Prinzips gefordert hätte.

Kapitel IV.

Die Ergänzung des Pflichtteiles wegen Schenkungen des Erblassers unter Lebenden.

Will man dem Erblasser nicht die Möglichkeit geben, durch Verfügungen unter Lebenden, die er vielleicht kurz vor seinem Tode trifft, die ganzen Bestimmungen über das Pflichtteilsrecht illusorisch zu machen, so muß man den Pflichtteilsberechtigten auch gegenüber solchen Verfügungen des Erblassers schützen, muß ihm die Möglichkeit geben, auch trotz dieser Verfügungen denjenigen Betrag zu verlangen, der ihm gebührt hätte, wenn diese Verfügungen unterblieben wären.

Das ist der Gedanke, der den Vorschriften der §§ 2325 ff. zu Grunde liegt. Durch sie gewährt das Gesetz dem Pflichtteilsberechtigten einen Schutz gegen Verfügungen des Erblassers unter Lebenden, soweit sie lediglich auf Freigebigkeit beruhen, soweit sie sich als Schenkungen darstellen. Wann eine Zuwendung als Schenkung anzusehen ist, ist nach der im § 516 gegebenen Begriffsbestimmung zu beurteilen. Danach ist Schenkung „jede Zuwendung, durch die der Erblasser aus seinem Vermögen einen Anderen bereichert, wenn beide Teile darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt". Dagegen liegt eine Schenkung nicht vor, wenn der Erblasser „zum Vorteil eines Anderen einen Vermögenserwerb unterläßt oder auf ein angefallenes, noch nicht endgültig erworbenes Recht verzichtet oder eine Erbschaft oder ein Vermächtnis ausschlägt" (§ 517). Auch die einem Kinde gewährte Ausstattung ist nur insoweit als Schenkung zu behandeln, als sie das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstieg (§ 1624).

Stellt sich hiernach eine Zuwendung des Erblassers unter Lebenden als Schenkung dar, so giebt das Gesetz ihr gegenüber jedem Pflichtteilsberechtigten das Recht, eine Ergänzung seines Pflichtteils zu verlangen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Schenkung in der Absicht geschehen ist, den Pflichtteilsberechtigten zu be-

nachteiligen,[1]) und ob der Pflichtteilsberechtigte zur Zeit der Schenkung bereits am Leben war oder nicht. Dagegen bleibt eine Schenkung unberücksichtigt, d. h. der Ergänzungsanspruch ausgeschlossen:

1. wenn zur Zeit des Erbfalles zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen sind; jedoch beginnt diese Frist, wenn die Schenkung an den Ehegatten erfolgte, nicht vor Auflösung der Ehe (§ 2325 Abs. 3);[2])
2. wenn durch die Schenkung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wurde (§ 2330).

Die Ergänzung des Pflichtteiles, die der Berechtigte anderenfalls verlangen kann, besteht in demjenigen Betrage, „um den sich sein Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlasse hinzugerechnet wird" (§ 2325 Abs. 1). Bei der auch hier wieder gebotenen Hinzurechnung ist als Wert der Schenkung der Regel nach der Wert zu Grunde zu legen, den der Gegenstand der Schenkung zur Zeit des Erbfalles hat; der Wert, den er zur Zeit der Schenkung[3]) hatte, nur dann, wenn er

a) der geringere ist, oder wenn
b) eine verbrauchbare Sache Gegenstand der Schenkung war (§ 2325 Abs. 2).

Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied gegenüber der bei der Anrechnung auf den Pflichtteil und der Ausgleichung einer Zuwendung gebotenen Wertsbestimmung; denn dort kommt stets der Wert in Ansatz, den der Gegenstand der Zuwendung z. Z. der Zuwendung hatte. Ein Reitpferd z. B. im Werte von 4000, welches der Erblasser einem seiner Söhne 5 Jahre vor seinem Tode zuwandte, hat zur Zeit des Todes möglicherweise nur noch einen Wert

[1]) Dies ist nach Ansicht mancher Voraussetzung für die querella donationis inofficiosae des gem. Rechts (cf. Dernburg, Pandekten 5. Aufl. Bd. III S. 315, 316). — Dagegen schützt das B.G.B. in den §§ 2287, 2288 den Vertragserben und Vertragsvermächtnisnehmer nur gegen fraudulose Schenkungen des Erblassers.

[2]) Diese zeitliche Schranke fehlt bei den vorerwähnten Bestimmungen über Schenkungen zum Nachteile des Vertragserben und des Vertragsvermächtnisnehmers. Vgl. hierzu Strohal, Erbrecht S. 269, Küntzel a. a. O. S. 815, Boehm a. a. O. S. 463 Anm. 4.

[3]) Als „Zeit der Schenkung" ist der Zeitpunkt der Leistung des geschenkten Gegenstandes anzusehen, wie Endemann (a. a. O. S. 610 Anm. 8) zutreffend aus der Definition des § 516 herleitet. And. Ansicht Schiffner a. a. O. S. 53.

von 1500. Hat der Empfänger diese Zuwendung zur Ausgleichung zu bringen oder auf den Pflichtteil sich anzurechnen, so ist der Wert von 4000 zu Grunde zu legen; kommt die Zuwendung dagegen lediglich als Schenkung in Betracht, so wird sie nur mit dem Werte von 1500 in Ansatz gebracht.

Die weitere Berechnung der Pflichtteilsergänzung gestaltet sich nun folgendermaßen:

Nach dem durch Hinzurechnung der Schenkung erhöhten Nachlasse wird für den Pflichtteilsberechtigten — gemäß § 2303 oder gemäß § 2316 Abs. 1 — ein „erhöhter" Pflichtteil berechnet, und von diesem der nach dem wirklichen Nachlasse berechnete Pflichtteil in Abzug gebracht. Der Rest bildet die dem Pflichtteilsberechtigten zustehende Ergänzung.

Beispiel: Nachlaß 40000; pflichtteilsberechtigt sind der Ehegatte G. und die Söhne S.^{1} und S.^{2}. Der Fremde X. hat eine Schenkung von 16000 erhalten. Berechnung:

Erhöhter Nachlaß: $40\,000 + 16\,000 = 56\,000$.

Erhöhter Pflichtteil:

für G. $\frac{56\,000}{4} : 2 = 7000$,

für S.^{1} und S.^{2} je: $\frac{56\,000 \cdot 3}{8} : 2 = 10500$.

Einfacher Pflichtteil:

für G. $\frac{40\,000}{4} : 2 = 5000$,

für S.^{1} und S.^{2} je: $\frac{40\,000 \cdot 3}{8} : 2 = 7500$.

Pflichtteilsergänzung:

für G. $7000 - 5000 = 2000$,

für S.^{1} und S.^{2} je: $10\,500 - 7500 = 3000$.

Zu demselben Resultate gelangt man auch dann, wenn man die Pflichtteilsergänzung nach dem Werte der Schenkung in gleicher Weise berechnet, wie den Pflichtteil selbst nach dem Werte des Nachlasses. Auch bei dieser Berechnung ergiebt sich in unserem Beispiele als Pflichtteilsergänzung

für G. $\frac{16\,000}{4} : 2 = 2000$,

für S.[1] und S.[2] je: $\frac{16000 \cdot 3}{8} : 2 = 3000$.[4])

Diese einfachere Rechnungsmethode ist nur dann nicht anwendbar, wenn ein Abkömmling durch eine auszugleichende Zuwendung mehr erhalten hat, als ihm bei der Auseinandersetzung nach Maßgabe des wirklich vorhandenen, nicht aber mehr, als ihm nach Maßgabe des erhöhten Nachlasses zukommen würde. Dieser Fall bietet auch um deswillen ein besonderes Interesse, weil hier der einfache Pflichtteil in anderer Weise zu berechnen ist als der erhöhte, und weil der erhöhte Pflichtteil für den Ausgleichungspflichtigen zugleich die ihm zustehende Ergänzung darstellt.

Beispiel: Der Erblasser schließt seine beiden einzigen Söhne, von denen S.[1] eine Ausstattung von 16000 erhalten hat, durch Einsetzung des extraneus E., dem er bereits bei Lebzeiten 12000 geschenkt hat, von der Erbfolge aus. Der Nachlaß beträgt 14000.

Bei Berechnung des einfachen Pflichtteiles für S.[1] und S.[2] kommt hier § 2056 zur Anwendung, so daß dieser für S.[1] 0, für S.[2] $\frac{14000}{2} = 7000$ beträgt. Bei Berechnung des erhöhten Pflichtteiles hingegen ist ein Nachlaß von $14000 + 12000 = 26000$ zu Grunde zu legen und deshalb die Anwendung des § 2056 ausgeschlossen. Der erhöhte Pflichtteil beträgt danach

$$\text{für S.}^1 \left(\frac{26000 + 16000}{2} - 16000 \right) : 2 = 2500,$$

$$\text{für S.}^2 \frac{26000 + 16000}{2} : 2 = 10500,$$

und als Pflichtteilsergänzung haben zu fordern

S.[1] $2500 - 0 = 2500$,
S.[2] $10500 - 7000 = 3500$.

Eine Berechnung dieser Pflichtteilsergänzungen nur nach der Schenkung ist hier ausgeschlossen; sie wird erst wieder zulässig, wenn die auszugleichende Zuwendung so hoch, bzw. die Schenkung an E. so niedrig ist, daß auch bei Zugrundelegen des erhöhten Nachlasses § 2056 auf die Pflichtteilsberechnung anzuwenden ist. Hätte in unserem Beispiele die Zuwendung an S.[1] nicht 16000, sondern 30000 betragen, so stände dem S.[1] weder ein Pflichtteil noch eine

[4]) Vgl. Dorst a. a. O. S. 305; auch Cosack wendet in seinem Beispiel S. 816 sub 3 2 diese Rechnungsmethode an.

Pflichtteilsergänzung zu, denn auch ein nach dem erhöhten Nachlaß berechneter Pflichtteil wäre = 0.[5]) S.[2] dagegen hätte als Pflichtteil gemäß §§ 2316, 2056 $\frac{14000}{2} = 7000$, als Pflichtteilsergänzung $\frac{14000 + 12000}{2} - 7000 = 6000$ zu verlangen. Die Berechnung des erhöhten Pflichtteiles ist hier in gleicher Weise vorzunehmen, wie die des einfachen Pflichtteiles; deshalb läßt sich hier die Pflichtteilsergänzung wieder lediglich auf Grund des Betrages der Schenkung feststellen:

$$\frac{12000}{2} = 6000.$$

Hat der Pflichtteilsberechtigte selbst ebenfalls ein Geschenk von dem Erblasser erhalten, so ist das Geschenk in gleicher Weise, wie das dem Dritten gemachte Geschenk — also auch unter der durch § 2325 Abs. 2 gebotenen Bewertung — dem Nachlasse hinzuzurechnen und zugleich dem Pflichtteilsberechtigten auf die Ergänzung anzurechnen (§ 2327 Abs. 1 Satz 1).

Greifen wir auf unser früheres Beispiel zurück, in welchem der Nachlaß 40 000 betrug, als pflichtteilsberechtigt der Ehegatte G. und die Söhne S.[1] und S.[2] vorhanden waren, und der Fremde X. eine Schenkung von 16 000 erhalten hatte. Angenommen nun, S.[1] und S.[2] selbst haben je eine Schenkung von 4000 erhalten, so ist der erhöhte Pflichtteil für sie sowohl wie für G. nach einem Nachlasse von

$$40\,000 + 16\,000 + 4000 + 4000 = 64\,000$$

zu berechnen; für G. auf $\frac{64\,000}{4} : 2 = 8000$, für S.[1] und S.[2] auf je $\frac{64\,000 \cdot 3}{8} : 2 = 12\,000$. Nach Abrechnung des einfachen Pflichtteils ergiebt sich als Pflichtteilsergänzung für G. 8000 — 5000 = 3000, für S.[1] und S.[2] je 12 000 — 7500 = 4500.[6]) Auf diese

[5]) $\left(\frac{26\,000 + 30\,000}{2} - 30\,000\right) : 2 = (-2000) : 2.$

[6]) Kürzer kann man auch hier wieder in der Regel die Pflichtteilsergänzungen lediglich nach dem Gesamtwerte der Schenkungen berechnen auf:

$\frac{24\,000}{4} : 2 = 3000$ für G, und

$\frac{24\,000 \cdot 3}{8} : 2 = 4500$ für S.[1] und S.[2].

Vgl. oben S. 57 der Darst.

Ergänzung haben sich S.[1] und S.[2] jedoch jeder seine Schenkung mit 4000 anzurechnen und als effektive Ergänzung deshalb nur 500 zu fordern.

Sind nun auch von einer derartigen Berücksichtigung Schenkungen ausgeschlossen, wenn seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes zur Zeit des Erbfalles bereits 10 Jahre verstrichen sind?

Man denke an folgenden Fall: Der Erblasser schenkt im Jahre 1900 seinem Sohne S.[1] 20 000, im Jahre 1902 seinem Sohne S.[2] ebenfalls 20 000. Er stirbt im Jahre 1911 unter Hinterlassung von 10 000, nachdem er seine beiden Söhne testamentarisch von der Erbfolge ausgeschlossen hat. Der Pflichtteil eines jeden Sohnes beträgt $\frac{10\,000}{2} : 2 = 2500$. Kann nun S.[1] mit Rücksicht auf die im Jahre 1902 dem S.[2] gemachte Schenkung unter Nichtberücksichtigung seiner eigenen Schenkung eine Pflichtteilsergänzung von $\frac{20\,000}{2} : 2 = 5000$ verlangen?

Strohal[7]) erachtet das für selbstverständlich und verwertet ein dem vorstehenden sehr ähnliches Beispiel, um zu zeigen, zu welchen Härten die von ihm mißbilligte Aufstellung der 10jährigen Exklusivfrist führt. Es liegt jedoch gar kein Grund vor, auf die dem S.[1] gewährte Schenkung den § 2327 *nicht* zur Anwendung zu bringen. Die Vorschrift, daß eine Schenkung, seit deren Leistung zur Zeit des Erbfalles 10 Jahre verstrichen sind, *unberücksichtigt* bleibt, bezieht sich lediglich auf die durch § 2325 Abs. 1 gebotene Berücksichtigung, wie die Stellung der Vorschrift in den dritten Absatz dieses Paragraphen — im Gegensatz zu der Bestimmung des § 2330 — unzweideutig erkennen läßt.[8]) Ihre Ausdehnung auf den Fall des § 2327 wäre auch durchaus ungerechtfertigt und ist bei Beratung dieser Bestimmung durch die II. Kommission ausdrücklich abgelehnt worden.[9]) In unserem Beispiele müßte sich daher S.[1] seine Schenkung, trotzdem sie schon mehr als 10 Jahre zurückliegt, gemäß § 2327 auf die von ihm begehrte Pflichtteilsergänzung, zu deren Berechnung jedoch beide Schenkungen dem

[7]) Erbrecht S. 280 Ziff. 3.

[8]) Anderer Ansicht Matthiaß a. a. O. S. 437 Anm. 2

[9]) S. Protokolle S. 8328.

Nachlasse hinzuzurechnen wären, anrechnen lassen, so daß er als Ergänzung seines Pflichtteiles effektiv nichts mehr zu beanspruchen hat.[10])

Ein nach § 2327 anzurechnendes Geschenk ist nur auf die Pflichtteilsergänzung anzurechnen; übersteigt es diese, so wird der einfache Pflichtteil durch die Anrechnung nicht berührt. Nur wenn die Schenkung gemäß § 2315 auf den Pflichtteil anzurechnen ist, findet eine Anrechnung auf den Gesamtbetrag von Pflichtteil und Pflichtteilsergänzung statt, wie § 2327 Abs. 1 Satz 2 hervorhebt. Auf diese Bestimmung ist an späterer Stelle einzugehen.[11])

Ist der Empfänger der nach § 2327 Abs. 1 anzurechnenden Schenkung ein Abkömmling des Erblassers, so findet auch hier die Vorschrift des § 2051 Abs. 1[12]) entsprechende Anwendung, d. h. fällt er vor oder nach dem Erbfalle weg, so hat der an seine Stelle tretende Abkömmling sich die Schenkung anrechnen zu lassen.[13]) Zur Erläuterung dieser Vorschrift diene folgendes Beispiel:

Der Erblasser hinterläßt als Pflichtteilsberechtigte seinen Sohn S. und seine Enkel E.[1] und E.[2], Kinder seiner vorverstorbenen Tochter T. Letztere hat eine Schenkung von 2000, der Fremde X. eine solche von 10 000 erhalten. Der Nachlaß beträgt 36 000. Die Pflichtteilsergänzung für E.[1] und E.[2] ist hier gemäß §§ 2325, 2327 auf je $\frac{10\,000 + 2000}{4} : 2 = 1500$ zu berechnen. Hierauf müssen sie sich jedoch, jeder zur Hälfte, die der T. gemachte Schenkung anrechnen, so daß jeder von ihnen nur 1500 — 1000 = 500 als effektive Ergänzung seines Pflichtteiles verlangen kann.

Hat in diesem Beispiele nicht T., sondern E.[1] die Schenkung von 2000 erhalten und ist dann ebenfalls vor dem Erblasser gestorben, so ist nunmehr dem E.[2] die Schenkung auf die von ihm geforderte Ergänzung anzurechnen, jedoch nur insoweit, als er an die Stelle des E.[1] tritt, insoweit also auch E.[1] durch die Anrechnung

---

[10]) Das wird auch von Hellmann a. a. O. S. 338, Endemann a. a. O. S. 612 Anm. 29, Küntzel a. a. O. S. 815 übersehen.

[11]) S. unten S. 68 f. d. Darst.

[12]) S. oben S. 35 ff. d. Darst.

[13]) Neumann, a. a. O. Anm. 2 zu § 2327, giebt den Absatz 1 des § 2051 in entsprechender Anwendung auf den vorliegenden Fall, wie folgt, wieder: „Fällt ein Abkömmling, der als Pflichtteilsberechtigter eine Anrechnung in Gemäßheit des Abs. 1 (v. § 2327) zu dulden verpflichtet sein würde, vor oder nach dem Erbfalle weg, so muß der an seine Stelle als Pflichtteilsberechtigter tretende Abkömmling sich die dem Weggefallenen gemachten Geschenke anrechnen lassen."

berührt worden wäre. Die von vornherein dem E.[2] zustehende Pflichtteilsergänzung wird durch die nunmehr ihm obliegende Anrechnung ebensowenig beeinträchtigt, wie wenn E.[1] am Leben geblieben wäre. In letzterem Falle hätte als Pflichtteilsergänzung E.[2] — mit Rücksicht auf die Schenkung des E.[1] einerseits und des X. andererseits — $\frac{12\,000}{4} : 2 = 1500$, E.[1] dagegen infolge der ihm obliegenden Anrechnung der 2000 nichts mehr fordern können. Nach dem Wegfall des E.[1] liegt die Anrechnung der 2000 dem E.[2] ob. Er braucht sich jedoch nun nicht etwa mit einer Pflichtteilsergänzung von $\frac{12\,000}{2} : 2 - 2000 = 1000$ zu begnügen, sondern kann als Mindestbetrag seiner Pflichtteilsergänzung ebensoviel verlangen, wie ihm ohne den Wegfall des E.[1] zugekommen wäre, d. h. 1500.[14])

Eine eigenartige Folge ergiebt sich aus der oben[15]) gegebenen Auslegung des § 2327 Abs. 1 für Fälle der soeben besprochenen Art, wenn man annimmt, daß die dem wegfallenden Abkömmling gemachte Schenkung bereits 10 Jahre vor dem Erbfalle erfolgte. Unter dieser Voraussetzung sei in unserem Beispiele die dem E.[1] gewährte Schenkung wieder auf 2000, die des X. hingegen auf 16 000 angenommen. Wäre E.[1] nicht weggefallen, so hätte er — unter Anrechnung seiner Schenkung — als Pflichtteilsergänzung noch

$$\frac{16\,000 + 2000}{4} : 2 - 2000 = 250$$

verlangen können, während dem E.[2] nur mit Rücksicht auf die dem X. gewährte Schenkung eine Pflichtteilsergänzung von $\frac{16\,000}{4} : 2 = 2000$ zugestanden hätte. An E.[1] und E.[2] zusammen wären also als Ergänzung ihrer Pflichtteile 2250 zu zahlen gewesen. Nun ist aber E.[1] weggefallen, an seiner Stelle muß E.[2] sich die 2000 auf die Pflichtteilsergänzung anrechnen lassen; diese ist sonach zu berechnen auf $\frac{16\,000 + 2000}{2} : 2 = 4500$, E.[2] hat also nach Abzug der 2000 noch 2500, d. h. um 250 mehr zu verlangen, als er zu-

[14]) Vgl. Strohal, Erbrecht S. 279.
[15]) S. 60 f.

sammen mit E.[1] erhalten hätte, wenn dieser am Leben geblieben wäre.[16])

Die Unterschiede in dem Gesamtbetrage der Pflichtteilsergänzungen, welche sich hiernach ergeben, seien noch an folgendem Beispiele dargelegt:

Der Erblasser hinterläßt 3 Söhne S.[1], S.[2] und S.[3]. S.[1] hat 11 Jahre vor dem Tode des Erblassers 3000 von ihm geschenkt erhalten. 5 Jahre vor seinem Tode hat der Erblasser dem X. 18 000 geschenkt und dann seine Söhne durch Einsetzung eines extraneus von der Erbfolge ausgeschlossen. Als Pflichtteilsergänzung haben zu fordern:

$$\text{S.}^1\ \frac{18\,000 + 3000}{3} : 2 - 3000 = 500,$$

$$\text{S.}^2 \text{ und S.}^3 \text{ je: } \frac{18\,000}{3} : 2 = 3000,$$

so daß im ganzen an Ergänzungen 6500 zu zahlen sind. Ist S.[1] vor dem Erbfalle weggefallen, so haben sich S.[2] und S.[3] je zur Hälfte seine Schenkung auf die Pflichtteilsergänzung anrechnen zu lassen und demnach zu fordern je:

$$\frac{18\,000 + \frac{3000}{2}}{2} : 2 - \frac{3000}{2} = 3375,$$

insgesamt sind sonach an Ergänzungen $2 \times 3375 = 6750$ zu zahlen. Ist endlich auch S.[2] vor dem Erblasser kinderlos verstorben, so daß nur noch S.[3] in Betracht kommt, so hat er als Ergänzung seines Pflichtteiles unter Abrechnung der dem S.[1] gewährten 3000 noch

$$\frac{18\,000 + 3000}{2} - 3000 = 7500$$

zu verlangen.

Wie aber, wenn die Schenkung des Wegfallenden so hoch war, daß sie seine Pflichtteilsergänzung überstieg? Inwieweit haben die an seine Stelle tretenden Abkömmlinge sich alsdann seine Schenkung auf ihre Pflichtteilsergänzung anrechnen zu lassen? Die Antwort muß

[16]) Dieselbe Erhöhung des Gesamtbetrages der Ergänzungen ergiebt sich übrigens auch dann, wenn nicht E.[1], der Beschenkte, sondern E.[2] wegfällt. Dann hat E.[1] nunmehr als Pflichtteilsergänzung nach Anrechnung seiner Schenkung noch

$$\frac{16\,000 + 2000}{2} : 2 - 2000 = 2500$$

zu verlangen.

wieder lauten: Sie können zum mindesten denjenigen Betrag als Pflichtteilsergänzung verlangen, der ihnen zugestanden hätte, wenn der Empfänger der Schenkung nicht weggefallen wäre.

Angenommen, in unserem letzten Beispiele hätte S.[1] 6000 als Schenkung erhalten; dann hätte er eine Ergänzung nicht mehr fordern können. Dem S.[2] und S.[3] dagegen hätte mit Rücksicht auf die dem X. gewährte Schenkung von 18 000 eine Ergänzung von je $\frac{18\,000}{3} : 2 = 3000$ zugestanden. Fällt S.[1] fort, so müssen sich S.[2] und S.[3] wieder seine Schenkung je zur Hälfte anrechnen lassen, das ergäbe für jeden von ihnen eine effektive Pflichtteilsergänzung von

$$\frac{18\,000 + 3000}{2} : 2 - 3000 = 2250.$$

Damit brauchen sie sich jedoch nicht zu begnügen, sondern können je 3000 verlangen. Ist nun auch S.[2] fortgefallen, so liegt die Anrechnung der 6000 nunmehr dem S.[3] allein ob; als Pflichtteilsergänzung stehen ihm $\frac{18\,000 + 6000}{2} - 6000 = 6000$ zu. Hier erhebt sich jedoch die weitere Frage: Welchen Betrag kann S.[3] als Mindestbetrag seiner Pflichtteilsergänzung verlangen, wenn die dem S.[1] zu teil gewordene Schenkung noch höher war, also etwa 12000 betrug. Die Antwort ergiebt sich aus der Erwägung, daß S.[3] nur insoweit zur Anrechnung verpflichtet ist, als er an die Stelle des S.[1] tritt. Man wird daher den Zeitpunkt des Wegfalls des S.[1] zu Grunde legen und unterscheiden müssen, ob S.[2] vor oder nach dem S.[1] fortfiel.

1. Fiel S.[2] vor dem S.[1] fort, so wären an seine Stelle S.[1] und S.[3] getreten. Als Pflichtteilsergänzung hätte S.[1] nichts,[17]) S.[3] dagegen $\frac{18\,000}{2} : 2 = 4500$ verlangen können. Mindestens diesen Betrag hat S.[3] zu fordern, auch wenn S.[1] noch vor dem Erblasser wegfällt.

2. Fiel S.[2] nach dem S.[1] fort, so kann S.[3] nach dem Wegfall beider zum mindesten den Betrag verlangen, der ihm und dem S.[2] zugestanden hätte. Denn insoweit er an die Stelle des S.[2] tritt, kann er dieselbe Behandlung verlangen, welche dieser erfahren hätte. Deshalb kommt ihm trotz Anrechnung der dem S.[1] gemachten Schenkung jedenfalls eine Pflichtteilsergänzung von 6000 zu.

[17]) Denn $\frac{18\,000 + 12\,000}{2} : 2 - 12\,000 = 0.$

Die nach den bisherigen Erörterungen festzustellende Ergänzung des Pflichtteiles kann ein Pflichtteilsberechtigter, wie bereits erwähnt,[18]) unter Umständen selbst dann verlangen, wenn ihm ein Anspruch auf den einfachen Pflichtteil gar nicht zusteht, nämlich dann, „wenn ihm die Hälfte des gesetzlichen Erbteils hinterlassen ist; ist ihm mehr als die Hälfte hinterlassen, so ist der Anspruch ausgeschlossen, soweit der Wert des mehr Hinterlassenen reicht". Bei Bestimmung des Wertes des mehr (als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils) Hinterlassenen müssen etwaige Beschränkungen oder Beschwerungen jedoch außer Betracht bleiben. Denn sie berechtigen gemäß § 2306 Abs. 1 Satz 2 den Pflichtteilsberechtigten, den Erbteil auszuschlagen und dann den Pflichtteil und natürlich auch die volle Pflichtteilsergänzung zu verlangen. Macht er von diesem Rechte keinen Gebrauch, so muß er die Lasten tragen und kann als Pflichtteilsergänzung nur denjenigen Betrag verlangen, um den der Wert des mehr Hinterlassenen einschließlich der Beschränkungen und Beschwerungen noch hinter dem zurückbleibt, was ihm als Pflichtteilsergänzung gebühren würde, wenn er auf den Pflichtteil beschränkt worden wäre. [19])

[18]) Vgl. S. 8 d. Darst.

[19]) Anderer Ansicht Hellmann a. a. O. S. 235, 236; nach ihm sind von dem „mehr Hinterlassenen" bei Berechnung seines Wertes die Beschränkungen und Beschwerungen in Abzug zu bringen. Abgesehen von den Schwierigkeiten dieser Berechnung — (man denke nur an die Einsetzung eines Nacherben, Ernennung eines Testamentsvollstreckers!) — würden damit praktisch die Beschränkungen und Beschwerungen ihrem Werte nach dem zur Last fallen, dem die Pflichtteilsergänzung obliegt, möglicherweise also dem Beschenkten. Man halte den Fall vor Augen, daß der Pflichtteilsberechtigte alleiniger Erbe ist. Beispiel: Der Erblasser hinterläßt als alleinigen Erben seines Nachlasses von 20 000 seinen Sohn S., dem er jedoch Legate in Höhe von 10 000 auferlegt. Mit Rücksicht auf eine dem X. gemachte Schenkung von 20 000 fordert S. von diesem Herausgabe der Schenkung oder Zahlung von 10 000 als Pflichtteilsergänzung, da der Wert des ihm mehr als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils Hinterlassenen durch die Legate erschöpft ist. Würde man ihm die Ergänzung zusprechen, so würden dadurch thatsächlich dem X. die Legate zur Last fallen. Aber S. hatte ja die Möglichkeit, auszuschlagen und den Pflichtteil sowie die Pflichtteilsergänzung zu verlangen! Dann hätte der an seine Stelle tretende Erbe den Pflichtteil und die Pflichtteilsergänzung aus der Erbschaft zahlen müssen und hätte gemäß § 2318 die Vermächtnisse streichen können, so daß X. nicht in Anspruch genommen wurde! — Wußte der Erbe bei der Annahmeerklärung von dem Vorliegen einer Schenkung nichts, so war er über den Inhalt seiner Willenserklärung im Irrtum und kann diese gemäß § 119 anfechten (cf. Strohal, Erbrecht S. 271, 273; Schiffner a. a. O. S. 54, Boehm a. a. O. S. 466, Motive V. S. 466. Dagegen Frommhold a. a. O. S. 295 sub 2).

Der Vollständigkeit halber sei zum Schluß dieses Kapitels noch darauf hingewiesen, daß der Anspruch auf Ergänzung des Pflichtteiles sich in erster Linie gegen den Erben richtet, daß dieser jedoch, wenn er selbst pflichtteilsberechtigt ist, die Ergänzung soweit verweigern darf, daß ihm sein eigener Pflichtteil mit Einschluß dessen verbleibt, was ihm zur Ergänzung des Pflichtteiles gebühren würde (§ 2328). Nur insoweit der Erbe — sei es, weil er selbst pflichtteilsberechtigt ist, sei es wegen Insufficienz des Nachlasses — zur Ergänzung des Pflichtteiles nicht verpflichtet ist, kann sich der Berechtigte an den Beschenkten halten. Von ihm kann er jedoch nur die Herausgabe des Geschenkes zum Zwecke der Befriedigung wegen des fehlenden (d. h. durch die Verpflichtung des Erben nicht betroffenen [20]) Betrages nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern, der Beschenkte aber kann sich von dieser Verpflichtung durch Zahlung des fehlenden Betrages befreien. Das gleiche Recht gegenüber dem Beschenkten steht dem Pflichtteilsberechtigten auch dann zu, wenn er der alleinige Erbe ist. Unter mehreren Beschenkten haftet in erster Linie der zuletzt Beschenkte; der früher Beschenkte haftet nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist, gleichgültig, ob von ihm etwas zu erlangen ist oder nicht (§ 2329 Abs. 1—3).

[20]) Schiffner a. a. O. S. 55 Anm. 48, Boehm a. a. O. S. 467, vgl. auch Hellmann a. a O. S. 237 und gegen ihn Strohal, Erbrecht S. 275 Anm. 12.

Kapitel V.

Die Berücksichtigung auf den Pflichtteil anzurechnender Schenkungen.

Eine Zuwendung, welche der Erblasser einem Pflichtteilsberechtigten mit der Bestimmung der Anrechnung auf den Pflichtteil gemacht hat, wird sich, abgesehen von Ausstattungen (§ 1624), wenn auch nicht immer, so doch in den meisten Fällen als Schenkung darstellen. Auf Grund der Anrechnungsbestimmung ist die Zuwendung, wie gezeigt, nur bei Berechnung des dem Anrechnungspflichtigen selbst zustehenden Pflichtteiles zu berücksichtigen — als Schenkung dagegen ist sie in erster Linie für die übrigen Pflichtteilsberechtigten von Bedeutung, welche ihretwegen eine Ergänzung ihres Pflichtteiles verlangen können, vorausgesetzt, daß weder der Fall des § 2325 Abs. 3 noch der des § 2330 vorliegt. Die Feststellung der Pflichtteilsansprüche bereitet hier keine Schwierigkeiten: Der Pflichtteil des Anrechnungspflichtigen ist gemäß § 2315, die den übrigen Pflichtteilsberechtigten zustehende Ergänzung gemäß § 2325 zu berechnen. Zu beachten ist dabei nur die Verschiedenheit der Bewertung in dem einen und anderen Falle, auf die bereits früher hingewiesen wurde.[1]) Hat z. B. von den beiden Söhnen des Erblassers — seinen alleinigen gesetzlichen Erben, die jedoch von der Erbfolge ausgeschlossen sind — S.[1] 5 Jahre vor dem Tode des Erblassers von ihm ein Pferd im Werte von 4000, das z. Z. des Erbfalles nur noch 2000 wert ist, mit der Bestimmung der Anrechnung auf den Pflichtteil geschenkt erhalten, so ist diese Zuwendung bei Berechnung des dem S.[1] zustehenden Pflichtteiles mit dem Werte von 4000, bei Berechnung der Pflichtteilsergänzung für S.[2] hingegen mit dem Werte von 2000 in Ansatz zu bringen. Bei einem Nachlaß von 20 000 haben daher zu fordern:

S.[1] als effektiven Pflichtteil:

$$\frac{20\,000 + 4000}{2} : 2 - 4000 = 2000,$$

[1]) Oben S. 56 d. Darst.

S.[2] als Pflichtteil:

$$\frac{20\,000}{2} : 2 = 5000,$$

als Pflichtteilsergänzung:

$$\frac{2000}{2} : 2 = 500.$$

Eine gleichzeitige Berücksichtigung der Zuwendung als Schenkung sowohl wie gemäß § 2315 kommt erst dann in Frage, wenn sie auch als Schenkung bei Feststellung der Ansprüche dessen in Betracht zu ziehen ist, dem die Anrechnung auf den Pflichtteil obliegt. Dies ist vornehmlich dann der Fall, wenn der Anrechnungspflichtige selbst wegen einer einem Dritten gemachten Schenkung, eine Ergänzung seines Pflichtteiles zu fordern hat. Als Schenkung ist seine Zuwendung dann in gleicher Weise wie das dem Dritten gemachte Geschenk dem Nachlasse hinzu- und zugleich auf seine Pflichtteilsergänzung anzurechnen (§ 2327 Abs. 1 Satz 1). Infolge der Bestimmung des Erblassers hingegen ist dieselbe Zuwendung auf den Pflichtteil anzurechnen. Wird durch das Zusammentreffen dieser beiden Anrechnungsgebote nun ein Sonderfall geschaffen, der eine besondere Behandlung erheischt? Die Bejahung dieser Frage scheint nahe zu liegen, da das Gesetz hierfür im § 2327 Abs. 1 Satz 2 die Sondervorschrift enthält:

„Ein nach § 2315 anzurechnendes Geschenk ist auf den Gesamtbetrag des Pflichtteils und der Ergänzung anzurechnen."

Und doch ist diese Behandlung eine nicht nur unserem Fall eigentümliche: sie ist auf Grund von § 2315 fraglos auch dann geboten, wenn die auf den Pflichtteil anzurechnende Zuwendung keine Schenkung darstellt. Auch dann ist die Zuwendung auf den Gesamtbetrag von Pflichtteil und Pflichtteilsergänzung und nicht etwa auf den Pflichtteil allein anzurechnen.

Man vergegenwärtige sich folgenden Fall: Der Erblasser gewährt seinem einzigen Kinde, welches aus erster Ehe stammt, eine seinen damaligen Vermögensverhältnissen angemessene Ausstattung von 15 000 und bestimmt hierbei deren Anrechnung auf den Pflichtteil. Letztwillig ernennt er zur alleinigen Erbin seines Nachlasses von 25 000 seine zweite Ehefrau G. Dann ist das Kind (K.) wegen

seines Pflichtteilsanspruches durch die Ausstattung vollständig abgefunden, denn als effektiver Pflichtteil des K. ergiebt sich gemäß § 2315:

$$\frac{^3/_4\ (25\,000 + 15\,000)}{2} - 15\,000 = 0$$

Soll sich hieran etwas ändern, wenn der Erblasser seiner Ehefrau, vielleicht kurz vor seinem Tode, 10 000 schenkte und sie dann zur alleinigen Erbin seines Nachlasses von noch 15 000 berief? Einen Pflichtteil hat K. hier erst recht nicht zu verlangen. Soll es aber mit Rücksicht auf die Schenkung der G. nun noch eine Pflichtteilsergänzung von $^3/_4\ \frac{10\,000}{2} = 3750$ fordern können und sich seine Ausstattung, die ja eine Schenkung nicht darstellt, nur auf den Nominalbetrag seines einfachen Pflichtteiles von

$$\frac{^3/_4\ (15\,000 + 15\,000)}{2} = 11\,250$$

anrechnen müssen? Daß dies Resultat vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann, ergiebt die einfache Erwägung, daß dann ja der Erblasser in seiner Verfügungsfreiheit unter Lebenden mehr beschränkt wäre als in seinen letztwilligen Verfügungen!

Die Anrechnung der Schenkung auf den Gesamtbetrag von Pflichtteil und Ergänzung, oder kürzer auf den erhöhten Pflichtteil, wie sie § 2327 Abs. 1 Satz 2 vorschreibt, ist sonach schon durch § 2315 geboten; sie beruht auf dem Willen des Erblassers und ist ganz anderer Art als die aus Billigkeitsrücksichten durch § 2327 Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebene Anrechnung einer Schenkung auf die Pflichtteilsergänzung allein. Das zeigt sich auch in folgendem: Ein nur auf die Pflichtteilsergänzung anzurechnendes Geschenk ist „in gleicher Weise" wie das dem Dritten gemachte Geschenk dem Nachlasse hinzuzurechnen, d. h. also auch in der durch § 2325 Abs. 2 gebotenen Bewertung. Bei der Hinzurechnung sowohl wie bei der nachherigen Anrechnung ist deshalb im allgemeinen der Wert der Schenkung z. Z. des Erbfalles zu Grunde zu legen. Bei Berücksichtigung der Zuwendung nach § 2315 dagegen ist sie stets mit dem Werte z. Z. der Zuwendung in Ansatz zu bringen. Dieser Wert muß auch dann stets maßgebend sein, wenn eine Schenkung nach § 2327 Abs. 1 Satz 2 zu berücksichtigen ist, so daß hierbei unter Umständen eine ganz andere Wertbestimmung Platz greift, als bei ihrer Berücksichtigung nach Satz 1 desselben Absatzes.

Zur Veranschaulichung dieses Unterschiedes diene unser früheres Beispiel, in welchem von den beiden Söhnen des Erblassers S.[1] ein Pferd im Werte von 4000 geschenkt erhalten hatte, das zur Zeit des Erbfalles nur noch 2000 wert ist. Angenommen, der Nachlaß beträgt nur 10 000 und ein Dritter — X. — hat eine Schenkung von 8000 erhalten. Ist die Schenkung des S.[1] nicht auf den Pflichtteil gemäß § 2315 anzurechnen, so hat er als Pflichtteil $\frac{10\,000}{2} : 2 = 2500$, als Pflichtteilsergänzung unter Berücksichtigung seiner eigenen Schenkung noch $\frac{8000 + 2000}{2} : 2 - 2000 = 500$ zu verlangen. Hat der Erblasser dagegen bei der Schenkung deren Anrechnung auf den Pflichtteil bestimmt, so ist der erhöhte Pflichtteil (d. i. der Gesamtbetrag von Pflichtteil und Pflichtteilsergänzung) auf

$$\frac{10\,000 + 4000 + 8000}{2} : 2 = 5500$$

zu berechnen; hierauf ist die Schenkung — wiederum mit dem Werte von 4000 — anzurechnen, so daß S.[1] insgesamt nur 1500 noch verlangen kann.

Ein Zusammentreffen der durch § 2315 und der durch § 2325 gebotenen Berücksichtigung einer Zuwendung ist dann gegeben, wenn bei einer auf den Pflichtteil anzurechnenden Schenkung die Anrechnungspflicht ihres Empfängers infolge seines Wegfalles gemäß § 2315 Abs. 3 auf einen Abkömmling übergeht, der mit Rücksicht auf die Schenkungsqualität der Zuwendung eine Pflichtteilsergänzung zu fordern berechtigt ist. Auch hier muß man daran festhalten, daß der nunmehr anrechnungspflichtige Abkömmling durch die Anrechnung eine Beeinträchtigung seines ursprünglichen Pflichtteilsrechtes nicht erfahren darf.[2]) Die Schenkungsqualität der Zuwendung ist hier deshalb nur so lange bedeutungslos, als die Zuwendung in ihrem Werte den ihrem Empfänger gebührenden nominellen Pflichtteil nicht übersteigt.

Beispiel: Nachlaß 20000; pflichtteilsberechtigt sind die Söhne S.[1] und S.[2], welche durch Einsetzung eines extraneus von der Erbfolge ausgeschlossen sind. S.[1] hat eine anzurechnende Schenkung von 4000 erhalten. Dann beträgt der effektive Pflichtteil des S.[1]

[2]) Vgl. Strohal, Erbrecht S. 279.

$\frac{20\,000 + 4000}{2} : 2 - 4000 = 2000$; S.[2] hat als Pflichtteil $\frac{20\,000}{2} : 2 = 5000$, als Ergänzung $\frac{4000}{2} : 2 = 1000$ zu fordern. Ist jedoch S.[1] vor dem Erblasser kinderlos gestorben, so ist anstatt seiner S.[2] anrechnungspflichtig und hat als effektiven Pflichtteil $\frac{20\,000 + 4000}{2} - 4000 = 8000$ zu verlangen. Die Eigenschaft der Zuwendung als Schenkung ist für ihn bedeutungslos.

Betrug aber die Schenkung an S.[1] 8000, so hätte er einen Pflichtteilsanspruch infolge der ihm obliegenden Anrechnung nicht mehr gehabt, denn sein nomineller Pflichtteil hätte nur $\frac{20000 + 8000}{2} : 2 = 7000$ betragen. S.[2] dagegen hätte als Pflichtteil wieder 5000, als Pflichtteilsergänzung jedoch $\frac{8000}{2} : 2 = 2000$, im ganzen also 7000 verlangen können. Dieser Anspruch verbleibt ihm, auch wenn S.[1] vor dem Tode des Erblassers wegfiel und nun S.[2] anrechnungspflichtig wird. Dann braucht sich S.[2] also nicht etwa mit einem effektiven Pflichtteile von $\frac{20\,000 + 8000}{2} - 8000 = 6000$ zu begnügen, sondern kann ebenso wie dann, wenn S.[1] am Leben geblieben wäre, 5000 als Pflichtteil, 2000 als Pflichtteilsergänzung verlangen.

Kapitel VI.

Die Berücksichtigung von Schenkungen, welche im Falle der gesetzlichen Erbfolge zur Ausgleichung zu bringen sein würden.

§ 1.

Fast ebenso häufig wie die auf den Pflichtteil anzurechnenden Zuwendungen werden auch solche Zuwendungen, die von einem Abkömmling des Erblassers im Falle gesetzlicher Erbfolge zur Ausgleichung zu bringen sind, als Schenkungen sich darstellen. Eine wesentliche Ausnahme bilden hier jedoch die Ausstattungen, da sie nur, wenn der Erblasser sie einem entfernteren Abkömmling gewährte, schlechthin, sonst nur insoweit als Schenkung anzusehen sind, als sie das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überschritten haben (§ 1624). Zuschüsse und Aufwendungen der im § 2050 Abs. 2 bezeichneten Art werden dagegen wohl stets — soweit sie nach dieser Bestimmung der Ausgleichung unterliegen — auch als Schenkungen anzusehen sein. Denn auch der Ausgleichung unterliegen sie ja nur insoweit, als sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben. Insoweit aber stellen sie — auch als Ausstattung — selbst dann eine Schenkung dar, wenn ihr Empfänger ein Kind des Erblassers ist. Was endlich die „anderen" Zuwendungen anbetrifft, die nur auf Grund einer Anordnung des Erblassers zur Ausgleichung zu bringen sind, so läßt sich hier wieder nur von Fall zu Fall entscheiden, ob sie als Schenkungen anzusehen sind, ob sie unter die Begriffsbestimmung des § 516 fallen. Man geht aber wohl nicht zu weit, wenn man annimmt, daß dies in der Praxis zumeist der Fall sein wird.

Es fragt sich nun, wie eine solche Zuwendung zu behandeln ist, wenn sie auch als Schenkung berücksichtigungsfähig ist, d. h. nicht unter die Ausnahmevorschrift der §§ 2325 Abs. 3, 2330 fällt. Es ist klar, daß alsdann ein Pflichtteilsberechtigter, dem die Ausgleichung der Zuwendung überhaupt nicht zu statten käme, dessen

Pflichtteil daher auch nicht nach § 2316 Abs. 1 zu berechnen ist, mit Rücksicht auf den Schenkungscharakter der Zuwendung eine Ergänzung seines Pflichtteiles zu fordern berechtigt ist. Soweit es sich daher um die Pflichtteilsansprüche eines neben Abkömmlingen vorhandenen Ehegatten handelt, ergeben sich aus der zweifachen Bedeutung der Zuwendung keine Schwierigkeiten, denn für ihn kommt sie nur als Schenkung in Frage, ist sie nur nach § 2325 zu berücksichtigen.

Anders aber liegt es bei den an der Ausgleichung beteiligten Abkömmlingen. Hier ist wiederum zu unterscheiden zwischen denjenigen Abkömmlingen, denen die Ausgleichung zu statten kommt, und dem, welchem sie obliegt.

§ 2.

Die Vorschriften der §§ 2325 ff. bezwecken den Schutz der Pflichtteilsberechtigten gegen eine Beeinträchtigung ihrer Pflichtteilsansprüche. Sie können deshalb auf auszugleichende Schenkungen solange keine Anwendung finden, als die Pflichtteilsberechtigten in ihren Pflichtteilsansprüchen bereits durch die Berücksichtigung der Zuwendung nach § 2316 in vollem Umfange geschützt sind und deshalb eine Beeinträchtigung durch die Schenkung garnicht erleiden. Das ist jedoch nur solange der Fall, als die Schenkung bei der Pflichtteilsberechnung gemäß § 2055 in Verbindung mit § 2316 berücksichtigt werden kann, d. h. solange sie denjenigen Betrag nicht übersteigt, der dem Ausgleichungspflichtigen bei der Auseinandersetzung zukommen würde. Sobald letzteres der Fall ist und deshalb die Pflichtteilsberechnung nach § 2056 in Verbindung mit § 2316 vorzunehmen ist, enthält die Ausgleichungspflicht nur einen ungenügenden Schutz der übrigen pflichtteilsberechtigten Abkömmlinge, bedeutet die Schenkung trotz der Ausgleichungspflicht eine Beeinträchtigung auch ihrer Pflichtteilsansprüche.

Man nehme folgenden Fall: Der Erblasser hinterläßt als Pflichtteilsberechtigte seine 3 Söhne $S.^1$, $S.^2$ und $S.^3$, von denen $S.^1$ eine Schenkung von 16000 auszugleichen hat. Der Nachlaß beträgt 20000. Gemäß §§ 2316, 2056 ist hier der Pflichtteil für $S.^2$ und $S.^3$ auf je $\frac{20000}{2} : 2 = 5000$ zu berechnen. Durch die Übermäßigkeit der Zuwendung sind aber $S.^2$ und $S.^3$ in ihren Ansprüchen sichtlich geschädigt; denn wäre sie unterblieben, oder hätte

sie den Betrag von 12000 nicht überschritten, so hätte ihnen ein Pflichtteil von $\frac{12000}{2} = 6000$ zugestanden. Mit Recht werden sie daher auf Grund des Schenkungscharakters der Zuwendung eine Ergänzung ihres Pflichtteiles begehren. Wie aber ist diese nun zu berechnen?

Strohal[1]) wendet folgende einfache Methode an: Er rechnet die Schenkung in voller Höhe dem Nachlasse hinzu und bestimmt dann den erhöhten Pflichtteil, indem er den ausgleichungspflichtigen Abkömmling mitzählt. Danach beträgt in unserem Falle der erhöhte Pflichtteil für S.[2] und S.[3] je $\frac{20000 + 16000}{3} : 2 = 6000$ und die Pflichtteilsergänzung $6000 - 5000 = 1000$. Auf diese Weise erzielt man jedoch nur dann ein befriedigendes Ergebnis, wenn — wie hier und in dem von Strohal gegebenen Beispiele — lediglich Abkömmlinge für die Pflichtteilsberechnung in Betracht kommen. Ist neben ihnen noch ein Ehegatte vorhanden, so führt sie zu offenbar unrichtigen Resultaten, wie folgendes Beispiel lehrt:

Der Erblasser hinterläßt den Ehegatten G. und 4 Söhne, von denen S.[1] eine Schenkung von 6000 auszugleichen hat. Zum Alleinerben des Nachlasses von 20000 ist ein extraneus X. berufen. Da S.[1] durch die Schenkung mehr erhalten hat, als ihm bei der Auseinandersetzung im Falle gesetzlicher Erbfolge zukommen würde $\left(\frac{^3/_4 \cdot 20000 + 6000}{4} = 5250\right)$, so ist der einfache Pflichtteil der übrigen Söhne gemäß §§ 2056, 2316 auf je $\frac{^3/_4 \cdot 20000}{3} : 2 = 2500$ zu berechnen. Als „erhöhter" Pflichtteil ergäbe sich jedoch nach der obigen Rechnungsmethode für sie je $\frac{^3/_4\ (20000 + 6000)}{4} : 2 = 2437{,}50$ — ein Betrag, der niedriger ist als der einfache Pflichtteil! Eine Pflichtteilsergänzung stände hiernach den Abkömmlingen überhaupt nicht zu. Und doch sind sie durch die Höhe der Schenkung auch hier in ihren Ansprüchen beeinträchtigt, denn hätte der Erblasser z. B. dem S.[1] nur 4000 unter Anordnung der Ausgleichung geschenkt, so daß der Nachlaß noch 22000 betrug, so hätten die übrigen Söhne als Pflichtteil gemäß §§ 2055, 2316

[1]) Erbrecht S. 362 Anm. 23. Vgl. auch Herold a. a. O. S. 97 (zum Entw. II).

$$\frac{^3/_4 \cdot 22000 + 4000}{4} : 2 = 2562{,}50$$

verlangen können. Deshalb muß auch in diesem Falle eine Pflichtteilsergänzung für sie festzustellen sein.

Erwägt man, daß die Schenkung von 6000 hier bei Berechnung der Pflichtteile zu einem Teile schon dadurch berücksichtigt worden ist, daß der Erbteil des Ausgleichungspflichtigen bei der Pflichtteilsberechnung außer Ansatz blieb, und daß in Höhe dieses Teilbetrages (des Ausgleichungsbetrages) eine nochmalige Berücksichtigung der Zuwendung in ihrer Eigenschaft als Schenkung ausgeschlossen ist,[2]) so ergiebt sich hieraus, daß die Zuwendung nur insoweit noch als Schenkung in Betracht zu ziehen ist, als sie durch die Berechnung der Pflichtteile nach §§ 2316, 2056 zu Gunsten der übrigen Abkömmlinge noch nicht berücksichtigt ist. Unrichtig aber ist es, wenn man auf Grund dieser Erwägung mit Beyer[3]) „die Differenz zwischen dem Werte der Zuwendung und dem Betrage, welcher auf den Anteil eines miterbenden, gleich(erb)berechtigten Abkömmlings nach § 2056 Satz 2 entfallen würde", d. h. in unserem Falle den Betrag von 6000 — 5000 = 1000 als Schenkung behandelt. Denn durch die Zuwendung werden die anderen Abkömmlinge dank der Ausgleichungspflicht nur noch insoweit beeinträchtigt, als sie eine übermäßige ist. Übermäßig ist sie aber wiederum nur insoweit, als der Erblasser aus seinem Vermögen (von 26000) dem S.[1] mehr zuwandte, als diesem — unter Ausgleichung der Zuwendung — bei der Auseinandersetzung insgesamt zukommen würde. Hätte nun der Erblasser dem S.[1] nur 5000 zugewandt, so daß sein Nachlaß noch 21000 betrug, so wäre S.[1] durch diese Zuwendung noch keineswegs abgefunden. Unter Ausgleichung der 5000 entfielen auf ihn vielmehr im Falle gesetzlicher Erbfolge bei der Auseinandersetzung noch $\frac{^3/_4 \cdot 21000 + 5000}{4} - 5000 = 187{,}50$. Man muß daher als Ausgleichungsbetrag der Gesamtschenkung denjenigen Betrag ermitteln, der — zur Ausgleichung gebracht — genau demjenigen entspricht, was im Falle der gesetzlichen Erbfolge dem S.[1] bei der Auseinandersetzung zukommen würde, vorausgesetzt, daß der Rest der Zuwendung im Nachlasse verblieben wäre. Benennt man

[2]) S. oben S. 73 der Darst.
[3]) a. a. O. S. 78 ff.

diesen Ausgleichungsbetrag x, den Restbetrag der Zuwendung (Schenkungsbetrag) y, so ergiebt sich für unseren Fall zu Ermittelung des Ausgleichungsbetrages folgende Gleichung:

$$x = \frac{{}^3/_4\,(20\,000 + y) + x}{4}, \text{ oder, da } y = 6\,000 - x \text{ ist:}$$

$$x = \frac{{}^3/_4\,(20\,000 + 6\,000 - x) + x}{4}, \text{ und demnach}$$

$$x = \frac{{}^3/_4 \cdot 20\,000 + {}^3/_4 \cdot 6\,000 - {}^3/_4\,x + x}{4}$$

$$4x = 15\,000 + 4500 + \frac{x}{4}$$

$$4x - \frac{x}{4} = 19500$$

$$\frac{16x - x}{4} = 19500$$

$$x = \frac{4 \cdot 19500}{15} = 5200.$$

Hätte der Erblasser dem S.[1] 5200 unter Anordnung der Ausgleichung geschenkt, den Rest — 800 — aber im Nachlasse belassen, so hätte S.[1] damit genau so viel erhalten, als ihm bei der Auseinandersetzung zukommen würde, denn

$$\frac{{}^3/_4 \cdot (20\,000 + 800) + 5200}{4} = 5200.$$

Solange der Erblasser diesen Betrag in seiner Zuwendung an S.[1] nicht überschritt, enthielt diese dank der Ausgleichungsanordnung keine Beeinträchtigung der übrigen Abkömmlinge. Nur soweit er diesen Betrag überschritt, ist seine Zuwendung noch als Schenkung zu berücksichtigen zu Gunsten der übrigen Abkömmlinge. Ihre Pflichtteilsansprüche gestalten sich demnach, wie folgt:

$$\text{Pflichtteil je: } \frac{{}^3/_4 \cdot 20\,000}{3} : 2 = 2500$$

Erhöhter Pflichtteil je:

$$\frac{{}^3/_4\,(20\,000 + 800)}{3} : 2 = \frac{5200}{2} = 2600$$

oder, was auf dasselbe hinauskommt:

$$\frac{{}^3/_4\,(20\,000 + 800) + 5200}{4} : 2 = \frac{5200}{2} = 2600$$

Demnach Pflichtteilsergänzung je:

$$2600 - 2500 = 100$$

oder lediglich nach dem Schenkungsbetrage berechnet:

$$\frac{3/4 \cdot 800}{3} : 2 = 100.^{4})$$

Um eine allgemeine Formel zur Bestimmung des zuvor mit x bezeichneten Ausgleichungsbetrages zu finden, sei ein Buchstabenbeispiel gegeben: n bezeichne den Nachlaß, s die übermäßige auszugleichende Schenkung und $\frac{1}{p}$ den quotenmäßigen Anteil, der dem Ausgleichungspflichtigen bei gesetzlicher Erbfolge an den auf die Abkömmlinge entfallenden drei Vierteilen des Nachlasses zustände.[5]) Dann ist

$$x = \frac{3/4\,(n + s - x) + x}{p},$$

$$px = 3/4\,(n + s) - 3/4\,x + x,$$

$$px + 3/4\,x - x = 3/4\,(n + s),$$

$$px - 1/4\,x = 3/4\,(n + s),$$

$$x\,(p - 1/4) = 3/4\,(n + s),$$

$$x = \frac{3/4\,(n + s)}{p - 1/4}.$$

[4]) Genau dasselbe Resultat ergiebt sich, wenn der Erblasser die als Schenkung zu behandelnden 800 einem Fremden geschenkt hätte. Nach der von Beyer angewandten Methode, auf Grund deren als Schenkung der Betrag von 1000 anzusehen wäre, erzielt man bei vorstehender Annahme ein ganz anderes Resultat. Hätte der Erblasser nämlich dem S.[1] nur 5000 unter Ausgleichungsanordnung zugewandt, die übrigen 1000 hingegen einem Fremden geschenkt, so betrüge der erhöhte Pflichtteil für die übrigen Abkömmlinge je

$$\frac{3/4\,(20\,000 + 1000) + 5000}{4} : 2 = \frac{5187{,}50}{2} = 2593{,}75,$$

die Pflichtteilsergänzung je

$$2593{,}75 - 2500 = 93{,}75.$$

Dann hätte aber auch S.[1] noch eine Pflichtteilsergänzung von

$$\left[\frac{3/4\,(20\,000 + 1000) + 5000}{4} - 5000\right] : 2 = 93{,}75$$

zu verlangen, sofern man seine Zuwendung auch hier lediglich als Ausgleichungspost behandelt. (Vgl. oben S. 58 d. Darst.) Beyer berechnet übrigens nach dem Betrage von 1000 die Pflichtteilsergänzung in anderer Weise, welche jedoch zu dem gleichen Ergebnis führt (vgl. a. a. O. S. 79 Anm. 2).

[5]) $\frac{1}{p}$ bezeichnet nicht etwa den Erbteil des Ausgleichungspflichtigen; dieser beträgt vielmehr mit Rücksicht auf die Konkurrenz des Ehegatten $\frac{3}{4\,p}$. Sind nur Kinder oder überhaupt lediglich gleicherbberechtigte Abkömmlinge neben dem Ehegatten vorhanden, so bezeichnet p deren Anzahl.

Von dieser Formel sei auf folgendes Beispiel Anwendung gemacht: Nachlaß 28 000; pflichtteilsberechtigt sind der Ehegatte G. und 3 Söhne, von denen S.[1] eine ausgleichende Schenkung von 16 000 erhalten hat. Dann ist also $n = 28\,000$, $s = 16\,000$, $\frac{1}{p} = {}^1/_3$ und infolgedessen

$$x = \frac{{}^3/_4\,(28\,000 + 16\,000)}{3 - {}^1/_4} = \frac{{}^3/_4 \cdot 44\,000}{{}^{11}/_4} = {}^3/_{11} \cdot 44\,000 = 12\,000,$$

und $s - x = 16\,000 - 12\,000 = 4000$. Demnach sind die Pflichtteilsansprüche für die übrigen Söhne zu berechnen:

1. Pflichtteil gemäß §§ 2316, 2056:
$$\frac{{}^3/_4 \cdot 28\,000}{2} : 2 = 5250$$
2. Erhöhter Pflichtteil:
$$\frac{{}^3/_4\,(28\,000 + 4000)}{2} : 2 = 6000$$
oder:
$$\frac{{}^3/_4\,(28\,000 + 4000) + 12\,000}{3} : 2 = \frac{12\,000}{2} = 6000$$
3. Pflichtteilsergänzung:
$6000 - 5250 = 750$, oder
$$\frac{{}^3/_4 \cdot 4000}{2} : 2 = 750.$$

Wie steht es nun, wenn auch die übrigen Abkömmlinge von dem Erblasser Zuwendungen erhielten, welche der Ausgleichung unterliegen? Welches ist dann der Ausgleichungs-, welches der Schenkungsbetrag bei der auszugleichenden übermäßigen Schenkung? Der Gesamtbetrag der von den übrigen Abkömmlingen auszugleichenden Zuwendungen — nennen wir ihn z — wäre hier bei der Auseinandersetzung den drei Vierteilen des Nachlasses hinzuzurechnen, welche den Abkömmlingen zufielen. Unter Beibehaltung der früheren Buchstabenbezeichnungen wäre dann der Ausgleichungsbetrag

$$x = \frac{{}^3/_4\,(n + s - x) + x + z}{p} = \frac{{}^3/_4\,(n + s) - {}^3/_4\,x + x + z}{p},$$

$$px - {}^1/_4\,x = {}^3/_4\,(n + s) + z,$$

$$x = \frac{{}^3/_4\,(n + s) + z}{p - {}^1/_4}.$$

Angenommen, in unserem letzten Beispiele hätte S.[2] eine der Ausgleichung unterliegende Zuwendung von 4000, S.[3] eine solche von 1500 erhalten, so wäre

$$x = \frac{^3/_4\,(28\,000 + 16\,000) + 4000 + 1500}{3 - {}^1/_4}$$

$$= \frac{33\,000 + 4000 + 1500}{^{11}/_4} = \frac{4 \cdot 38\,500}{11} = 14\,000,$$ und der Schenkungsbetrag $s - x = 2000$.

Demnach

1. Pflichtteil:
   a) für S.[2]
   $$\left(\frac{^3/_4 \cdot 28\,000 + 4000 + 1500}{2} - 4000\right) : 2 = 4625$$
   b) für S.[3]
   $$\left(\frac{^3/_4 \cdot 28\,000 + 1500 + 4000}{2} - 1500\right) : 2 = 5875$$
2. Erhöhter Pflichtteil:
   a) für S.[2]
   $$\left[\frac{^3/_4 \cdot (28\,000 + 2000) + 5500}{2} - 4000\right] : 2 = 5000$$
   b) für S.[3]
   $$\left[\frac{^3/_4 \cdot (28\,000 + 2000) + 5500}{2} - 1500\right] : 2 = 6250$$
3. Pflichtteilsergänzung:
   für S.[2] $5000 - 4625 = 375$,
   für S.[3] $6250 - 5875 = 375$;
   oder je: $\frac{^3/_4 \cdot 2000}{2} : 2 = 375$.

Beyer[6]) legt folgendes Beispiel vor:

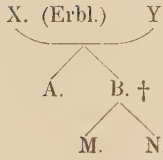

Nachlaß 10 000. Universalerbe ist der extraneus Z. M. hat eine Zuwendung von 3000, N. eine Schenkung von 6000 auszugleichen. Nach Beyer sind von der dem N. gemachten Zuwendung 2500 als Schenkung zu behandeln.[7]) Danach berechnet er die Pflichtteilsergänzung für A. auf 468,75, für M. auf 234,375.

[6]) A. a. O. S. 78.

[7]) Nämlich: die Differenz zwischen dem Werte der betreffenden Zuwendung und dem Betrage, welcher auf den Anteil eines miterbenden, gleicherbberechtigten

Nach der hier vertretenen Ansicht ist der Ausgleichungsbetrag der Zuwendung an N. zu berechnen auf

$$\frac{^3/_4\ (10\,000 + 6000) + 3000}{4 - {}^1/_4} = \frac{15\,000}{^{15}/_4} = 4000,$$

der Schenkungsbetrag also auf $6000 - 4000 = 2000$. Demnach:

1. Einfacher Pflichtteil:
   a) für A. $(^3/_4 \cdot 10\,000 + 3000) \cdot {}^2/_3 : 2 = 3500$ [8])
   b) für M. $\left(\frac{^3/_4 \cdot 10\,000 + 3000}{3} - 3000\right) : 2 = 250$
2. Erhöhter Pflichtteil:
   a) für A. $[^3/_4\,(10\,000 + 2000) + 3000] \cdot {}^2/_3 : 2 = 4000$
   b) für M. $\left[\frac{^3/_4\,(10\,000 + 2000) + 3000}{3} - 3000\right] : 2 = 500$
3. Pflichtteilsergänzung:
   a) für A. $4000 - 3500 = 500$
   b) für M. $500 - 250 = 250$

oder auch

   a) für A. $(^3/_4 \cdot 2000) \cdot {}^2/_3 : 2 = 500$
   b) für M. $(^3/_4 \cdot 2000) \cdot {}^1/_3 : 2 = 250.$

Besonderer Erwähnung bedarf noch der Fall, daß der Erblasser auch einem Dritten eine Schenkung gemacht hat. Es sei zunächst folgendes angenommen:

Nachlaß wiederum 28 000; pflichtteilsberechtigt sind der Ehegatte G. und drei Söhne, von denen S.[1] eine ausgleichende Zuwendung (nicht Schenkung) von 16 000 erhalten hat. Außerdem hat der Erblasser dem X. 32 000 geschenkt. Hier gestalten sich die Pflichtteilsansprüche für S.[2] und S.[3], wie folgt:

1. Pflichtteil gemäß §§ 2056, 2316 je
$$^3/_4 \cdot \frac{28\,000}{2} : 2 = 5250$$
2. Erhöhter Pflichtteil gemäß §§ 2055, 2316 je
$$^3/_4\,(28\,000 + 32\,000) + \frac{16\,000}{3} : 2 = \frac{20\,333\,^1/_3}{2} = 10\,166\,^2/_3$$

Abkömmlings — hier des M. — jedoch ohne Anrechnung einer von letzterem etwa auszugleichenden Zuwendung — nach § 2056 Satz 2 entfallen würde; hier also
$$6000 - \frac{^3/_4 \cdot 10\,000 + 3000}{3} = 6000 - 3500 = 2500.$$

[8]) Vgl. S. 29 f. der Darst

3. Pflichtteilsergänzung demnach:

$$10\,166^2/_3 - 5250 = 4916^2/_3.$$

Hier hat aber auch S.[1] zwar keinen Pflichtteil, wohl aber eine Pflichtteilsergänzung von

$$\left[\frac{^3/_4\,(28000 + 32000) + 16000}{3} - 16000\right] : 2 = \frac{4333^1/_3}{2} = 2166^2/_3$$

zu fordern.[9])

Wie die Berechnung der erhöhten Pflichtteile für S.[2] und S.[3] lehrt, ist hierbei im vorliegenden Falle die auszugleichende Zuwendung des S.[1] in vollem Umfange berücksichtigt. Deshalb kann, stellt letztere sich nun gleichfalls als Schenkung dar, eine nochmalige, auch nur teilweise Berücksichtigung derselben nicht stattfinden.[10]) Eine solche ist erst dann wieder zulässig, wenn S.[1] durch die Zuwendung mehr erhalten hat, als ihm bei der Auseinandersetzung zukommen würde, wenn man den um die Schenkung an X. erhöhten Nachlaß zu Grunde legt, — sobald also die Schenkung an X. so niedrig oder die Zuwendung an S.[1] so hoch ist, daß sein Erbteil gemäß §§ 2056, 2316 auch bei Berechnung des erhöhten Pflichtteiles außer Ansatz bleiben muß. Angenommen, die Schenkung an X. betrug in unserem Falle nur 11 000, so muß S.[1] auch bei Berechnung der erhöhten Pflichtteile außer Betracht bleiben, denn nach dem erhöhten Nachlaß käme ihm bei der Auseinandersetzung gemäß § 2055 nur

$$\frac{^3/_4 \cdot (28\,000 + 11\,000) + 16\,000}{3} = 15\,083^1/_3$$

zu. Die erhöhten Pflichtteile für S.[2] und S.[3] sind deshalb nach §§ 2316, 2056 zu berechnen auf je

$$\frac{^3/_4 \cdot (28\,000 + 11\,000)}{2} : 2 = 7312{,}50.$$

---

[9]) Vgl. oben S. 58 f. der Darst. — Dem G. gebührt als Pflichtteil $\frac{28\,000}{4} : 2 = 3500$, als Pflichtteilsergänzung $\frac{32\,000}{4} : 2 = 4000$. So ergiebt sich als Gesamtbetrag der Pflichtteile:

$$5250 + 5250 + 0 + 3500 = 14\,000 = {}^1/_2 \text{ des Nachlasses,}$$

als Gesamtbetrag der Pflichtteilsergänzungen:

$$4916^2/_3 + 4916^2/_3 + 2166^2/_3 + 4000 = 16\,000 = {}^1/_2 \text{ der Schenkung.}$$

[10]) D. h. nicht zu Gunsten der übrigen Abkömmlinge. Dem G. stände dann nicht nur eine Pflichtteilsergänzung von 4000, sondern eine solche von 6000 $\left(\text{d. i. } \frac{32\,000 + 16\,000}{4} : 2\right)$ zu.

Fragt man nun, welcher Teil der Schenkung an S.[1] hier dem S.[2] und S.[3] gegenüber noch als Schenkung in Betracht zu ziehen ist, so muß man den Ausgleichungsbetrag in gleicher Weise, wie oben geschehen, feststellen, hierbei jedoch den um die Schenkung an X. erhöhten Nachlaß zu Grunde legen. Dann ist der Ausgleichungsbetrag $x. = \frac{^3/_4 \cdot (39\,000 + 16\,000)}{3 - ^1/_4} = \frac{^3/_4 \cdot 55\,000}{^{11}/_4} = ^3/_{11} \cdot 55\,000 = 15\,000.$

Als Schenkung ist demnach dem S.[2] und S.[3] gegenüber noch der Betrag von 16 000 — 15 000 = 1000 in Betracht zu ziehen und demnach zu berechnen:

1. Pflichtteil für S.[2] und S.[3] je:

$$\frac{^3/_4 \cdot 28\,000}{2} : 2 = 5250.$$

2. Erhöhter Pflichtteil für sie je:

$$\frac{^3/_4 (28\,000 + 11\,000 + 1000)}{2} : 2 = \frac{15\,000}{2} = 7500,$$

oder auch:

$$\frac{^3/_4 \cdot (28\,000 + 11\,000 + 1000) + 15\,000}{3} : 2 = \frac{15\,000}{2} = 7500.$$

3. Demnach Pflichtteilsergänzung je:

$$7500 - 5250 = 2250, \text{ oder auch:}$$

$$\frac{^3/_4 (11\,000 + 1000)}{2} : 2 = 2250.^{11})$$

§ 3.

Grundverschieden von der bisher besprochenen ist die nun zu erörternde Frage, welchen Einfluß die Schenkungsqualität der Zuwendung auf die Pflichtteilsansprüche des Ausgleichungspflichtigen selbst hat.

Für ihn gewinnt die Schenkungseigenschaft erst dann Bedeutung, wenn er selbst wegen einer einem Dritten gemachten Schenkung eine Ergänzung seines Pflichtteiles begehrt. Die Erläuterung dieses Falles sei an der Hand folgenden Beispiels gegeben:

Der Erblasser hinterläßt 2 Söhne, die er beide durch Einsetzung des extraneus E. von der Erbfolge ausschließt. S.[1] hat

[11]) G. hat zu fordern: 1. als Pflichtteil $\frac{28\,000}{4} : 2 = 3500$, 2. als Pflichtteilsergänzung $\frac{11\,000 + 16\,000}{4} : 2 = 3375.$

eine Schenkung von 4000 zur Ausgleichung zu bringen; der Nachlaß beträgt 20 000; ein Dritter — X. — hat 10 000 als Schenkung erhalten.

Hier hat S.[1] als Pflichtteil gemäß §§ 2316, 2055

$$\left(\frac{20\,000 + 4000}{2} - 4000\right) : 2 = 4000$$

zu fordern, — steht ihm außerdem noch die volle Pflichtteilsergänzung von $\frac{10\,000}{2} : 2 = 2500$ zu oder ist hierbei noch seine eigene Zuwendung als Schenkung zu berücksichtigen? Das Gesetz giebt eine Antwort auf diese Frage nicht; man wird sie aber auf Grund der Erwägung finden, daß eine Berücksichtigung der Zuwendung als Schenkung auch hier nur insoweit zulässig ist, als sie auf Grund der Ausgleichungspflicht bei Berechnung des Pflichtteiles noch nicht berücksichtigt wurde. Als Schenkung ist die Zuwendung gemäß § 2327 in gleicher Weise wie das dem Dritten gemachte Geschenk dem Nachlasse hinzu- und zugleich dem Pflichtteilsberechtigten auf die Ergänzung anzurechnen. Bei Berechnung des Pflichtteiles ist sie jedoch schon als auszugleichende Zuwendung dem Nachlasse hinzugerechnet — eine nochmalige Hinzurechnung ist unstatthaft. Angerechnet aber ist die Zuwendung dem S.[1] bei Berechnung seines Pflichtteiles nur zur Hälfte. Um ihren halben Wert ist S.[1] durch sie noch immer vor seinem Bruder S.[2] bevorzugt,[12]) insoweit muß er sie sich deshalb auch auf die Pflichtteilsergänzung anrechnen lassen, so daß er im vorliegenden Falle nur noch $2500 - \frac{4000}{2} = 500$ zu beanspruchen hat.[13]) Damit ist S.[1] dann einschließlich seiner Schenkung seinem Bruder S.[2] gleichgestellt, und so das gleiche Resultat erreicht, welches durch die Berücksichtigung einer Schenkung nach § 2327 immer erzielt wird, solange diese nicht höher ist als die nominelle Pflichtteilsergänzung.[14])

[12]) Abgesehen von der Pflichtteilsergänzung erhielt S.[1] insgesamt 4000 (Schenkung) + 4000 (Pflichtteil) = 8000, S.[2] dagegen nur $\frac{20\,000 + 4000}{2} : 2 =$ 6000 als Pflichtteil.

[13]) Ebenso Hachenburg a. a. O. S. 437.

[14]) Angenommen, die Zuwendung an S.[1] war nur Schenkung, nicht aber zur Ausgleichung zu bringen, und die Schenkung an X. betrug 16 000, so hätten zu fordern:

So ist auch dann vorzugehen, wenn neben Abkömmlingen noch ein Ehegatte vorhanden ist:

Beispiel: Nachlaß 36 000. Pflichtteilsberechtigt sind der Ehegatte G. und 3 Söhne, von denen S.[1] eine ausgleichende Schenkung von 3000 erhalten hat, außerdem liegt eine Schenkung an X. in Höhe von 16 000 vor. Berechnung:

1. Für S.[1]

Pflichtteil $\left(\frac{^3/_4 \cdot 36\,000 + 3000}{3} - 3000\right) : 2 = 3500$

Pflichtteilsergänzung:

nominell $\frac{^3/_4 \cdot 16\,000}{3} : 2 = 2000$

effektiv $2000 - \frac{3000}{2} = 500.$

Gesamtbetrag von Schenkung, Pflichtteil und Pflichtteilsergänzung:

$$3000 + 3500 + 500 = 7000.$$

2. Für S.[2] und S.[3] je:

Pflichtteil $\frac{^3/_4 \cdot 36\,000 + 3000}{3} : 2 = 5000,$

Pflichtteilsergänzung $\frac{^3/_4 \cdot 16\,000}{3} : 2 = 2000,$

insgesamt je 7000.

3. Für G.:

Pflichtteil $\frac{36\,000}{4} : 2 = 4500,$

Pflichtteilsergänzung $\frac{16\,000 + 3000}{4} : 2 = 2375.$[15])

S.[1] als Pflichtteil $\frac{20\,000}{2} : 2 = 5000,$

als Pflichtteilsergänzung $\frac{16\,000 + 4000}{2} : 2 - 4000 = 1000,$

S.[2] als Pflichtteil $\frac{20\,000}{2} : 2 = 5000,$ als Pflichtteilsergänzung $\frac{16\,000 + 4000}{2} : 2 =$ 5000. Einschließlich seiner Schenkung erhielte S.[1] also: $4000 + 5000 + 1000 =$ 10 000, S.[2] insgesamt $5000 + 5000$, also ebenfalls 10 000.

[15]) Hierbei wird ebenso wie vorstehend in Anm. 12 vorausgesetzt, daß auch die Schenkung an S.[1] innerhalb von 10 Jahren vor dem Erbfalle erfolgte. Bei Feststellung der Ansprüche von S.[1] kommt es darauf nicht an (vgl. S. 60 d. Darst.); ebensowenig natürlich bei Feststellung der Pflichtteilsansprüche der übrigen Abkömmlinge, denen gegenüber die Zuwendung an S.[1] nur auf Grund der Ausgleichungspflicht berücksichtigt wird.

Hiernach beantwortet sich nun auch die von Beyer[16]) aufgeworfene Frage, inwieweit sich der Empfänger einer auszugleichenden übermäßigen Schenkung diese auf eine von ihm begehrte Pflichtteilsergänzung anrechnen muß. Sie kann nur dann praktisch werden, wenn die Schenkung „übermäßig" (im Sinne des § 2056) ist nur im Hinblick auf den einfachen, nicht aber im Vergleich mit dem — um den Wert der Schenkung an X. — erhöhten Nachlaß. Denn sofern letzteres der Fall ist, steht dem Ausgleichungspflichtigen eine Pflichtteilsergänzung überhaupt nicht zu.[17]) Beträgt aber die Schenkung des Ausgleichungspflichtigen weniger, als ihm nach Maßgabe des erhöhten Nachlasses im Falle gesetzlicher Erbfolge zukommen würde, so wird sie ihm auf Grund der Ausgleichungspflicht bei Berechnung des erhöhten Pflichtteiles (der hier mit der Pflichtteilsergänzung identisch ist) wiederum nur zur Hälfte angerechnet — deshalb muß er sie sich zur anderen Hälfte auf die Pflichtteilsergänzung anrechnen lassen.

Beispiel: Nachlaß 4000; pflichtteilsberechtigt sind G. und 3 Söhne, von denen S.[1] eine Schenkung von 3000 auszugleichen hat. Außerdem liegt eine Schenkung an X. von 20000 vor; dann haben zu fordern:

G. als Pflichtteil $\frac{4000}{4} : 2 = 500$

als Pflichtteilsergänzung (mit Rücksicht auf die Schenkungen an S.[1] und X.):

$$\frac{3000 + 20\,000}{4} : 2 = 2875.$$

---

[16]) a. a. O. S. 79.

[17]) Vgl. oben S. 81 d. Darst. Nur in diesem Falle aber kommt, wie wir sahen, den anderen Abkömmlingen gegenüber die Zuwendung des S.[1] noch als Schenkung in Betracht. Deshalb ist eine gleichzeitige Berücksichtigung der Zuwendung als Schenkung sowohl bei S[1] (ihrem Empfänger) als auch bei S.[2] und S.[3] ausgeschlossen Das übersieht Beyer, der auch den Unterschied in der Berücksichtigung der Schenkung bei Feststellung der Ansprüche einerseits des Ausgleichungspflichtigen selbst und andererseits der übrigen Abkömmlinge verkennt, wenn er meint: Der Ausgleichungspflichtige müsse sich die Zuwendung auf die Pflichtteilsergänzung in der gleichen Höhe anrechnen lassen, in welcher sie den andern Abkömmlingen gegenüber noch als Schenkung in Betracht zu ziehen ist (Beyer a. a. O. S. 79).

S.[2] und S.[3]:

als Pflichtteil gemäß §§ 2316, 2056 je:

$$\frac{3/4 \cdot 4000}{2} : 2 = 750,$$

als Pflichtteilsergänzung je:

$$\frac{3/4 \cdot (4000 + 20\,000) + 3000}{3} : 2 - 750 = 2750.$$

Nun S.[1]!

Einfacher Pflichtteil = 0.

Erhöhter Pflichtteil und Pflichtteilsergänzung

$$\left| \frac{3/4 \cdot (4000 + 20000) + 3000}{3} - 3000 \right| : 2 = 2000$$

Hierauf muß er sich jedoch die Hälfte seiner Schenkung mit 1500 anrechnen lassen, so daß er als Ergänzung nur noch 500 verlangen kann.

§ 4.

Gegenüber den vorstehenden Erörterungen über die Berücksichtigung ausgleichender Schenkungen bei der Pflichtteilsberechnung drängen sich jedoch noch zwei Fragen auf, die jetzt in Kürze zu beantworten sind:

1. Wie ist eine der Ausgleichung unterliegende Zuwendung zu behandeln, die nur teilweise als Schenkung sich darstellt, wie z. B. eine einem Kinde gewährte Ausstattung, welche die den Umständen angemessene Höhe überschritt?
2. In welcher Weise ist eine ausgleichende Schenkung zu berücksichtigen, wenn sie als Schenkung gemäß § 2325 Abs. 2 mit einem geringeren Werte als dem z. Z. der Zuwendung in Ansatz zu bringen wäre?

Die Antwort auf diese Fragen bietet keine Schwierigkeiten.

ad 1. Eine der Ausgleichung unterliegende Zuwendung, welche nur teilweise als Schenkung sich darstellt, ist im allgemeinen in der zuvor dargelegten Weise zu behandeln; nur bildet naturgemäß der Teil, zu welchem sie als Schenkung anzusehen ist, die äußerste Grenze desjenigen Betrages, der als Schenkung noch zu berücksichtigen ist.

In einem früheren Beispiele[18]) war eine ausgleichende Schenkung von 16 000 den anderen Abkömmlingen gegenüber noch

[18]) S. 78 d. Darst.

in Höhe von 4000 als Schenkung zu behandeln. Dabei bleibt es, auch wenn die Zuwendung nur teilweise Schenkung ist, solange der als Schenkung festgestellte Teil nicht weniger als 4000 beträgt. War also die Zuwendung einem Kinde als Ausstattung gewährt, als solche aber nur in Höhe von 11 000 angemessen, so daß sie in Höhe von 5000 als Schenkung sich darstellt, so sind den Abkömmlingen gegenüber wiederum 4000 als Schenkung noch zu berücksichtigen. War die Ausstattung hingegen in Höhe von 13 000 angemessen, deshalb in Höhe von nur 3000 als Schenkung anzusehen, so können auch stets nur 3000 als Schenkung behandelt werden.

Ebenso auch dann, wenn es sich um Anrechnung der Zuwendung auf eine von dem Ausgleichungspflichtigen selbst geforderte Pflichtteilsergänzung handelt. War eine ihm von Vater oder Mutter gewährte Ausstattung von 10 000 nur in halber Höhe oder zu einem noch geringeren Teile angemessen, so muß er sie sich zur Hälfte anrechnen lassen; war sie dagegen z. B. in Höhe von 6000 angemessen, und deshalb nur in Höhe von 4000 Schenkung, so hat der Ausgleichungspflichtige sie sich auch nur in dieser Höhe auf die Pflichtteilsergänzung anzurechnen.

ad 2. Bildete eine unverbrauchbare Sache, deren Wert zur Zeit des Erbfalles geringer ist als zur Zeit der Zuwendung, den Gegenstand der ausgleichenden Schenkung, so ist diese bei ihrer Berücksichtigung gemäß § 2316 mit dem Wert zur Zeit der Zuwendung, als Schenkung aber mit dem Wert zur Zeit des Erbfalles in Ansatz zu bringen. Deshalb ist der Teil der Zuwendung, der noch als Schenkung in Betracht zu ziehen ist, zu bewerten nach dem Verhältnis, in welchem der Gesamtwert des Geschenkes z. Z. des Erbfalles steht zu seinem Gesamtwert z. Z. der Zuwendung. Ist von einer der Ausgleichung unterliegenden Schenkung, deren Gegenstand z. Z. der Zuwendung 10 000, z. Z. des Erbfalles aber nur noch 8000 wert ist, der Teilbetrag von 6000 bereits infolge der Ausgleichungspflicht bei Berechnung der den übrigen Abkömmlingen zustehenden Pflichtteile berücksichtigt, so ist der als Schenkung zu behandelnde Teil der Zuwendung mit einem Werte von

$$\frac{4000}{10\,000} \cdot 8000 = 3200$$

in Ansatz zu bringen. Hat sich der Ausgleichungspflichtige selbst

von einer auszugleichenden Schenkung, deren Wert z. Z. der Zuwendung 12 000, z. Z. des Erbfalles jedoch nur 10 000 betrug, die Hälfte auf eine von ihm geforderte Pflichtteilsergänzung anzurechnen, so ist diese Hälfte hierbei mit dem Wert z. Z. des Erbfalles, also mit 5000 in Ansatz zu bringen.

Kapitel VII.

Die Berücksichtigung von Schenkungen, welche der Ausgleichung unterliegen und auf den Pflichtteil anzurechnen sind.

Zum Schluß unserer Untersuchungen ist noch auf die Möglichkeit hinzuweisen, daß eine Zuwendung des Erblassers an einen Abkömmling unter sämtliche der hier unterschiedenen drei Kategorien fällt: daß sie als Schenkung sich darstellt, im Falle der gesetzlichen Erbfolge zur Ausgleichung zu bringen sein würde und auf den Pflichtteil anzurechnen ist. Voraussetzung für ein solches Zusammentreffen ist, daß der Erblasser bei einer der Ausgleichung unterliegenden Schenkung an einen Abkömmling deren Anrechnung auf den Pflichtteil bestimmt hat.[1]) Da diese Bestimmung Bedeutung nur für den Anrechnungspflichtigen selbst hat, für ihn aber der Schenkungscharakter der Zuwendung erst dann wichtig wird, wenn er selbst wegen einer einem Dritten gemachten Schenkung eine Pflichtteilsergänzung begehrt, so ist hier nur zu prüfen: welche Ansprüche stehen einem Abkömmling, der eine Schenkung des Erblassers auszugleichen hat und selbst auf den Pflichtteil beschränkt ist, mit Rücksicht auf eine einem Dritten gemachte Schenkung zu, wenn der Erblasser bei der auszugleichenden Schenkung auch deren Anrechnung auf den Pflichtteil bestimmt hat?

Beispiel: Der Erblasser hinterläßt als gesetzliche Erben den Ehegatten G., den Sohn S. und die Enkelin E., der er nach dem Tode ihrer Mutter T. eine Ausstattung von 4000 gewährt hat. Der Nachlaß beträgt 24000; zum Alleinerben ist, unter Übergehung der gesetzlichen Erben, der Fremde X. berufen, der schon unter Lebenden eine Schenkung von 8000 vom Erblasser erhalten hat.

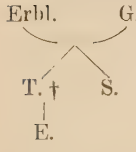

[1]) Beispiel: Der Erblasser gewährt der Tochter seines Sohnes nach dessen Tode eine Ausstattung mit der Bestimmung der Anrechnung auf den Pflichtteil; oder: er gewährt einem seiner Kinder eine seine Vermögensverhältnisse übersteigende Ausstattung mit der gleichen Bestimmung.

E. fordert als Pflichtteil

$$\left(\frac{^3/_4 \cdot 24000 + 4000}{2} - 4000\right) : 2 = 3500;$$

als Pflichtteilsergänzung ergäbe sich für sie mit Rücksicht auf die Schenkung an X. der Betrag von $\frac{^3/_4 \cdot 8000}{2} : 2 = 1500$; hierauf muß sie sich jedoch ihre eigene Ausstattung, die sich — weil vom Großvater gewährt — als Schenkung darstellt, zur Hälfte anrechnen, so daß sie außer ihrem Pflichtteil nichts verlangen kann. Hat nun der Erblasser bei Gewährung dieser Ausstattung noch deren Anrechnung auf den Pflichtteil bestimmt, so ist sie zur Hälfte auf den Gesamtbetrag von Pflichtteil und Pflichtteilsergänzung anzurechnen; die E. hat also insgesamt dann nur

$$3500 + 1500 - 2000 = 3000$$

zu fordern.

Nach der verschiedenen Qualifizierung der von der E. auszugleichenden Zuwendung ergeben sich für die Pflichtteilsberechnung auch verschiedene Resultate:

a) Unterliegt die Zuwendung nur der Ausgleichung,[2]) so erhält die E. als Pflichtteil, wie zuvor berechnet, 3500, als Ergänzung $\frac{^3/_4 \cdot 8000}{2} : 2 = 1500$, insgesamt also 5000.

b) Ist die Zuwendung zugleich Schenkung, so erhält die E. den vollen Pflichtteil von 3500, aber keine Ergänzung.

c) Hat endlich der Erblasser noch die Anrechnung der Zuwendung auf den Pflichtteil angeordnet, so erhält die E. insgesamt nur 3000.

Dieses letzte Resultat ist aber nicht sowohl auf den Schenkungscharakter der Zuwendung als vielmehr auf die Anrechnungsbestimmung des Erblassers zurückzuführen; es tritt auch schon dann ein, wenn die Zuwendung sich nicht als Schenkung darstellt.

Angenommen, in unserem Beispiele hätte nicht die E., sondern deren Mutter T. die 4000 als angemessene Ausstattung mit der Bestimmung der Anrechnung auf den Pflichtteil erhalten, dann ist gemäß § 2316 Abs. 4 der Pflichtteil der nunmehr anrechnungspflichtigen E. nach § 2316 Abs. 1 zu berechnen und hierauf die

[2]) Wurde die Ausstattung z. B. der Tochter T. gewährt, nach deren Tode sich die Ausgleichungspflicht auf die E. übertrug!

Hälfte der Zuwendung zur Anrechnung zu bringen. Dann erhielte die E.:

1. als effektiven Pflichtteil

$$\left(\frac{^3/_4 \cdot 24000 + 4000}{2} - 4000\right) : 2 - 2000 = 1500,$$

2. als Ergänzung $\frac{^3/_4 \cdot 8000}{2} : 2 = 1500,$

insgesamt also auch hier 3000.

Einen rein äußeren Unterschied könnte man vielleicht darin suchen, daß hier die Anrechnung zunächst auf den Pflichtteil geschieht, während bei dem vorstehend zu c) dargelegten Resultat die Anrechnung der Zuwendung auf den Gesamtbetrag von Pflichtteil und Ergänzung vorgenommen wurde. Daß aber diese Anrechnung auf den Gesamtbetrag von Pflichtteil und Ergänzung keineswegs erst durch den Schenkungscharakter der Zuwendung bedingt ist, ergiebt sich aus früheren Darlegungen.[3]) Hätte der Erblasser dem X. nicht nur 8000, sondern 20000 geschenkt, und infolgedessen als Nachlaß nur 12000 hinterlassen, dann wäre der Pflichtteil der E. durch Anrechnung der 2000 erschöpft, denn $\left(\frac{^3/_4 \cdot 12000 + 4000}{2} - 4000\right) : 2 - 2000 =$ 1250 — 2000, dann könnte die E. aber keineswegs die volle Pflichtteilsergänzung mit $\frac{^3/_4 \cdot 20000}{2} : 2 = 3750$ verlangen, sondern es wäre auch hier die Hälfte der Zuwendung auf den Gesamtbetrag von Pflichtteil und Ergänzung anzurechnen, gleichgiltig ob die Ausstattung sich als Schenkung darstellt oder nicht, ob sie der Enkelin E. nach dem Tode ihrer Mutter T., oder ob sie der letzteren selbst noch gewährt wurde.

Der Umstand, daß eine auf den Pflichtteil anzurechnende und der Ausgleichung unterliegende Zuwendung sich auch als Schenkung darstellt, bietet sonach zu einer besonderen Behandlung dieser Zuwendung keinen Anlaß.

---

[3]) Vgl. oben S. 68 f. der Darst.

Tabelle.

Grundbeispiel:

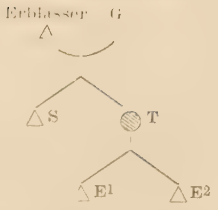

Der Erblasser hinterläßt pflichtteilsberechtigt: a) den Ehegatten G, b) den Sohn S, c) und d) die Enkel E^1 und E^2, Kinder seiner verstorbenen Tochter T. Zum Alleinerben ist der Extraneus X berufen.

Gesetzliche Erbteile:

a) für G $^1/_4$
b) für S $^3/_8$
c) für E^1 $^3/_{16}$
d) für E^2 $^3/_{16}$

I. Voraussetzungen.	Für:	II. Pflichtteil bezw. Pflichtteilsergänzung (nominell und effektiv).	III. Pflichtteilsergänzung, sofern die in Rubrik I genannten Zuwendungen zugleich als Schenkungen anzusehen sind.
1) Nachlaß: 24000. S hat 4000 auf den Pflichtteil anzurechnen. (§ 2315.)	a) G	$\frac{24\,000}{4} : 2 = 3000$ [vgl. S. 12.]	$\frac{24\,000 + 4000}{4} : 2 - 3000 = 500$ (oder $\frac{4000}{4} : 2 = 500$) [vgl. S. 57 f.]
	b) S	nom.: $\frac{(24\,000 + 4000) \cdot 3}{8} : 2 = 5250$ effekt.: $5250 - 4000 = 1250$ [vgl. S. 11 f.]	
	c) E^1 und d) E^2	je $\frac{24\,000 \cdot 3}{16} : 2 = 2250$	$\frac{(24000 + 4000) \cdot 3}{16} : 2 - 2250 = 375$ (oder $4000 \cdot {}^3/_{16} : 2 = 375$)

	b) S	$\left[\frac{24\,000 \cdot {}^3/_4 + 4000}{2} - 4000\right] : 2 = 3500$	
	c) E^1 und d) E^2	je: $\frac{24\,000 \cdot {}^3/_4 + 4000}{4} : 2 = 2750$	
3) Nachlaß: 24000. S hat eine Schenkung von 4000 erhalten. (§ 2325.)	a) G	Pflichtteil: $\frac{24\,000}{4} : 2 = 3000$ Ergänzung: $\frac{24\,000 + 4000}{4} : 2 - 3000 = 500$	
	b) S	Pflichtteil: $\frac{24\,000 \cdot 3}{8} : 2 = 4500$	
	c) E^1 und d) E^2	je: Pflichtteil: $\frac{24\,000 \cdot 3}{16} : 2 = 2250$ Ergänzung: $\frac{(24\,000 + 4000) \cdot 3}{16} : 2 - 2250 = 375$	
4) Nachlaß: 24000. S hat 4000 zur Ausgleichung zu bringen und auf den Pflichtteil anzurechnen. (§ 2316 Abs. 4.)	a) G	$\frac{24\,000}{4} : 2 = 3000$ [vgl. S. 12.]	$\frac{24\,000 + 4000}{4} : 2 - 3000 = 500$
	b) S	nom.: $\left(\frac{24\,000 \cdot {}^3/_4 + 4000}{2} - 4000\right) : 2 = 3500$ effekt.: $3500 - \frac{4000}{2} = 1500$ [vgl. S. 53.]	
	c) E^1 und d) E^2	je $\frac{24\,000 \cdot {}^3/_4 + 4000}{4} : 2 = 2750$	

I. Voraussetzungen.	Für:	II. Pflichtteil bezw. Pflichtteilsergänzung (nominell und effektiv).	III. Pflichtteilsergänzung, sofern die in Rubrik I genannten Zuwendungen zugleich als Schenkungen anzusehen sind.
5) Nachlaß: 24 000. S hat 6000 zur Ausgleichung zu bringen. (§ 2316.) E^1 hat 2000 auf den Pflichtteil anzurechnen. (§ 2315).	a) G	$\frac{24\,000}{4} : 2 = 3000$	$\frac{24\,000 + 6000 + 2000}{4} : 2 - 3000 = 1000$ (oder $\frac{6000 + 2000}{4} : 2 = 1000$)
	b) S	$\left(\frac{24\,000 \cdot {}^3/_4 + 6000}{2} - 6000\right) : 2 = 3000$	nom.: $\left[\frac{(24\,000 + 2000)\,{}^3/_4 + 6000}{2} - 6000\right] : 2 - 3000 = 375$ (oder $2000 \cdot {}^3/_8 : 2 = 375$) effekt.: $375 - \frac{6000}{2} = 0$ [vgl. S. 82 f. (§ 3).]
	c) E^1	nom.: $\frac{(24\,000 + 2000) \cdot {}^3/_4 + 6000}{4} : 2 = 3187{,}50$ effekt.: $3187{,}50 - 2000 = 1187{,}50$	
	d) E^2	$\frac{24\,000 \cdot {}^3/_4 + 6000}{4} : 2 = 3000$	$\frac{(24\,000 + 2000) \cdot {}^3/_4 + 6000}{4} : 2 - 3000 = 187{,}50$ (oder $2000 \cdot {}^3/_{16} : 2 = 187{,}50$)
6) Nachlaß: 24 000. S hat 6000 zur Ausgleichung zu bringen, E^2 2000 zur Ausgleichung zu bringen und auf den Pflichtteil anzurechnen.	a) G	$\frac{24\,000}{4} : 2 = 3000$	$\frac{24\,000 + 6000 + 2000}{4} : 2 - 3000 = 1000$
	b) S	$\left(\frac{24\,000 \cdot {}^3/_4 + 6000 + 2000}{2} - 6000\right) : 2 = 3500$	
	c) E^1	nom.: $\left(\frac{24\,000 \cdot {}^3/_4 + 6000 + 2000}{4} - 2000\right) : 2 = 2250$ effekt.: $2250 - \frac{2000}{2} = 1250$ [vgl. S. 53.]	
	d) E^2	$24\,000 \cdot {}^3/_4 + 6000 + 2000$	

ten anzurechnen, E^1 2000 zur Ausgleichung zu bringen und auf den Pflichtteil anzurechnen.	b) S	nom.: $\frac{(24\,000+6000)\cdot{}^3/_4+2000}{2} : 2 = 6125$ effekt.: $6125 - 6000 = 125$	
	c) E^1	nom.: $\left(\frac{24\,000\cdot{}^3/_4+2000}{4} - 2000\right) : 2 = 1500$ effekt.: $1500 - \frac{2000}{2} = 500$ [vgl. S. 53.]	Gesamtbetrag des Pflichtteils und der Ergänzung, d. i. erhöhter Pflichtteil: $\left[\frac{(24\,000+6000)\cdot{}^3/_4+2000}{4} - 2000\right] : 2 \;.\;. = 2062{,}50$ hierauf anzurechnen $\frac{2000}{2}$ . . . . . $= 1000{,}-$ als Pflichtteil und Ergänzung zu erhalten . . 1062,50 [vgl. S. 82 ff. (§ 3) u. S. 68.]
	d) E^2	$\frac{24\,000\cdot{}^3/_4+2000}{4} : 2 = 2500$	$\frac{(24\,000+6000)\,{}^3/_4+2000}{4} : 2 - 2500 = 562{,}50$
8) Nachlaß: 24 000. S hat 6000, E^1 2000 auf den Pflichtteil anzurechnen.	a) G	$\frac{24\,000}{4} : 2 = 3000$	$\frac{24\,000+6000+2000}{4} : 2 \quad 3000 = 1000$
	b) S	nom.: $\frac{(24\,000+6000)\cdot 3}{8} : 2 = 5625$ effekt.: $5625 - 6000 = 0$	Gesamtbetrag des Pflichtteils und der Ergänzung, d. i. erhöhter Pflichtteil: $\frac{(24000+6000+2000)\cdot 3}{8} : 2 = 6000{,}$ hierauf anzurechnen . . . . . 6000, zu erhalten . . . . . 0 [vgl. S. 68.]
	c) E^1	nom.: $\frac{(24\,000+2000)\cdot 3}{16} : 2 = 2437{,}50$ effekt.: $2437{,}50 - 2000 = 437{,}50$	Gesamtbetrag des Pflichtteils und der Ergänzung, d. i. erhöhter Pflichtteil: $\frac{(24\,000+6000+2000)\cdot 3}{16} : 2 = 3000{,}$ hierauf anzurechnen . . . . . 2000, als Pflichtteil und Ergänzung zu erhalten . . 1000
	d) E^2	$\frac{24\,000\cdot 3}{16} : 2 = 2250$	$\frac{(24\,000+6000+2000)\cdot 3}{16} : 2 - 2250 = 750$

I. Voraussetzungen.	Für:	II. Pflichtteil bezw. Pflichtteilsergänzung (nominell und effektiv).	III. Pflichtteilsergänzung, sofern die in Rubrik I genannten Zuwendungen zugleich als Schenkungen anzusehen sind.
9) Nachlaß: 24 000 S hat 6000 zur Ausgleichung zu bringen, E^1 hat 2000 zur Ausgleichung zu bringen.	a) G	$\frac{24\,000}{4} : 2 = 3000$	$\frac{24\,000 + 6000 + 2000}{4} : 2 - 3000 = 1000$
	b) S	$\left(\frac{24\,000 \cdot {}^3/_4 + 6000 + 2000}{2} - 6000\right) : 2 = 3500$	
	c) E^1	$\left(\frac{24\,000 \cdot {}^3/_4 + 6000 + 2000}{4} - 2000\right) : 2 = 2250$	
	d) E^2	$\frac{24\,000 \cdot {}^3/_4 + 6000 + 2000}{4} : 2 = 3250$	
9a) Nachlaß: 24 000. S hat 6000, E^1 2000 zur Ausgleichung zu bringen; der Extraneus X hat eine Schenkung von 8000 erhalten.	a) G	Pflichtteil: wie zu 9) = 3000 Ergänzung: $\frac{24\,000 + 8000}{4} : 2 - 3000 = 1000$	$\frac{24\,000 + 8000 + 6000 + 2000}{4} : 2 - 3000 = 2000$
	b) S	Pflichtteil: wie zu 9) = 3500 Ergänzung: $\left[\frac{(24000+8000)\cdot {}^3/_4 + 6000 + 2000}{2} - 6000\right] : 2 - 3500 = 1500$	nom.: $\left[\frac{(24000+8000)\cdot {}^3/_4 + 6000 + 2000}{2} - 6000\right] : 2 - 3500 = 1500$ effekt.: $1500 - \frac{6000}{2} = 0$ [vgl. S. 82 ff. (§ 3).]
	c) E^1	Pflichtteil: wie zu 9) = 2250 Ergänzung: $\left[\frac{(24000+8000)\cdot {}^3/_4 + 6000 + 2000}{4} - 2000\right] : 2 - 2250 = 750$	nom.: $\left[\frac{(24000+8000)\cdot {}^3/_4 + 6000 + 2000}{4} - 2000\right] : 2 - 2250 = 750$ effekt.: $750 - \frac{2000}{2} = 0$ [vgl. S. 82 ff. (§ 3).]
	d) E^2	Pflichtteil: wie zu 9) = 3250	

S hat 6000, E^1 2000 zur Ausgleichung zu bringen und auf den Pflichtteil anzurechnen.		$\frac{24\,000}{4} : 2 = 3000$	$\frac{24\,000}{4} : 2 - 3000 = 1000$
	b) S	nom.: $\left(\frac{24\,000 \cdot {}^3/_4 + 6000 + 2000}{2} - 6000\right) : 2 = 3500$ effekt.: $3500 - \frac{6000}{2} = 500$ [vgl. S. 53.]	
	c) E^1	nom.: $\left(\frac{24\,000 \cdot {}^3/_4 + 6000 + 2000}{4} - 2000\right) : 2 = 2250$ effekt.: $2250 - \frac{2000}{2} = 1250$ [vgl. S. 53.]	
	d E^2)	$\frac{24\,000 \cdot {}^3/_4 + 6000 + 2000}{4} : 2 = 3250$	
11) Nachlaß: 24 000. S hat 6000 zur Ausgleichung zu bringen, E^1 2000 auf den Pflichtteil anzurechnen, E^2 hat 4000 als Schenkung erhalten.	a) G	Pflichtteil: $\frac{24\,000}{4} : 2 = 3000$ Ergänzung: $\frac{24\,000 + 4000}{4} : 2 - 3000 = 500$	$\frac{24\,000 + 4000 + 6000 + 2000}{4} : 2 - 3000 = 1500$
	b) S	Pflichtteil: $\left(\frac{24\,000 \cdot {}^3/_4 + 6000}{2} - 6000\right) : 2 = 3000$ Ergänzg.: $\left[\frac{(24000+4000) \cdot {}^3/_4 + 6000}{2} - 6000\right] : 2 - 3000 = 750$	nom.: $\left[\frac{(24000+4000+2000) \cdot {}^3/_4 + 6000}{2} - 6000\right] : 2 - 3000 = 1125$ effekt.: $1125 - \frac{6000}{2} = 0$ [vgl. S. 82 ff. (§ 3).]
	c) E^1	Pflichtteil nom.: $\frac{(24000+2000) \cdot {}^3/_4 + 6000}{4} : 2 = 3187{,}50$ effekt.: $3187{,}50 - 2000 = 1187{,}50$ Ergänzg.: $\frac{(24000+2000+4000) \cdot {}^3/_4 + 6000}{4} : 2 - 3187{,}50 = 375$ oder Gesamtbetrag von Pflichtteil und Pflichtteilsergänzung, d. i. erhöhter Pflichtteil: $\frac{(24\,000 + 2000 + 4000) \cdot {}^3/_4 + 6000}{4} : 2 = 3562{,}50$ hierauf anzurechnen . . . . . 2000,— insgesamt zu erhalten demnach . . . . 1562,50 [vgl. S. 68.]	wie nebenstehend.

I. Voraussetzungen.	Für:	II. Pflichtteil bezw. Pflichtteilsergänzung (effektiv und nominell).	III. Pflichtteilsergänzung, sofern die in Rubrik I genannten Zuwendungen zugleich als Schenkungen anzusehen sind.
	d) E^2	Pflichtteil: $\frac{24\,000 \cdot {}^3/_4 + 6000}{4} : 2 = 3000$	nom.: $\frac{(24\,000 + 2000 + 4000) \cdot {}^3/_4 + 6000}{4} : 2 - 3000 = 562{,}50$ effekt.: $562{,}50 - 4000 = 0$ [vgl. S. 59 f.]
12) Nachlaß: 20 000. E^1 hat eine Schenkung von 10 000 zur Ausgleichung zu bringen, s. S. 77 d. Darst. $x = \frac{{}^3/_4\,(20\,000 + 10\,000)}{4 - {}^1/_4} = \frac{{}^3/_4 \cdot 30\,000}{{}^{15}/_4} = \frac{3 \cdot 30\,000}{15} = 6000$	a) G	Pflichtteil: $\frac{20\,000}{4} : 2 = 2500$ Ergänzung: $\frac{20\,000 + 10\,000}{4} : 2 - 2500 = 1250$	
	b) S	Pflichtteil: $(20\,000 \cdot {}^3/_4 \cdot {}^2/_3) : 2 = 5000$; Ergänzung: $\left[(20\,000 + 4000) \cdot {}^3/_4 \cdot {}^2/_3\right] : 2 - 5000 = 1000$ oder: $(4000 \cdot {}^3/_4 \cdot {}^2/_3) : 2 = 1000$	
	c) E^1	—	—
	d) E^2	Pflichtteil: $(20\,000 \cdot {}^3/_4 \cdot {}^1/_3) : 2 = 2500$; Ergänzung: $\left[(20\,000 + 4000) \cdot {}^3/_4 \cdot {}^1/_3\right] : 2 - 2500 = 500$ oder: $(4000 \cdot {}^3/_4 \cdot {}^1/_3) : 2 = 500$	

Wilhelm Gronau's Buchdruckerei, Schöneberg-Berlin.